

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden), in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford). Finanziell unterstützt durch die Justizverwaltungen der Länder.

INHALTSVERZEICHNIS

JOSEF STINGL	Arbeit und Resozialisierung	63
HEINZ-OSKAR VETTER	Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes und Strafvollzug	64
HEINZ CLASSEN	Zur Situation der Psychologen im Strafvollzug	67
HANS-JÜRGEN EBERLE	Überlegungen zum Unterricht für Jugendliche in der Untersuchungshaftanstalt	74
GISELA HERKERT / WERNER NICKOLAI	Freiheit — eine Belastung? — Therapeutische Reisen mit jugendlichen Delinquenten	81
FRIEDRICH SCHAAF	Einsatz des Behördenselbstschutzes in Justizvollzugsanstalten	85
ULRICH-DIETER OPPITZ	Die Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen bei NS-Gewaltverbrechen	88
SIEGFRIED KOSUBEK	Das Bottroper Modell — Straffälligenhilfe in drei Phasen	95
SIEGFRIED HELLMUND	Pastoralpsychologie in der Gefangenenbetreuung	101
PETER LUDEMANN	Strafgefangene stellen aus	105
DIETMAR FRANKE	17. Deutscher Jugendgerichtstag 1977 in Saarbrücken	107
	Neu auf dem Büchermarkt	112
	Aktuelle Informationen	112
	Für Sie gelesen	116
	Aus der Rechtsprechung	120

Für Praxis und Wissenschaft

UNSERE MITARBEITER

- Josef Stingl* Präsident der Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 8500 Nürnberg
- Heinz-Oskar Vetter* Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, DGB-Bundesvorstand,
Hans-Böckler-Haus, Hans-Böckler-Straße 39, 4000 Düsseldorf
- Heinz Classen* Dipl.-Psych. an der JVA Willich, Herberfeld, 5138 Heinsberg-Dremmen
- Hans-Jürgen Eberle* Dipl.-Päd., Akad. Rat an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen,
Abt. Hildesheim, Groß-Beelter Straße 4a, 3201 Giesen
- Gisela Herkert* Sozialarbeiterin grad., Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Lindegrund,
6962 Adelsheim
- Werner Nickolai* Sozialarbeiter grad., Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Lindegrund,
6962 Adelsheim
- Friedrich Schaaf* RegRat z. A., Justizvollzugsanstalt Zweibrücken, 6660 Zweibrücken
- Dr. jur. Ulrich-Dieter Oppitz* Friedrich-Wilhelm-Straße 29, 3440 Eschwege
- Siegfried Kosubek* Dipl.-Pädagoge, Sozialarbeiter, Osterfelder Straße 7, 4250 Bottrop
- Siegfried Hellmund* Pfarrer an der JVA Gelsenkirchen, Frankfurter Straße 8,
4650 Gelsenkirchen
- Peter Ludemann* Geschäftsführer im Sozialdienst Kath. Männer e. V. Köln,
Große Telegraphenstraße 31, 5000 Köln 1
- Dietmar Franke* Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lic. iur.,
Parsevalstraße 9, 6600 Saarbrücken
- Hubert Müllegger* Vorsitzender des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Augsburg,
Kappelberg 1, 8900 Augsburg
- Prof. Dr. Heinz Giehring* Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft (Einstufige
Juristenausbildung), Edmund-Siemers-Allee 1, 2000 Hamburg 13
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft,
6600 Saarbrücken 11
- Dr. Hans-Georg Mey* Dipl.-Psychologe, Regierungsdirektor, Im Bramschenkamp 22,
4900 Herford
- Dr. Karl Peter Rotthaus* Leitender Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen

Arbeit und Resozialisierung

Ansprache anläßlich der Indienststellung der Berufsausbildungsstätte in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken am 21. 12. 1976

1. Solidarischer Ansatz des AFG

Zu den Leitgedanken moderner Arbeitsmarktpolitik, wie sie im Arbeitsförderungsgesetz aus dem Jahre 1969 formuliert ist, gehört die solidarische Verantwortung in unserer Gesellschaft. Solidarität heißt, daß die Gemeinschaft ihren schwachen und schwächsten Gliedern jene Hilfe bietet, ohne die sie allein nicht zurechtkommen würden. Näherhin muß es sich dabei im subsidiären Sinn um Hilfe zur Selbsthilfe handeln.

Unter den Zielen der Arbeitsmarktpolitik, die das Arbeitsförderungsgesetz aufgestellt hat, ist zunächst allgemein das Bemühen um eine gute quantitative und qualitative Beschäftigungslage genannt. Danach aber wird mit Nachdruck auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit verwiesen, die berufliche Eingliederung verschiedenster Personengruppen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, in besonderer Weise zu fördern.

Solche Zielsetzungen und Aufgaben haben bestimmt nicht nur einen humanitären Hintergrund. Eine Volkswirtschaft, eine Gesellschaft, ein Staat können es sich einfach nicht leisten, ohne auf die Dauer Schaden zu nehmen, daß nur die in jeder Weise Tüchtigen zum Zuge kommen, während sich die irgendwie Unterprivilegierten in einer Unterschicht sammeln würden. Dennoch stehen auch solche Nützlichkeitsabwägungen durchaus nicht im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Sozialpolitik, nämlich in erster Linie dem Menschen als Menschen zu dienen.

2. Mensch und Arbeit

Das Sprichwort, wonach Müßiggang aller Laster Anfang sei, mag in der Frage seiner Allgemeingültigkeit dahingestellt bleiben. Es drückt aber aus, daß Arbeit für den Menschen gerade auch in seinem Bezug zur Gesellschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist. Über den Broterwerb hinaus ist Arbeit für uns Menschen lebenswichtig. Sie bietet die entscheidenden Möglichkeiten, unsere Kräfte und Fähigkeiten zu entfalten. Wer durch seine Arbeit Leistung vollbringt und Werte schafft, gewinnt Selbstbewußtsein und spürt Verantwortung.

Es ist sicher kein Zufall, daß bei vielen Menschen, die straffällig geworden sind, Mängel im Arbeits- und Berufsleben mit zu den Hauptursachen ihres Versagens gegenüber der Gesellschaft zählen. Der Umkehrschluß war daher von jeher naheliegend, sich der Arbeit als Mittel und Weg zur Resozialisierung zu

bedienen. Das von früher berüchtigte Tütenkleben und Körbeflechten in Strafanstalten allerdings kann heute bestenfalls als untauglicher Versuch gewertet werden.

3. Konstruktive Arbeitsmarktpolitik und Resozialisierung

Inzwischen sind sich Strafvollzug und konstruktive Arbeitsmarktpolitik in dieser Beziehung sehr nahe gekommen. In der richtigen Einschätzung der Bedeutung, die dem beruflichen Können bei einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zukommt, werden seit Jahren in den Justizvollzugsanstalten nicht nur Möglichkeiten zu sinnvoller beruflicher Betätigung, sondern in zunehmendem Maße auch Gelegenheiten zu beruflicher Aus- und Weiterbildung angeboten. Die Berufsausbildungsstätte in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken ist hierfür ein Musterbeispiel.

Bei der schwierigen Arbeitsmarktlage, die uns seit geraumer Zeit Sorgen bereitet, hat sich immer wieder gezeigt, daß berufliche Qualifikation für die Chancen auf dem Arbeitsmarkt von ausschlaggebender Bedeutung ist. Trotz langsamer konjunktureller Besserung stellen beruflich wenig oder gar nicht qualifizierte noch immer den überwiegenden Teil aller Arbeitslosen. Um so größeres Gewicht kommt der beruflichen Bildung bei Menschen zu, die leider noch immer nach verbüßter Strafe erhöhten Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz ausgesetzt sind.

Es liegt daher ganz auf der Linie finaler Arbeitsmarktpolitik, wenn sich die Bundesanstalt für Arbeit an Einrichtungen, wie sie in Zweibrücken in Zusammenarbeit von Justiz und dem Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes angeboten werden, im Rahmen der institutionellen und individuellen Förderung beruflicher Bildung mit erheblichen Mitteln beteiligt. Wenn gegenwärtig gewisse rechtliche Probleme die Belegung behindern, so werden sich Lösungen finden lassen, nachdem die Sachlage erkannt ist. Es besteht aber kein Anlaß, solche Schwierigkeiten, die überall auftreten können, überzubewerten. Der Weg, der in Zweibrücken beschritten ist, ist der richtige. Die Bundesanstalt für Arbeit hat Grund genug, all denen zu danken, die zur Entstehung dieser Einrichtung beigetragen haben und dieses Werk weiterführen werden. Ich wünsche weiterhin Erfolg zum Besten unserer Gesellschaft und nicht zuletzt zum Wohl derer, denen diese Einrichtungen eine neue Chance eröffnen sollen.

Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes und Strafvollzug

Ansprache anläßlich der Indienststellung der Berufsausbildungsstätte in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken am 21. 12. 1976

Wir sind heute hier zusammengekommen, weil eine Berufsbildungsstätte für Strafgefangene in Dienst gestellt wird. Ein Träger dieser Einrichtung ist das Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Warum engagieren sich die Gewerkschaften auf diesem Feld? Mit dieser Frage sind wir mitten im drängendsten Problem und der wichtigsten Aufgabe, die uns allen in dieser Gesellschaft gegenwärtig gestellt ist. Ich meine die Arbeitslosigkeit.

Seit langem kämpfen wir schon darum, daß die rund eine Million an Arbeitslosen einen Arbeitsplatz erhält. Natürlich wissen wir alle um die vielfachen Probleme der Fluktuation an sich, aber insgesamt gesehen waren bisher alle Anstrengungen vergebens. Auch saisonbereinigt ist die Zahl der Arbeitslosen nur geringfügig zurückgegangen. Dabei macht uns einiges besonders Sorge: Vor allem betroffen von Arbeitslosigkeit sind diejenigen, bei denen eine berufliche Ausbildung fehlt oder nur in Ansätzen vorhanden ist.

Grundsätzlich läßt sich also sagen: Diejenigen, die im Bildungs- und Ausbildungssystem besonders benachteiligt sind, werden dafür im Beschäftigungssystem noch einmal bestraft. Insofern läßt sich also feststellen: Eine möglichst solide Ausbildung erhöht die Chance, seinen oder wenigstens einen Arbeitsplatz zu behalten. Dabei wird klar: Es reicht nicht aus, irgendeine Ausbildung zu haben. Es muß auch die richtige Ausbildung sein. Es ist also notwendig, diejenigen Qualifikationen zu erwerben, die auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind.

Technologische Entwicklung erfordert Weiter- und Umbildung

Angesichts der Tatsache, daß wir es zu einem erheblichen Teil mit struktureller Arbeitslosigkeit zu tun haben, daß also ganze Branchen und damit auch manche Berufe besonders betroffen sind, und angesichts der technologischen Entwicklung überhaupt — die vielfältigen Wirkungen auf die notwendigen Qualifikationen hat und ganze Berufsbilder verändert —, angesichts dieser Tatsache ist es besonders wichtig, sich der Frage der Weiter- und Umbildung zu widmen. Mit anderen Worten: Auch vielen Arbeitnehmern, die auf eine berufliche Ausbildung zurückblicken, muß Gelegenheit gegeben werden, eine solche Qualifikation zu erwerben, mit der sie den tatsächlichen Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Diese Aufgabe zu erfüllen, das ist der Sinn des Berufsbildungswerks des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Aufgaben, die Arbeit und die einzelnen Einrichtungen des Berufsbildungswerks sind in der Öffentlichkeit immer noch recht wenig bekannt. Mit dem Berufsbildungswerk, das wir mit dem vielen Arbeitnehmern bekannten Kürzel BfW bezeichnen, haben der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften eine leistungsfähige Erwachsenen-

bildungseinrichtung geschaffen. Mit seinen Einrichtungen zur Ausbildung, Umschulung und Fortbildung, seinen Fachschulen und Schulen, der großen Zahl von berufsbegleitenden Maßnahmen und auch Vollzeitmaßnahmen hat das BfW seit seiner Gründung im Jahre 1954 nicht ohne Probleme sich zur größten nichtöffentlichen Weiterbildungsinstitution der Bundesrepublik Deutschland entwickelt.

Dabei geht es um folgende konkrete Aufgabe: Einmal soll durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werden, die technische, gesellschaftliche und berufliche Entwicklung mitzugestalten oder sich ihren Veränderungen anzupassen. Zum zweiten ist durch neue Qualifikationsmöglichkeiten, insbesondere durch Umschulung, den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, zu neuen Bildungsabschlüssen zu kommen. Und drittens sind den Arbeitnehmern durch eine Aufstiegsfortbildung Chancen für einen beruflichen Aufstieg zu eröffnen.

Die Bildungsangebote sollen sowohl konkrete Hilfe für den einzelnen Arbeitnehmer sein wie auch dazu beitragen, daß inhaltliche und politische Reformen im Bereich der Berufsbildung aus der Sicht der Gewerkschaften vorangetrieben werden. Wichtig für die inhaltliche Gestaltung des BfW-Angebots ist die enge Verbindung von allgemeiner, politischer und beruflicher Bildung. Dieser wichtige Teilaspekt ergibt sich aus den allgemein bekannten gewerkschaftlichen Vorstellungen in dieser Frage.

Leider ist nun auch das Berufsbildungswerk des DGB durch die Sparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten stark betroffen. Dadurch hat der Umfang der Arbeit des BfW stark eingeschränkt werden müssen. Die seit Anfang des Jahres wirksamen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes haben zu recht schwerwiegenden Konsequenzen sowohl für die berufliche Weiterbildung insgesamt als auch für das Berufsbildungswerk geführt. Eine einzige Zahl mag das verdeutlichen: Die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung hat sich in diesem Jahr (bis zum 31. 12. hochgerechnet) gegenüber dem Vorjahr auf rund die Hälfte verringert; sie sank von 216 000 im Jahre 1975 auf etwa 119 000 in diesem Jahr.

Sparmaßnahmen wirken sich aus

Einer der großen Vorteile des Berufsbildungswerks des DGB besteht darin, daß es seine Bildungsangebote im gesamten Bundesgebiet bereithält, so daß es also flächendeckend arbeitet. Dadurch profitieren auch die Arbeitnehmer in strukturschwachen Gebieten von der Arbeit des BfW, also diejenigen, für die berufliche Weiterbildung mit am dringendsten erforderlich ist. Durch die öffentlichen Einsparmaßnahmen ist nun dieses flächendeckende Arbeitsprinzip des BfW gefährdet. Das kann dazu führen, daß sich das Berufsbildungswerk aus einigen Gebieten zurückziehen muß; und diese Gefahr besteht

ja nicht nur für das Berufsbildungswerk – das würde zu äußerst ungünstigen Auswahlkriterien der Teilnehmer führen. Die daraus resultierenden Nachteile für die Arbeitnehmer brauchen nicht extra dargestellt zu werden.

Ein wichtiger Punkt der neuen Bestimmungen betrifft die Senkung des Unterhaltsgeldes. Daß die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zum Teil mit nur 58 Prozent ihres Nettoeinkommens, zum anderen Teil mit 80 Prozent (gegenüber den früheren 90 Prozent) auskommen müssen, hat wesentlich zum Abbau der beruflichen Weiterbildung geführt. Es ist notwendig, daß diese Einschränkungen wieder fallen. Das Berufsbildungswerk sollte den früheren Umfang seiner Arbeiten wieder erreichen.

Resozialisierung ein altes gewerkschaftliches Anliegen

Der Anlaß, der uns heute zusammengeführt hat, zeigt am deutlichsten, wie weit gespannt das Aufgabengebiet des Berufsbildungswerks ist. Ich möchte an dieser Stelle eine historische Erinnerung einflechten, die vielleicht vielen unbekannt ist. Denn bei dem Resozialisierungsauftrag, den das Berufsbildungswerk erfüllt, handelt es sich um ein sehr altes gewerkschaftliches Anliegen.

Dieses gewerkschaftliche Engagement geht auf die frühen eigenen Erfahrungen der führenden Vertreter der deutschen Arbeiterbewegung zurück. Denn unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes waren ja auch viele Gewerkschafter verhaftet und eingesperrt und erlebten so selbst aus eigener Anschauung das Elend des Strafvollzugs. An den Schicksalen ihrer Mithäftlinge wurde deutlich, wie notwendig ein humaner Strafvollzug war und welcher Stellenwert einer vernünftigen Resozialisierungsarbeit zukam. Deshalb beschäftigten sich schon auf den frühen Gewerkschaftstagen um die Jahrhundertwende Anträge und Diskussionsbeiträge mit dieser Frage.

Auch die Diskussion zur Reform des Strafvollzugs nach dem Kriege wurde von gewerkschaftlichen Überlegungen und Stellungnahmen begleitet. Vor allem die Gewerkschaft ÖTV, die ja als gewerkschaftliche Organisation die Kollegen im Justizvollzugsdienst organisiert, hat auf diesem Gebiet eingehend gearbeitet.

An dieser Stelle sei ein Wort zu jenen Vereinen gesagt, die als sogenannte Gefangenengewerkschaften manchmal ein überdimensionales Echo in manchen Publikationsorganen finden. Zunächst einmal ist klar, daß es sich dabei ja um keine eigentliche gewerkschaftliche Organisation handelt. Solche Vereinigungen ehemaliger oder noch einsitzender Strafgefangener dienen, wenn ich die Situation recht übersehe, nicht der Resozialisierung von Straftätern. Es ist immerhin auffällig, daß sehr häufig die Initiatoren solcher Vereinigungen nach ihrer Entlassung wieder in die kriminelle Subkultur abgeglitten sind. Diese Vereinigungen sind fast ausschließlich vorwiegend an der Vergangenheit orientiert; aber gerade bei der Resozialisierung kommt es auf die Weichenstellung für die Zukunft an.

Die zentrale Resozialisierungsaufgabe des Strafvollzugs besteht in der Änderung und Entwicklung der Persönlichkeit des Täters, und zwar so, daß er in die Gesellschaft wieder eingegliedert werden kann. Das ist das wichtigste soziale Element des Strafvollzugs. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, jeweils an der individuellen Persönlichkeit anzusetzen. Das heißt nun aber nicht, daß der Gefangene nur als Einzelperson gesehen werden soll; im Gegenteil, Vorrang haben jene Aspekte, die seine Einordnung in soziale Gruppen und Bindungen ermöglichen. Die Grundlage dafür sind eine intensive Persönlichkeitsbildung, schulische Unterrichtung und berufliche Bildungsmaßnahmen.

Die soziale Persönlichkeit ist auf den Gebieten, in denen Mängel bestehen, zu heilen. Dabei geht es nicht in erster Linie um moralische und religiöse Mängel, sondern um solche Defizite, die statistisch sehr konkret nachgewiesen werden können. Ich denke an schulische und vor allem berufliche Defizite. Der Anteil der Schulversager und derjenigen ohne berufliche Ausbildung ist unter den Straftätern extrem hoch. Dieser Mangel beruht nun kaum auf einem Fehlen an Intelligenz. Die Gründe liegen vielmehr zum Beispiel in gestörten Familienverhältnissen oder generell in fehlender Förderung durch die Eltern oder anderen sozialen Ursachen. Deshalb sind erfolgsbetonte schulische und berufsfördernde Maßnahmen unbedingt notwendig. Dabei geht es zum einen um die Aneignung von Wissen und beruflichen Fertigkeiten. Dieser Unterricht für Strafgefangene hat aber auch einen gesellschaftlichen Aspekt; der Gefangene soll nämlich lernen, seine soziale Rolle zu bewältigen.

Dieser Aufgabe nun widmet sich auch das Berufsbildungswerk des DGB. Es war beinahe selbstverständlich, daß sich das BfW dem Ruf der Justizministerien verschiedener Länder um Übernahme der Trägerschaft von beruflichen Bildungseinrichtungen im Strafvollzug nicht verschloß. So ist das BfW seit Jahren auf diesem Gebiet tätig, zum Beispiel in Bochum, in Neu-Iserlohn, in Hennen, in Düren und in Frankfurt am Main. Auch hier in der Nähe, in Saarbrücken und Ottweiler, sind die entsprechenden Einrichtungen vorhanden.

Die ersten Kontakte zur rheinland-pfälzischen Justiz reichen zurück in das Jahr 1969, als das Berufsbildungsgesetz und das Arbeitsförderungsgesetz weitergehende Möglichkeiten für die berufliche Bildung von Arbeitnehmern eröffnet haben. Damals wurden zunächst Überlegungen angestellt, die Ausbildung von Technikern hier in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken aufzunehmen. Dieser Plan wurde allerdings dann aus einleuchtenden Gründen nicht verwirklicht; denn weitere Überlegungen führten zu der Auffassung, daß die erwähnten sozialen Schwierigkeiten der Gefangenen in erster Linie nicht eine berufliche Aufstiegsbildung verlangten, sondern daß vielmehr eine möglichst breit gefächerte berufliche Grundbildung notwendig ist. Hierbei ist besonderer Wert auf qualifizierte und anerkannte Abschlüsse zu legen. Das saarländische BfW engagierte sich 1971 deshalb zunächst bei der Durchführung von zwei Lehrgängen für Programmierer.

Intensive Kontakte mit den zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit, der Strafvollzugsverwaltung

und der Industrie- und Handelskammer führten dann zu einer Konzeption für die Einrichtung einer zentralen Berufsbildungsstätte. Dabei sollten folgende Ziele angestrebt werden: Es sollte einmal ein möglichst breit gefächertes Angebot an berufsbildenden Maßnahmen geleistet werden; es sollten möglichst qualifizierende Abschlüsse angestrebt werden; es mußte der recht große Interessentenkreis abgesteckt werden. Sehr bald und auf sehr unbürokratische Weise wurde es dann möglich, daß nicht nur das Land Rheinland-Pfalz, sondern auch das Saarland und später die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärten, diese Berufsbildungsstätte in Zweibrücken ihren Gefangenen zu öffnen.

Berufsbildungsstätte mit mehr als 200 Ausbildungsplätzen

Die Bundesanstalt für Arbeit, die bis dahin schon verschiedene Lehrgänge finanziert hatte, beteiligte sich nun auch an den Kosten für die Einrichtung neuer Werkstätten, Laboratorien und Unterrichtsräume im Rahmen der institutionellen Förderung der Berufsbildung. Das Land Rheinland-Pfalz erklärte seine Bereitschaft, für die sachgerechte Unterbringung der verschiedenen Ausbildungsgänge, die ihre Arbeit inzwischen in provisorischen Räumen aufgenommen hatte, und für die Erweiterung des Angebots ein eigenes Ausbildungsgebäude zu errichten. Die Arbeiten dafür begannen vor zwei Jahren.

Heute haben wir die Freude, dieses Gebäude seiner Bestimmung zu übergeben. Diese Berufsbildungsstätte hat eine Kapazität von etwa über 200 Ausbildungsplätzen. In dieser Einrichtung haben das Land Rheinland-Pfalz und die Bundesanstalt für Arbeit zusammen rund sechs Millionen DM investiert. Es gilt nun – was soweit gelungen ist –, dies alles mit Leben zu erfüllen und die mit großem Aufwand geschaffenen Kapazitäten stets voll auszunutzen. Einen sehr bemerkenswerten Beitrag haben die von mir vorhin erwähnten fünf Bundesländer dadurch geleistet, daß sie Gefangene ohne Rücksicht auf Prestigedenken in diese zentrale Berufsbildungsstätte überstellen.

Die finanzielle Sicherstellung der eigentlichen Ausbildung ermöglicht das Arbeitsförderungsgesetz. Leider hat auch hier die Novellierung des Gesetzes im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes eine Verschlechterung gebracht. Denn die seit Anfang des

Jahres geltende Bestimmung, wonach eine mindestens sechsjährige Berufstätigkeit die Voraussetzung für finanzielle Förderung ist, können nur die allerwenigsten Strafgefangenen erfüllen. Dadurch würden aber gerade sie für längere Zeit auf dem Hilfsarbeiterstatus bleiben, und die eigentliche Aufgabe der Resozialisierung kann nicht erfüllt werden.

Diese Bestimmung hat im Strafvollzug zu teilweise grotesken Erscheinungen geführt. Denn ein Gefangener, der vielleicht als Rückfallkrimineller viele Jahre im Gefängnis verbracht hat, erfüllt allein schon deshalb unter Umständen die formale Vorschrift einer mindestens sechsjährigen Berufstätigkeit. Ein junger Strafgefangener dagegen, der vielleicht zum ersten Mal gestraucht ist, kann nicht gefördert werden, obwohl gerade bei ihm die Resozialisierungschancen am größten sind.

Immerhin ist ja nun durch eine Verordnung des Bundesarbeitsministers für das Jahr 1977 die verheerende Folge, die das Haushaltsstrukturgesetz gebracht hat, aufgehoben. Allerdings, diese Aufhebung gilt nur für dieses eine Jahr. Sie kann deshalb keine Dauerlösung sein. Eine Dauerlösung ist aber auch für diese Ausbildungsstätte erforderlich, damit sie kontinuierlich ihre Resozialisierungsarbeit betreiben kann. Der DGB wird mit Ihnen bemüht sein, die Kontinuität festzustellen.

All die Arbeit, die hier und an anderen Stätten geleistet wird, einschließlich des Bemühens der Strafgefangenen selbst, sich gute berufliche Qualifizierungen zu erwerben, nutzen wenig, wenn nicht etwas anderes hinzukommt. Denn unsere Gesellschaft, der sie ja auch als Gefangene angehören und in die sie nach der Entlassung wieder zurückkehren, muß bereit sein, sie wieder ohne Vorurteile aufzunehmen. Sie müssen gesellschaftlich und beruflich integriert werden. Hierzu das Unsere zu leisten, sind wir alle aufgerufen.

Ich richte deshalb den Appell an alle Betriebe, an die Betriebsräte und alle Verantwortlichen in den Geschäftsführungen, entlassenen Gefangenen, die sich hier beruflich qualifiziert haben, die Chance zu geben, sich dann auch in ihrer Arbeit als wieder entlastete Bürger unseres Staates unter Beweis zu stellen. Was wir hier gemeinsam tun, ist menschlich und gesellschaftlich eine gute Sache. Unser Appell gilt nun denen, die sie letztlich zum guten Ende bringen können.

Zur Situation der Psychologen im Strafvollzug

Ursachen und Lösungsmöglichkeiten für die weitverbreitete Unsicherheit der Anstaltspsychologen

Die Tätigkeit der Psychologen im Strafvollzug ist eingebettet in eine Atmosphäre genereller Verunsicherung, die in einem Bündel von Ursachen gründet. Als solche Ursachen werden im folgenden beschrieben:

1. der institutionsimmanente Zielkonflikt zwischen Maßnahmen der Besserung und Sicherung;
2. die Projektion dieses Konfliktes auf die Berufsgruppe der Psychologen;
3. die Übersanktionierung durch die Aufsichtsbehörden;
4. die fehlende Festschreibung der Aufgaben der Psychologen im Strafvollzugsgesetz resp. in entsprechenden Richtlinien;
5. die mangelnde Fähigkeit der Psychologen, sich in eigener Sache zu artikulieren und zu solidarisieren;
6. die fehlende Fachvertretung im Justizministerium;
7. Gesetzeslücken im PsychKG;
8. Improvisieren statt analytisch-planerisches Vorgehen bei der Festlegung von Zielen, Funktionen, Methoden und Techniken;
9. die ungünstigen Organisationsstrukturen in den Justizvollzugsanstalten;
10. das Vorenthalten von Entscheidungsmöglichkeiten;
11. Unklarheiten im axiologischen Bereich;
12. sozialkritische Einstellungen;
13. empirisch unabgesicherte Therapieformen wegen ungenügender praxisbegleitender Behandlungsforschung;
14. das Schweigepflichtproblem.

Mit der Spezialisierung der Humanwissenschaften, wie z. B. der Soziologie, der Pädagogik und der Psychologie und mit deren allmählicher gesellschaftlichen Legitimierung hat parallel dazu auch ein Prozeß der Infiltration dieser Wissenschaften in die sozialen Institutionen begonnen, der teils relativ störungsfrei, teils jedoch mit enormen Schwierigkeiten vonstatten geht – bedeutet doch Infiltration zunächst noch keine Integration.

Diese kann nahtlos, leicht und elegant, fast selbstverständlich erfolgen, so, als ob ein lang vermißtes oder geliebtes Kind an die Brust der Mutter Institution genommen würde, weil es sich fügt und seine Anwesenheit persönlich bereichert, zumal dann, wenn es seine eigene Kost mitbringt. Dies gilt für die Psychologie beispielsweise in der Institution Arbeitsamt, wo sie sich in der Form der differentiellen, diagnostisch ausgerichteten Disziplin komplikationslos einfügte, ja letztlich kostensparend wirkte (weil aus den differenzierteren Berufsvorschlägen weniger Versager in der Ausbildung resultierten). Da sind dann auch beide Seiten zufrieden und halten daher fest zusammen.

Dem ist nicht überall so. Es gibt nicht nur fügsame, sondern auch fordernde und freche Kinder, die Autoritäten erschüttern, Denkmäler vom Sockel reißen, Fassaden beschmierern und in wohlgehütete Häuser als Fremdlinge und Fremdkörper eindringen und Altbekanntes, Tradiertes, durch Jahrzehnte Gewachsenes und scheint's für alle Ewigkeit fest Zementiertes mit naiver Keckheit erschüttern, in Frage stellen, ankratzen, aufbrechen, ja zerstören. Da machen sich dann natürlich Angst und Unsicherheit breit, da solidarisiert man sich im Kampf gegen den Eindringling und blockt und boxt und hält die Tür zu, oder man beschwichtigt, läßt ein, bietet von den eignen Früchten und tafelt mit ihm – immer auf dem Sprung, immer auf der Hut, daß der ungebetene Gast sich nicht zu viel herausnehme und die alten Gewohnheiten nicht zu sehr beeinflusse und verändere, den Besitzstand nicht anrühre, während dieser, schließlich doch einmal im Haus, sich breitzumachen beginnt. – Derart ist das Verhältnis von Strafvollzug und Psychologie.

1) Der institutionsimmanente Zielkonflikt bei Maßnahmen der Besserung und Sicherung

Ambivalent ist jedoch nicht nur die institutionelle Beziehung zwischen Strafvollzug und Psychologie, sondern dies ist im wesentlichen die Folge einer bereits vorhandenen, intrainstitutionellen Ambivalenz in der Institution Strafvollzug selbst, ein Widerspruch, der programmatisch ausgewiesen ist in der Kodifizierung des Vollzugs, im Paragraph 2 des Strafvollzugsgesetzes, der lautet: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Besserung und Sicherung avancieren somit zu den beiden fundamentalen Prinzipien des Vollzugs. Und da könnte man nun eine komplementäre Beziehungsstruktur wittern, derart, daß die beiden Begriffe eine positive Affinität aufweisen in der Richtung: je mehr Sicherung, desto mehr Besserung. Dies ist jedoch durch die Geschichte des Strafvollzugs selbst widerlegt, und unter diesen Kautelen hätte der Vollzug sich die Psychologie auch nicht zu Hilfe holen brauchen. Die Produkttheorie, wonach das eine ein Produkt des anderen ist, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Da scheint denn doch eher Diffugität statt Affinität zu bestehen, da scheinen die beiden großen Zielsetzungen des Vollzugs eher Kombattanten denn Kooperativeure zu sein, da scheint die Institution sich einen schier unlösbaren Dauerkonflikt aufgeladen zu haben, unter dem er permanent leidet, weshalb er sich auch wie ein ich-schwacher Neurotiker alternierend verhält: mal neigt er mehr zur Sicherung, dann hapert's mit der Besserung, und neigt er mehr zur Besserung, dann hapert's mit der Sicherung.

In dieser schier ausweglosen Situation bemüht sich nun der Vollzug um Ich-Stärkung, und die Administration besinnt sich der bereitstehenden, auf der Lauer liegenden Humanwissenschaften und holt sie herein – die Soziologen, Pädagogen, Sozialarbeiter und auch Psychologen – und wähnt sich nun stark genug, mit dem Konflikt fertig zu werden durch Modifikation der alten Regel, die da nicht mehr lautet Besserung durch Sicherung, sondern nunmehr heißt: Besserung in Sicherung.

2) Die Projektion jenes Konfliktes auf die Berufsgruppe des Psychologen

Es ist unschwer zu erkennen, daß die Institution den bestehenden Zielkonflikt und das Bemühen um seine Lösung nunmehr intrainstitutionell auf zwei Funktionsgruppen, den primär für die Sicherheit verantwortlichen allgemeinen Vollzugsdienst und die Administration und die primär für die Besserung verantwortlichen Fachdienste, lediglich übertragen, damit aber nicht erledigt hat. Da gibt es jetzt zwei rivalisierende Gruppen, die, wenn sie ihre Aufgabenstellung puristisch und perfektionistisch sehen, ständig im Clinch liegen. Und da muß auf beiden Seiten viel an Toleranz und Verständnis, wie auch Realistik und Kompromißfähigkeit für die jeweilig divergenten Funktionsbereiche aufgebracht, eingeübt und trainiert werden, um zu einer gemeinsam zu vertretenen Vollzugspragmatik zu finden.

Der Zielkonflikt bewegt sich jedoch nicht nur ausschließlich interdisziplinär, sondern auch intrapersonell. Der im allgemeinen Vollzugsdienst stehende Bedienstete soll den Behandlungsvollzug laut Gesetz mittragen, er wird als Betreuer oder Gruppenleiter verstärkt in personelle Bezüge eingebunden, wie umgekehrt der Psychologe Aufgaben der Sicherung durch gutachtliche Äußerungen und Stellungnahmen, beispielsweise zu Vollzugslockerungen und Gnadengesuchen etc., wahrzunehmen hat. Damit wird der Konflikt komplett, und das Resultat ist eine Atmosphäre der allgemeinen Verunsicherung und Verängstigung, gegebenenfalls mit der Folge eines punktuellen Überengagements als Überkompensation, wie sie H. G. Bergrath in seinem Aufsatz „Der Vollzugsdienst und seine Atmosphäre“¹⁾ beschrieben und skizziert hat.

3) Die Übersanktionierung durch die Aufsichtsbehörden

Man muß dem Autor dankbar sein dafür, daß der zitierte Artikel geschrieben wurde, da in ihm die fast überall im Vollzug anzutreffende resignative Stimmung benannt wird, eine Stimmung, die allerdings m. E. weniger eine Folge eines Distanzverlustes ist, wie Bergrath dieses darlegt, sondern – bestätigt durch viele Gespräche mit Bediensteten – eine Stimmung, die generell erfahren wird als das Gefühl des Alleingelassenseins, des Sich-nicht-gestützt-Sehens durch die Institution dann, wenn Entscheidungen stark risikobelastet sind, das Prinzip „Sicherheit“ u. U. aus Behandlungsgründen tangiert wird und im gegebenen Falle die Institution sich nun, vor allem, wenn die Öffentlichkeit mobilisiert worden ist, auf Sündenbocksuche begibt, sich vom Mitarbeiter di-

stanziert oder ihn gar mit Sanktionen belegt, statt sich mit ihm zu solidarisieren und für ihn geradezustehen und einzutreten.

Gerade Bergraths Artikel ist ein schlagender Beleg für die Sündenbockaktivität der Aufsichtsbehörden – bei allen übrigen Wahrheiten, die er enthält und auf die noch eingegangen werden wird –, wenn die Schuld an der Atmosphäre der Verunsicherung nun den Psychologen oder der Justizvollzugsschule zugewiesen wird, obwohl de facto der Aufsatz eine – allerdings nicht expressis verbis ausgesprochene, aber immerhin bis in die Forderung nach einer Reform des Disziplinarrechts konsequent zu Ende gedachte – einzige Anklage gegen die Kriminalisierung von Dienstvergehen und damit gegen den innerinstitutionellen Sanktionsapparat beinhaltet. Wenn Bergrath feststellt, daß das Arbeitsfeld des Vollzugsbediensteten mit Zielkonflikten überschüttet ist, wenn er zugibt, daß „der zwischen Sicherheitsanspruch der Öffentlichkeit und dem Recht des Gefangenen auf Resozialisierung bestehende Konflikt ... oft zu berufstypischen Fehlleistungen der Dienstausbildung“²⁾ führt, dann ist es eigentlich unerfindlich, wieso der Autor diese in sich ruhende Ursache noch einmal auf weitere Ursachenkomplexe – Psychologen, Schule – zurückprojiziert. Oder ist dieser die Institution entlastende Prozeß der Exkulpation durch Projektion bereits ein Symptom eigener Unsicherheit der eigenen Behörde gegenüber?

4) Die fehlende normative Festschreibung der Aufgaben des Psychologen

Durch Projektion jedenfalls kann die Institution Zielkonflikte nicht lösen, die sie selbst programmatisch ausgewiesen hat, auf Berufsgruppen übertragen hat, diese dann aber im Gesetz – wohl aus Angst vor der eigenen Courage – z. T. in der Luft hängen läßt und sich dort nicht zu ihnen und den ihnen übertragenen Aufgaben bekennt. So ist die Stellung und die Tätigkeit des Psychologen im Strafvollzugsgesetz überhaupt nicht geregelt und skizziert. Da ist zwar der Seelsorge ein eigener Titel gewidmet wie auch der Gesundheitsfürsorge, auch dem Unterricht ist ein Kapitel zugesprochen, so daß die Aufgabenbereiche der Fachkräfte Pädagogen, Seelsorger und Ärzte zumindest angerissen sind.

Demgegenüber findet der Psychologe so gut wie keine Erwähnung, noch nicht einmal da, wo er als diagnostizierender Mitarbeiter der Institution den Sicherheitsbelangen der Öffentlichkeit dient wie auch der Eigenabsicherung der Institution nach außen (beispielsweise bei der Begutachtung zur Vollzugslockerung oder zur vorzeitigen Entlassung). Hier wird zwar die Kooperation mit dem Experten in den zu treffenden Maßnahmen der Sicherung gesucht und begrüßt, wie es die RVs. des Justizministeriums ausweisen, aber sie ist im Gesetz nicht kodifiziert. Über dieses Übel kann auch nicht der § 155 (2) StVollzG hinwegtäuschen, indem für die Berufsgruppe der Psychologen zwar so etwas wie eine Bestandsgarantie gegeben worden ist, diese jedoch durch das In-Relation-Setzen zu den jeweiligen Aufgaben der Anstalt auf äußerst schwankendem Boden steht und zu einer bloßen Ermessensfrage relativiert worden ist.

Wenn nun dies alles schon als Symptom für ein gebrochenes Verhältnis der Institution zu einer Hilfswissenschaft gewertet werden muß, um wieviel mehr die Tatsache, daß der Begriff „Therapie“ – bis auf die „besonderen therapeutischen Mittel“ der Sozialtherapie und den dubiosen Begriff „arbeitstherapeutische Beschäftigung“ – im Gesetz ebenfalls nicht zu finden ist und erst recht nicht näher erläutert wird. Und wenn der Gesetzgeber im Titel „Gesundheitsfürsorge“ sich recht energisch dafür einsetzt, daß die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu versorgen ist, so scheint ihm die mittlerweile doch fast jedem Oberstufenschüler geläufige Definition des Begriffs „Gesundheit“ durch die Weltgesundheitsorganisation, die auch und gerade den Sektor der „psychischen Gesundheit“ miteinbegreift, noch nicht bekannt gewesen zu sein.

So wird denn auch die Möglichkeit von und das Bedürfnis nach Psychotherapie als einer speziellen Form einer umfassenden Behandlung im Vollzug im weiteren Sinne im Gesetz diskret übergangen. Zwar ist von Behandlungsgruppen und Behandlungsmaßnahmen die Rede; dies sind jedoch, definitorisch gesehen, Leerformeln (siehe § 7 StVollzG), die zunächst gar nichts über die Festschreibung auch von psychotherapeutischen Maßnahmen aussagen.

Vor der eigentlichen Aufgabe des Psychologen, als Fachkraft maßgeblich in den Prozeß der Besserung (sprich Resozialisierung) und psychischen Gesundung eingeschaltet zu werden, hüllt sich der Gesetzgeber in Schweigen und senkt schamvoll sein Haupt, sieht er doch allzu gut, wie er eine ganze Zunft in Ratlosigkeit beläßt, sie alleine läßt, ja wie er sie, wenn sie sporadisch im Alleingang von Einzelgängern therapeutisch aktiv zu werden versucht, mißbilligend den Finger hebt, wenn nun kaschierte Konflikte manifest werden und sich die Prinzipien Sicherheit und Besserung kräftig beuteln. Und wahrhaftig nicht, weil die Psychologen nicht vollzugsrealistisch operieren. So „wirklichkeitsisoliert“³⁾, wie Bergrath dies zu sehen glaubt, sind die psychologischen Fachkräfte nicht. (Überdies können die psychologischen Fachkräfte der Justizvollzugsschule NRW – hier muß die Feststellung Bergraths korrigiert werden –, bis auf eine Psychologin, auf eine ausreichend lange Vollzugspraxis zurückgreifen.)

Im Einzelfall mag eine verstiegene Besserungs-ideologie von einem Kollegen Besitz ergriffen haben, es mag auch bei der Einarbeitung Pannen gegeben haben, aber in der Regel, dies ist meine persönliche Erfahrung, sind die Psychologen im Vollzug eher überangepaßt als unangepaßt. Die Selbstbesinnung auf die eigene Rolle und auf die im Vollzug wahrzunehmenden Aufgaben ist bis dato recht dürftig ausgeprägt, so daß die Strategie im Vollzug eher auf Konfliktmeidung denn auf Konfliktlösung oder gar Konfliktverschärfung ausgerichtet ist.

Sicher hat der eine oder andere Kollege die Tätigkeit im Strafvollzug quittiert, weil er mit den Konflikten nicht zurecht kam, aber es ist eine einseitige Folgerung, dies ausschließlich in einer rigiden, unrealistischen Einstellung des Psychologen zu suchen, da es auch starre, einseitige und verfestigte Einstellungen der Institution respektive der Administration gibt. Maßnahmen der Besserung gehören genauso

zur Vollzugsrealistik wie die der Sicherung – was allerdings noch nicht durchläufiges Gedankengut des Vollzugs zu sein scheint –, und das Problem liegt doch darin, wo im Einzelfall das eine Prinzip zugunsten des andern zurückzutreten hat.

5) Mangelnde Fähigkeit, sich in eigener Sache zu artikulieren

Gerade das mangelnde Solidaritätsbewußtsein der Psychologen und auch das damit Hand in Hand gehende mangelnde Engagement hat dazu geführt, daß die eigenen Vorstellungen von Funktion, Rolle und Position im Vollzug nicht artikuliert worden sind. Da bisher keine Richtlinien über die Tätigkeit der Psychologen bei den Justizvollzugsanstalten vorliegen, sondern lediglich ein „Entwurf zu vorläufigen Richtlinien“ kursiert, wären die Psychologen gut beraten, aus ihrer Defensive herauszutreten und ihre eigenen Ideen hier mit einzubringen.

6) Die fehlende Fachvertretung im Justizministerium

Dies vor allem deshalb, da die Psychologen keine eigene Fachvertretung beim Justizministerium haben. Ihre Interessen werden dort von einem Psychiater wahrgenommen. Daß dies aufgrund des Rivalisierens der beiden Berufsgruppen und aufgrund der inferioren Position der Psychologen gegenüber den Psychiatern (in allen Institutionen!) nicht angemessen der Fall sein kann, leuchtet ohne weiteres ein und wird an Beispielen belegt. So fungiert der Psychiater gegenüber dem Psychologen immer noch als „Obergutachter“. Ich denke hier an die Position des „Freien Gutachtergremiums“ zur Beurteilung Lebenslänglicher bei Gnadungsverfahren oder an die dominante Gutachterrolle des Psychiaters bei der Begutachtung der Urlaubsgewährung Lebenslänglicher, wo dem Psychologen nur eine Zuträgerrolle zugedacht ist für die Psychiater, die hier nach eigenem Gutdünken psychologische Erkenntnisse verwerfen oder akzeptieren. Die Psychologen empfinden dies als eine Diskriminierung ihrer diagnostischen Tätigkeit und fachlichen Qualifikation und wünschen eine andere Regelung – aber ohne eigene Fachvertretung im Ministerium ist dies kaum durchzusetzen.

7) Lücken im Gesetz

Ein ähnliches Problem wirft das „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)“ auf, wonach Zwangseinweisungen in die psychiatrische Klinik sich nach § 12 dieses Gesetzes auf gutachterliche Stellungnahmen von Ärzten zu stützen haben. Das Gesetz erwähnt den qualifizierten Fachmann, den diplomierten Psychologen gar nicht und überläßt das Zeugnis dem dafür gerade Nicht-Qualifizierten, was in den JVA's häufig zu der paradoxen Praxis geführt hat, daß der nicht gutachterlich tätig werdende Fachmann, der Psychologe, das Gutachten erstellt und der gutachterlich tätig werden dürfende Nicht-Fachmann, der praktische Arzt, dazu die Unterschrift gibt: eine Aufgabenteilung als Folge einer Lücke im Gesetz, auf welche die Psychologen, auch oder gerade die im Vollzug wirkenden, einmal aufmerksam machen und sich um Änderung bemühen sollten. Auch hier jedenfalls ist das

Begleitphänomen dieser Situation Verunsicherung und Arbeiterschwernis, deren Bedingungsgrundlagen allerdings in noch ganz anderen Gegebenheiten zu suchen sind.

8) Fehlendes analytisch-planerisches Vorgehen

Bei der letzten Tagung der Vollzugspsychologen in Morschau wurde deutlich, daß die sinnvolle Integration der Psychologen oft auch scheitert – und hier müssen wir wirklich ein „mea culpa“ bekennen – an der Improvisationsneigung dieser Berufsgruppe, die es oft versäumt, in den jeweiligen Vollzugsanstalten mit ihren unterschiedlichen Strukturen und schwerpunktmäßigen Zielsetzungen, also bezogen auf die Anstaltsintentionalität wie auch die Anstaltsorganisation, eine Situations- oder Feldanalyse vorzunehmen, davon Orientierungen für die Tätigkeiten des psychologischen Dienstes abzuleiten, von dort her auch die Methoden, Strategien und Techniken des Tuns zu bestimmen und so zu gewährleisten, daß eventuelles jahrelanges Herumprobieren im Sinne von „trial and error“ und erhöhter Konfliktpermanenz vermieden und die Anstaltsintegration und -kooperation von Beginn an auf ein höchstmögliches Niveau gebracht wird.

9) und 10) Vorenthalten von Entscheidungskompetenzen durch dysfunktionale Organisation

Dabei soll jedoch nicht verkannt werden, daß die Ursache für die Schwierigkeiten bei der Integration der Psychologen, die ja auch die Behandlung von Gefangenen initiieren sollen, häufig auch in der Organisationsstruktur der jeweiligen Anstalt selbst liegt, z. B. in der Unübersichtlichkeit der Mammutanstalten alter pennsylvanischer Bauweise, oder beispielsweise in einem vernachlässigten Konferenzsystem.

Auf der bereits genannten Tagung wurde deshalb immer wieder die Forderung erhoben, der Vollzug müsse nun endlich alles dafür einsetzen, kleine Einheiten als Behandlungs- oder Wohngruppeneinheiten zu schaffen, da nur sie gezielte Behandlungsmöglichkeiten eröffnen; wie auch der Vollzug dafür Sorge tragen müsse, das Konferenzsystem nicht nur als Beratungs-, sondern als Entscheidungsgremium (gemäß § 156 [2] StVollzG) stärker auszubauen, um das isolierte Nebeneinander der einzelnen Dienste zu mindern und ein gemeinsam verantwortliches Kooperieren in der Richtung eines umfassenden, anstalts-zugeschnittenen Konzeptes zu ermöglichen, wie es die sog. Kooperationsklausel des § 154 (1) StVollzG verlangt. (Daß der Psychologe mithin nicht nur seine diagnostischen und therapeutischen, sondern auch seine betriebs- und organisationspsychologischen Fähigkeiten in den Vollzug mit einbringen und sein Tätigkeitsfeld um diesen Aspekt erweitert werden sollte, ist eine zwingende Notwendigkeit.) Nur so wäre ein Gegengewicht der sog. Fachqualifikation der Pädagogen, Sozialarbeiter, Soziologen und natürlich auch Psychologen für die Realisierung des Vollzugszieles „Besserung“ zur juristisch-administrativen für die Realisierung der „Sicherheit“ zu gewährleisten (– wenn auch beide Richtungen prinzipiell für beide Ziele verantwortlich zeichnen –), oder, um es schlaglichtartig zu präzisieren: was machen die Fachdienste

mit dem besten Konzept und den angemessensten Methoden, wenn der Anstaltsleiter nicht will? Gerade dieses Ohnmachtserlebnis der in bloßer Stabsfunktion operierenden Psychologen führt häufig zu Verunsicherungsreaktionen, bei denen es schließlich nur noch um demonstrative, störrische Selbstbehauptung, resignative Selbstbemitleidung und beleidigtes Zurückziehen ins Expertengehäuse statt um Lösung von Sachfragen geht.

11) Unklarheiten im axiologischen Bereich

Bergrath erwähnt in seinem bereits genannten Artikel die „therapeutische Begriffs- und Methodenunsicherheit“⁴⁾ als eine der Ursachen für die Verunsicherung im Strafvollzug. Das ist ein wichtiger Aspekt, der, sofern man ihn nicht generalisiert, seine Berechtigung hat. B. sagt: „Niemand wird bestreiten, daß Humanität und ihre Freiheit ihre Werte in sich haben. Jedoch ist es falsch zu glauben, diese Aussage gelte für den Bereich des Strafvollzugs ohne jede pragmatische Modifizierung. Wer Humanisierung und Liberalisierung für den Vollzug wert- und beziehungsneutral fordert und beides nicht in ein pädagogisches Gesamtkonzept einbettet, erreicht nur verwahrlosende Libertinage.“⁵⁾ Wenn auch dieser einseitige Schluß in dieser apodiktischen Form logisch nicht haltbar und empirisch unbewiesen ist – eine reine Hypothese, die genausogut durch die entsprechende Antithese ersetzt werden könnte –, so steckt in der angerissenen Wertproblematik sicher viel Relevanz und auch Brisanz mit Konsequenzen auch für therapeutische Zielsetzungen im Vollzug, so daß darauf näher eingegangen werden muß.

Meine persönliche Meinung geht dahin, daß man Bergrath recht geben muß, wenn er meint, daß sog. fundamentale Grundwerte nicht um ihrer selbst willen verabsolutiert werden dürfen ohne weiterführende Orientierung. Sonst nämlich werden diese Werte zu Leerformeln, gegebenenfalls zu einem Manipulationsinstrumentarium, mit denen man alles und nichts ansteuern und begründen kann, sie werden zu ideologischen Huren. Diese Gefahr wurde deutlich bei internen Besprechungen der Vollzugspsychologen, in denen Äußerungen fielen wie: es könne nicht unsere Aufgabe sein, Therapie auf künftige Legalbewährung auszurichten. Es genüge zunächst einmal – und darin bestünde der therapeutische Erfolg –, daß der Gefangene beispielsweise die Fähigkeit zur Autonomie oder Initiative gewonnen habe. Was er damit dann anfangs, sei seine Sache. Zugespitzt: Ist es wirklich vertretbar, den Therapieerfolg darin zu sehen, daß der vorher Gehemmte nun in völliger innerer Autonomie seine Bankeinbrüche begeht?

Hier scheint mir ein grundsätzliches Dilemma deutlich zu werden, in dem nicht nur der Psychotherapeut, sondern auch der Pädagoge steckt⁶⁾, ein Dilemma, welches eine gesamtgesellschaftliche Problematik widerspiegelt: wie groß ist in einer pluralistischen Gesellschaft der Bereich eines für alle verbindlichen Wertkonsensus und wo liegen seine Grenzen, d. h., wo liegen die Markierungen und wer setzt die Abgrenzung der – um es mit Sczesny auszudrücken⁷⁾ – Primär- von den Sekundär- und Tertiärwerten, also der Basiswerte von den Gruppen- und Individualwerten? Es scheint, als ob die Psychotherapeuten

dieser Schwierigkeit der Wertverunsicherung durch eine sog. wertfreie Einstellung in der Therapie, begünstigt durch die traditionellen Auffassungen der Psychoanalyse, aus dem Wege zu gehen versuchen nach folgendem Rezept: unsere Aufgabe ist es, eine defekte Maschine in Ordnung zu bringen; wohin diese dann fährt, ist nicht unser Bier. Dies ist allerdings eine grob mechanistisch-naturwissenschaftliche Sehweise. Als ob der Therapeut nicht auch gleichzeitig Weichensteller wäre!

Wenn Tiefenpsychologie in ihrer Essenz Sozialpsychologie ist – geht es doch hier immer um das sozialisierte Individuum, das bei ungenügender Ich-Stärke den Zusammenprall mit der Sozietät (nach Freud „Realität“) oder dem Gewissen (nach Freud „Über-Ich“ als introjizierte Außennorm) nicht durchzustehen vermag und daran zerbricht –, dann ist das Objekt dieser Wissenschaft der in die Totalität des gesellschaftlichen Lebenszusammenhanges hineingestellte, an seiner Sozialisation leidende Mensch. Moralpsychologische Phänomene (wie Schuldserlebnis und Gewissen) sowie Wertfragen stehen mithin im Mittelpunkt auch therapeutischer Aktivitäten.

Daraus folgt zwingend auch für den tiefenpsychologisch orientierten Therapeuten die von Habermas in seinem mit Popper und Albert geführten Positivismusstreit erhobene Forderung, in seiner Arbeit „dialektisch“ zu verfahren. Dialektisch heißt nach Habermas, „daß der von Subjekten veranstaltete Forschungsprozeß dem objektiven Zusammenhang, der erkannt werden soll, durch die Akte des Erkennens hindurch selber zugehört“. ⁸⁾

Wie der Sozialwissenschaftler, so steht auch der Psychotherapeut in einer sozialen Situation, ja wie kaum ein anderer in einem überaus dynamischen Sozialprozeß. Er kann deshalb nicht die an der und durch die Gesellschaft leidenden Menschen wie auch nicht die Gesellschaft selbst extern betrachten, sondern nur intern, also als etwas, dessen Bestandteil er selbst ist. Konkret gesprochen: gerade der Psychotherapeut im Strafvollzug kann nicht umhin, eine kriminalisierte Persönlichkeit – ob Einbrecher, Betrüger oder Exhibitionist – nicht nur durch die Brille seiner persönlichen Einstellungen, Überzeugungen und Vorurteile zu betrachten und zu bewerten, sondern auch als Vertreter einer gesellschaftlichen Institution, die bestimmte, kodifizierte gesellschaftliche Werte verteidigt.

12) Sozialkritische Einstellungen bei Psychologen

Damit wird wertfreie Orientierung zu einer Illusion. Axiologische Überlegungen fließen in die psychologischen ein, was den institutionell arbeitenden Psychologen allerdings in einen geradezu dramatischen Konflikt treiben kann, da der kritische Blick eines die Wertsituation auch bewußt hinterfragenden Geistes ja nicht nur auf den Klienten oder Patienten gerichtet ist, sondern gleichzeitig auf die Gesellschaft als gesetzte Rahmenbedingung für die Entwicklung eines Individuums. Nicht nur die Persönlichkeit wird an der Gesellschaft gemessen, die diese Persönlichkeit hervorgebracht hat, sondern es wird auch die Gesellschaft gemessen an ihrem eigenen Spiegel, dem sozialisierten Individuum.

Und wenn es heißt, daß die Gesellschaft die Kranken und Verbrecher hat, die sie verdient, dann bedeutet das, daß evtl. gesellschaftliche Wertstrukturen vom innerhalb der Institution Strafvollzug tätigen Psychologen privatim für fragwürdig, antiquiert, überholungs- und korrekturbedürftig, ja abschaffungswert betrachtet werden, die er als Vollzugspsychologe dennoch verteidigen muß. Gerade der Psychologe hat sich ja tagtäglich mit den Schäden, die die Gesellschaft und auch die Institution den Menschen zufügt, auseinanderzusetzen, so daß er, obwohl institutionell eingebunden, dennoch und verständlicherweise schnell zu einem der engagiertesten Kritiker dieser Gesellschaft wie der eigenen Institution werden kann. Dadurch wird der Vollzugspsychologe u. U. in eine schwierige existentielle Entscheidungssituation hineingestellt, die ihn verunsichert und belastet. Allerdings muß dazu ein klares Wort gesagt werden: wem das Schisma zu tief geht oder wer den Konflikt nicht aushalten kann, der vermag der Institution gegenüber dann auch kaum loyal zu sein und sollte die Tätigkeit als Vollzugspsychologe quittieren!

13) Empirisch unabgesicherte Therapieformen wegen ungenügender praxisbegleitender Behandlungsforschung

Die Wertunsicherheit und der damit verbundene Verlust an Orientierung ragt hinein in die therapeutischen Methoden, von denen Bergrath meint, daß sie allzusehr abhingen von der Subjektivität der Therapeuten ⁹⁾, was impliziert – sofern ich B. richtig interpretiere –, daß spezielle Vollzugstherapien fehlen und deshalb wohl noch entwickelt und erarbeitet werden sollen. Nun ist bekannt, daß die mittlerweile sehr breite Palette therapeutischer Ansätze und Methoden facettenhaft die vielfältige Problematik individueller Schwierigkeiten und ihrer Lösungsversuche widerspiegeln und daß die einzusetzende Methode auf den jeweiligen Fall zugeschnitten sein sollte, es sei denn – wie es bei monoman eingestellten Therapeuten Realität sein kann – man berücksichtigt nicht das Prinzip der Therapie- oder Patientenselektion und therapiert einfach alles nach einer einzigen Methode.

In der Regel wird aber der Patient daraufhin abgetastet, ob er überhaupt für die vom jeweiligen Therapeuten praktizierte Behandlungsweise geeignet erscheint, was bedeutet, daß sich die gebotene Therapieform an der Problematik und Struktur des Patienten auszurichten hat. Ob nun aus dieser Sicht für die Institution Strafvollzug überhaupt spezielle Therapien aus dem Gros der Möglichkeiten ausgewählt werden können, ist zweifelhaft, obwohl es durchaus denkbar ist, daß bei den Einsitzenden, die bereits eine selektierte Klientel darstellen, Probleme, Strukturen und Verhaltensweisen akkumulieren, die vielleicht zur Anwendung bestimmter Therapieformen disponieren oder zu ihrer Modifikation. Dies mag auch abhängig sein von den faktischen Vollzugsgegebenheiten, da die Justizvollzugsanstalten recht unterschiedliche intentionale, bauliche und organisatorische Bedingungen aufweisen, wie auch gegebenenfalls eine stark voneinander abweichende Klientel (Jugendliche – Erwachsene; kriminell nicht oder weniger Gefährdete – hochkriminalisierte Rückfalltäter).

Möglicherweise können unter den repressiven Rahmenbedingungen des Strafvollzugs bestimmte Therapien gar nicht zur Anwendung kommen, da das spezielle Vollzugs-Setting diese Therapien verunmöglicht und quasi kontraindiziert erscheinen läßt. So soll z. B. nach Meinung des therapeutischen Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt Dürren die psychoanalytische Methode nicht anwendbar sein, da die Vollzugsrepression die für den therapeutischen Prozeß essentielle Regression des Patienten verhindert und unter der genannten Bedingung auch total überhitzt und nicht mehr kontrollierbare Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse laufen.

Was die Modifikation von Methoden unter den Faktizitäten der Besonderheiten jeweiliger Anstaltsstrukturen betrifft, hat es sich beispielsweise in der JVA Willich als problematisch erwiesen, unter Zurückhaltung des Therapeuten die Therapiegruppen ihrer eigenen Dynamik und gruppenimmanenten Tendenz zu überlassen, wie es bei ähnlichen Gruppen in Freiheit unter Anwendung sog. nicht-direktiver Verfahren praktiziert wird. Da die Motivation zur Teilnahme an einer Gruppe draußen aber eine völlig andere ist – der Wunsch nach Problemlösung aufgrund eines Leidensdruckes – im Gegensatz zur vollzugsinternen Gruppe, deren Mitglieder gelegentlich zwar auch aus Leidensdruck, aber häufiger aus dem Bedürfnis nach Kommunikation und Kontakt, nach Abwechslung, nach Durchsetzung persönlicher Interessen im Vollzug, evtl. auch aus bloßer Neugier sich zur Gruppe gesellen, da zudem der ständig hautnah erlebte Problemdruck, ausgelöst durch eine totale, der persönlichen Autonomie wie der Befriedigung elementarer vitaler Bedürfnisse wenig Raum lassende Institution, ungleich aktueller und intensiver ist als bei den Patienten in Freiheit, die meistens doch über mehr Kompensationsmöglichkeiten verfügen, sind die Gruppensituationen recht unterschiedlich.

Dies bedeutet, jedenfalls für unser Haus, weitgehendst eine Absage an die therapeutische Zurückhaltung zugunsten einer bloßen Selbstverantwortung der Gruppen und frei laufender Dynamismen, da nur durch ständiges Eingreifen des Therapeuten und sein Sich-Einbringen als Autorität die Gruppe – zumindest in der Anfangsphase – zielorientiert arbeitet. Und dies ist just der Punkt, wo der Psychologe sein eigenes Rollenverständnis neu definieren muß und wo das passiert, was als Hineinragen von Wertvorstellungen in die therapeutische Methode angerissen wurde, was heißt: abweichend von der z. Z. üblichen Praxis Autorität einmal nicht in Frage zu stellen, sondern einfach für bestimmte Situationen als bedeutsam und richtig anzuerkennen und unter Umständen eigene Werthaltungen zu korrigieren.

Eine solche innere Umstrukturierung durch Erfahrungslernen ist oft ein mühsam zu durchlaufender Prozeß, der auch das Einüben neuer Techniken erfordert und deshalb auch von Mißerfolgen begleitet wird. So hat eine Therapiegruppe aufgelöst werden müssen, da sich trotz der Einsicht in neue therapeutische Notwendigkeiten die innere, auch wertmäßige Umstrukturierung nicht so ohne weiteres ermöglichen ließ. Daß solche Konflikte ebenfalls Ängste mobilisieren und zur Verunsicherung der Psychologen beitragen, was nicht gerade geeignet ist, die Konflikte

in und mit der Institution gelassen und souverän in Lösungen zu transponieren, ist sicher einleuchtend.

Um so bedeutsamer wäre mithin die könnerische Handhabung des therapeutischen Instrumentariums, u. a. evtl. erreicht durch die endlich eingesetzte Supervision und durch die Auswahl jener Methoden, die sich als geeignet erwiesen haben. Das allerdings setzt verstärkte empirische Forschung voraus in der Richtung, wie sie von Kury und Fenn in ihrem Aufsatz „Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. Möglichkeiten und Wege empirischer Forschung“¹⁰⁾ beschrieben und gefordert wurde. Es geht hierbei um die exakte Abgrenzung und Definition der Treatment-Gruppe (Alter, Deliktstruktur, Persönlichkeitsmerkmale, Vorstrafen u. ä.), Kontrollgruppenexperimente, Präzisierung und Festlegung der Begriffe Gruppen- und Einzeltherapie nach den einzelnen Schulen, exakte Angaben zu den einzelnen Therapiesitzungen wie Dauer der einzelnen Kontakte, Häufigkeit der Sitzungen pro Woche, Zahl und Ausbildung der Therapeuten, Zahl der Teilnehmer bei Gruppensitzungen; es geht auch um diagnostische Untersuchungen zur Abschätzung der Behandlungswirkung, um nachfolgende Erfolgsüberprüfung, insgesamt also um eine breit angelegte praxisbegleitende Behandlungsforschung. Nur so kann die Vollzugstherapie aus dem Stadium der Improvisation herausgeführt werden und die oft allzu subjektive Goodwillaktivität von Therapeuten durch effektivere Methoden ersetzt werden.

14) Das Problem der Schweigepflicht

Zu guter Letzt soll noch ein Problem skizziert werden, das allseits Unbehagen auslöst und das dienstliche Verhältnis von Psychologen und Institution Strafvollzug bis ins Unerträgliche hinein belasten kann: das Problem der innerbetrieblichen Schweigepflicht der Psychologen. Dieses Problem ist deshalb von besonderer Brisanz, da sowohl die diagnostischen wie auch die therapeutischen Aktivitäten der Strafvollzugspsychologen unmittelbare und direkte Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung nach sich ziehen, ob es nun um besondere Sicherungsmaßnahmen geht, um Vollzugslockerungen oder Entlokerungen, um Urlaub, Ausführung, berufliche und schulische Förderung, Freizeitgestaltung, Verlegung in eine psychiatrische Klinik, um eine vorzeitige Entlassung usw., um einige solcher Folgen zu nennen. Das Problem ist aber auch deshalb von besonderer Aktualität, weil durch die bislang von der Institution geforderte Offenbarungspflicht der Psychologen unter Umständen in einen bis zum Bersten gespannten Rollenkonflikt hineinkatapultiert werden kann, ein Konflikt, der durch die Funktionsdivergenz – als Gutachter eher Vertreter der Interessen der Institution zu sein, als Therapeut jedoch mehr die Bedürfnisse der Inhaftierten sehen zu müssen – sowieso der Tätigkeit des Vollzugspsychologen immanent ist.

Diesen innerseelischen Konflikt versuchen die Psychologen teils so zu bewältigen, daß sie da, wo mehrere Psychologen tätig sind, die Funktionen auseinanderdividieren und der eine nur Diagnostik, der andere ausschließlich Therapie betreibt oder daß, wenn sie beides zusammen wahrnehmen, die Diagnostik der in Therapie befindlichen jeweils vom

Kollegen wahrgenommen wird, was allerdings häufig zu Informationsdefiziten führt, so daß eine angemessene Beurteilung nicht möglich ist im gegebenen Fall (weshalb die Funktionstrennung in der JVA Willich wieder aufgehoben wurde), es sei denn, der Diagnostiker bekommt die Hintergrundinformation dann doch vom Therapeuten.

Eine andere Konfliktbewältigungsstrategie ist die, daß der Psychologe die vielfach restriktiven Folgen seiner diagnostischen Tätigkeit mit dem Gefangenen in der Therapie selbst aufarbeitet und als Anlaß für Lernprozesse nimmt im Hinblick auf die Gewinnung von Frustrationstoleranz und Konfliktbewältigungsmöglichkeiten. Wie auch immer da von den Psychologen taktiert werden mag, das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Gefangenen wird doch stark strapaziert, was in den von mir geführten Gruppen mehrfach zum Abbruch der Therapie und zum Ausscheiden aus der Gruppe geführt hat.

Wie soll sich nun der vollends verunsicherte Psychologe verhalten, der weiß, daß Behörden unter Umständen mit „fristlosen Kündigungen, Disziplinarmaßnahmen und mit auf § 985 BGB gestützten Herausgabeklagen“¹¹⁾ (von Befunden) reagieren, der aber gleichzeitig weiß, „daß die Beantwortung der zentralen Frage, ob § 203 I Nr. 2 StGB auch innerhalb der anstellenden Behörde den Vertrauensträgern eine Schweigepflicht auferlegt, . . . bislang in den bekannten Verfahren sorgsam umgangen“¹²⁾ wurde, wie Kühne in seinem Aufsatz über die „Innerbehördliche Schweigepflicht von Psychologen“¹³⁾ ausgeführt hat und auf dessen Lektüre nachdrücklich verwiesen werden soll.

Wenn Kühne bei dem durch den § 203 I StGB gewährten Schutz der Intimsphäre des Hilfesuchenden ausgeht von der Tatsache, „daß bestimmte Berufe einerseits für das Wohl der Bürger unverzichtbar, andererseits jedoch notwendig mit dem Eindringen in sehr private Bereiche verbunden sind“, und von daher die Position der Psychologen mit der der Ärzte vergleicht, dann muß er zwingend zu dem Schluß

kommen, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Psychologen und Klienten und Patienten dem des Arzt-Patienten-Verhältnisses gleichkommt.

Die Folgerung, daß die den Ärzten zugebilligte strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht deshalb auch für den Psychologen gelten müsse, ist gleichsam evident und entspricht dem Einmaleins der Logik. Kühne geht aufgrund seiner Analyse so weit, zu sagen, daß „die Pflicht . . . auch gegenüber Behördenbediensteten“ besteht, „die – ohne selbst gemeinsam mit dem Psychologen Geheimnisträger zu sein – ihrerseits zu den nach § 203 I StGB schweigepflichtigen Personen gehören.“¹⁴⁾

Nun hat Kühne die Kasuistik seiner Untersuchung beschränkt auf Psychologen-Klienten-Verhältnisse, die sowohl öffentlich wie privat zugleich sind. Beispiel: der in der Erziehungsberatung arbeitende Psychologe steht zwar im öffentlichen Dienst und ist mithin Vertreter einer Institution, der Klient tritt aber in die unmittelbare Vertrauensbeziehung ein als privater Ratsuchender, und bezogen auf diese Situation ließe sich die Schweigepflicht m. E. auch vertreten. Kann das aber auch für Beziehungen in Institutionen gelten, wo beide, Therapeut und Hilfesuchender, Mitglied dieser Institution sind und wo die Institution die Klammer für das Beziehungsverhältnis ist? Darf die Schweigepflicht selbst den Bereich totaler Institutionen umfassen, wo vertraulich geäußerte Informationen, würden sie geoffenbart, unmittelbare Reaktionen der Institution selbst nach sich ziehen, und, laut Gesetz, müßten? Wäre die Institution dann überhaupt noch funktionsfähig? Und wenn das „Nein“ für die Psychologen (wie auch für die Pädagogen, Soziologen, Sozialarbeiter und Betreuer überhaupt) gesprochen würde, wären die Ärzte dann davon auch betroffen? Dies sind drängende Fragen, die einer baldigen klaren Antwort bedürfen, um damit wieder mehr ein Quentchen Angst, Unsicherheit und Mißtrauen zugunsten verstärkter Sicherheit im Agieren und Reagieren bei den Vollzugspsychologen abzubauen.

Anmerkungen

¹⁾ In „Blätter für Strafvollzugskunde“, Beilage zu „Der Vollzugsdienst“, Heft 4/5, 1977.

²⁾ Dito, Seite 2.

³⁾ Bergrath: Der Vollzugsdienst und seine Atmosphäre; Seite 1.

⁴⁾ A. a. O. 1.

⁵⁾ Dito.

⁶⁾ Vgl. Mollenhauer, Klaus: Einführung in die Sozialpädagogik; Beltz, Weinheim 1968.

⁷⁾ Sczesny, Gerhard: Das sogenannte Gute; Rowohlt, Hamburg 1971.

⁸⁾ Habermas, Jürgen: Zur Logik der Sozialwissenschaften; edition Suhrkamp 1971, Seite 10.

⁹⁾ A. a. O. 1.

¹⁰⁾ In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 4, 1977, Seiten 227–238.

¹¹⁾ In: Kühne: Innerbehördliche Schweigepflicht von Psychologen, Neue Juristische Wochenschrift 1977, Heft 33, Seite 1478.

¹²⁾ Dito.

¹³⁾ Wie zitiert.

¹⁴⁾ A. a. O. 1482.

Überlegungen zum Unterricht für Jugendliche in der Untersuchungshaftanstalt

Es ist allgemein bekannt, daß die Untersuchungshaft das Stiefkind des deutschen Justizvollzugs ist ¹⁾. Unter den dort herrschenden Bedingungen haben insbesondere die jungen Untersuchungshäftlinge zu leiden, was schon deshalb nicht hingenommen werden darf, da § 93, Abs. 2 JGG die erzieherische Gestaltung auch des Untersuchungshaftvollzugs für junge Gefangene vorschreibt.

Auch die Versorgung der – teilweise noch schulpflichtigen! – jungen Gefangenen mit Unterricht gibt Anlaß zur Kritik: nur in wenigen Anstalten werden die Jugendlichen und Heranwachsenden überhaupt mit Unterricht versorgt – von dem Umfang ganz zu schweigen. Es ist üblich, dies mit dem Hinweis auf die besonderen Schwierigkeiten der Untersuchungshaft (Fluktuation, Interessenfixierung des Gefangenen auf den Gerichtstermin usw.) zu erklären und zu entschuldigen. Demgegenüber soll hier deutlich gemacht werden, daß Unterricht auch während der Zeit der Untersuchungshaft nicht nur möglich, sondern unbedingt erforderlich ist.

Zunächst müßten eigentlich die didaktischen Prinzipien offengelegt und erläutert werden. Das würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, so daß hierauf verzichtet werden muß. Bezüglich der Inhaftierten als den Adressaten des Unterrichts soll jedoch ganz global festgestellt werden, daß zusätzlich zu der allgemein für die Jugendzeit geltenden Unsicherheit häufig Defizite im Bereich der Sozialisation, der schulischen und beruflichen Ausbildung und nicht ausreichende bzw. noch nicht genügend gereifte soziale Handlungskompetenz zu beobachten sind ²⁾. Hieraus ergeben sich für den Lehrer im Justizvollzug ganz allgemein als konkrete Aufgaben die

- Kompensation von Defiziten (z. B. durch das Nachholen von Schul- und Berufsabschlüssen) und
- Erweiterung der sozialen Handlungskompetenz.

Bevor hierüber hinausgehende unterrichtliche Schlußfolgerungen möglich sind, muß die für den Untersuchungshaftvollzug geltende besondere Haftsituation berücksichtigt werden.

1. Die besondere Haftsituation

Für den Lehrenden bringt die Haftsituation allgemein schon Schwierigkeiten mit sich. Diese werden durch die Besonderheiten der Untersuchungshaft zusätzlich verstärkt. Die durchschnittlich kurze Verweildauer der Gefangenen (drei bis vier Monate) führt zu einer ständigen Fluktuation in den Unterrichtsgruppen. Fast wöchentlich ändern sie sich in ihrer personellen Zusammensetzung.

In der Untersuchungshaft sitzen Gefangene aller Altersstufen ab 14 Jahre ein mit wechselnder Stärke der Jahrgänge, so daß keine Jahrgangsklassen gebildet werden können. Außerdem müssen dem Alter

entsprechend unterschiedliche Methoden angewandt werden. Das teilweise recht unterschiedliche Ausbildungs- und Wissensniveau, die Verschiedenartigkeit der Straftaten und -motive und nicht zuletzt die Möglichkeit, daß „Schuldige“ mit „Unschuldigen“ zusammentreffen, tragen zur weiteren Erschwernis der Arbeit bei.

Auch die Verschiedenartigkeit der Entlassungsmöglichkeiten sind für den Unterricht von Bedeutung. Selten ist der Freispruch; die Regel ist eine Verurteilung, wobei die Strafe entweder sofort anschließend in einer Haftanstalt verbüßt werden muß oder zur Bewährung ausgesetzt wird. Es ist von daher nicht möglich, den Unterricht in der Untersuchungshaftanstalt nur als Vorbereitung für den „eigentlichen“ Unterricht in der Nachfolgeanstalt zu verstehen, die anschließend die begonnene Arbeit fortzuführen und zu vertiefen hätte.

Aus dem bisher Gesagten kann gefolgert werden:

- Die hohe Fluktuationsrate zwingt zu kurzen Unterrichtseinheiten. Sie sollte nie mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen. Zur Sicherung der inhaltlichen Kontinuität ist ein Lernzielkatalog unentbehrlich.
- Den Prinzipien der inneren und äußeren Differenzierung kommt erhöhte Bedeutung zu. Sozialpädagogische Begleitmaßnahmen sowie Kenntnis und Einsatz gruppenspezifischer Methoden wird der Unterrichtsarbeit förderlich sein; die zu Unterrichtenden sind für den Lehrer weniger eine „Klasse“ als vielmehr eine Gruppe.
- In der Untersuchungshaft wird der Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit in der Vermittlung von Handlungskompetenzen liegen, mit dem Schwerpunkt der Ausbildung gesellschaftlich kompetenten Verhaltens. Dies geschieht durch Lehrgänge, die didaktisch stark an den Prinzipien der politischen Bildung orientiert sein müssen, um das skizzierte Ziel erreichen zu können. Im Bereich der kompensatorischen Bildungsmaßnahmen wird sich der Lehrer in der Untersuchungshaft darauf beschränken müssen, hierfür Vorarbeiten zu leisten und für derartige Maßnahmen zu motivieren.
- Die üblichen Lehrmittel (vor allem Schulbücher) können in der Regel keine Verwendung finden. Der Lehrer ist darauf angewiesen, Lehrmaterialien selber herzustellen bzw. bisher ungebräuchliche einzusetzen (z. B. Fernsehaufzeichnungen).
- Handlungskompetenz kann durch unterrichtliche Maßnahmen allein nicht vermittelt werden. Die Fachdienste müssen sich zu einem wirklichen Betreuungsteam organisieren und ein Raster an Bildungsmaßnahmen entwickeln, das dazu führt, daß alle den gleichen Lernzielen verpflichtet und alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, so daß sich auch der Unterricht diesem Gesamtraster einordnet.

● Es muß zu einer engen Zusammenarbeit zwischen der Untersuchungshaftanstalt und den Nachfolgeanstalten sowie der Bewährungshilfe u. ä. Institutionen kommen, von denen die Inhaftierten im Anschluß an die Untersuchungshaft betreut werden. Auch hier muß es zur Abstimmung sämtlicher Maßnahmen kommen. Wenn in den Nachfolgeinstitutionen die während der Untersuchungshaft eingeleiteten Lernprozesse nicht aufgegriffen und fortgeführt werden, sind sie sinnlos, weil auf die Dauer wirkungslos.

2. Der Unterricht

Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf die Fragestellung der Auswahl des Bildungsgutes (inhaltlicher Aspekt), die Gesetzmäßigkeit des Lehr- und Lernprozesses (prozessualer Aspekt) und die Methodik und Technik des Unterrichtens (methodischer Aspekt). Wegen seiner Komplexität wird der institutionell-organisatorische Aspekt vernachlässigt.

2.1 Die Inhalte

Da durchgängige Objektivität bei der Auswahl der Bildungsinhalte nicht möglich ist – das Handeln des Lehrers wird immer subjektiv gefärbt sein –, ist es notwendig, diese Subjektivität (Parteilichkeit) durchschaubar zu machen, indem der Lehrer sein „erkenntnisleitendes Interesse“ (Habermas) aufdeckt und die Lernziele operationalisiert werden, d. h. in meßbare Verhaltensweisen transformiert sind³⁾. Einschränkung muß jedoch betont werden, daß insbesondere die politische Bildung gehalten ist, auch nicht-operationalisierte Lernziele zu verwenden. Um der Freiheit des anderen willen ist es geradezu unerlässlich, Lernziele nicht durchgängig zu operationalisieren, um dem Gegenüber einen Freiheitsraum zu lassen. Es ist durchaus denkbar, daß selbst die bewußte Ablehnung einer pädagogischen Intention durch den Schüler im Sinne der politischen Bildung als Erfolg zu werten ist.

Die folgenden Überlegungen zu möglichen Inhalten der Bildungsarbeit im Justizvollzug beschränken sich weitgehend auf die politische Bildung zur Vermittlung sozialer Handlungskompetenz. Eines der wichtigsten Themen wird die Kriminalität selbst sein müssen und dies nicht nur, weil sie der konkrete Anlaß für die Inhaftierung ist. Am Beispiel der Kriminalität lassen sich nämlich modellartig die gesellschaftliche, d. h. politische Inkompetenz des Inhaftierten darstellen und andererseits die Möglichkeiten ihrer Überwindung entwickeln.

Soll die Einsicht in die Notwendigkeit von Lernbereitschaft und politischer Kompetenz erreicht und handlungsrelevant werden, so müssen zunächst die dem entgegenstehenden Denkstrukturen und Widerstände aufgedeckt und abgebaut werden. Hierzu gehört z. B. das Aufdecken eigener rigider Denkweisen (Verachtung anderer gesellschaftlicher Randgruppen: z. B. Obdachlose; anderer Tätergruppen: z. B. Sexualdelinquenten); Fixierung auf gesellschaftliche Leitlinien, an denen man scheiterte (Erfolg, Konsum, Prestige, Besitz u. a.) bei gleichzeitiger Verteufelung der Gesellschaft und ihrer Institutionen usw.

Damit es dem Inhaftierten möglich wird, die eigene Situation in der Gesellschaft zu erkennen und richtig einzuschätzen, ist eine differenzierte, nicht an Pauschalurteile gebundene Erhellung der Beziehung von Kapital, Macht und Recht nötig. In diesen Zusammenhang gehört auch die Diskussion der Entstehung von Sexualfeindlichkeit in der Gesellschaft und der Art und Weise ihrer Verwertung. Der Katalog könnte noch um einiges erweitert werden. Letztlich kommt es darauf an, die irrationale Einstellung zur Gesellschaft in rational-kritisches Verhalten umzuleiten und damit den Weg freizumachen für Kritikfähigkeit der eigenen Person und Situation gegenüber.

Mangelnde Lernbereitschaft kann auch die Folge irrealer Vorstellungen darüber sein, wie der Inhaftierte sein Leben nach der Entlassung meistern will. In der kritischen ersten Zeit nach der Entlassung sind deshalb schwerwiegende Enttäuschungen unvermeidlich, wodurch die Rückfallgefährdung erheblich zunimmt. Diese Fehleinschätzungen sollten schon während der Haftzeit aufgegriffen und die daraus resultierenden potentiellen Frustrationen künstlich eingeleitet werden, z. B. mit Hilfe von Rollenspielen. Dies hat den Vorteil, daß dem Gefangenen beim Verarbeiten der Enttäuschung methodische Hilfe geleistet werden kann, er bei der Aufarbeitung des Problems also nicht auf sich allein angewiesen ist. Der Zeit nach der Entlassung wird er dann möglicherweise realistischer entgegensehen können. Nicht selten erwächst aus solchen Erfahrungen eine größere Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft.

Wie könnten die für die Bildungsarbeit im Justizvollzug geeigneten Lernziele lauten? Die grundsätzliche Richtung ist angezeigt durch die Oberziele „Kompensation“ und „Emanzipation/Politische Kompetenz“. Dabei wird man sich in der Untersuchungshaftanstalt weitgehend darauf beschränken müssen, eine Initialfunktion wahrzunehmen, indem notwendige Lernprozesse überhaupt erst ausgelöst werden.

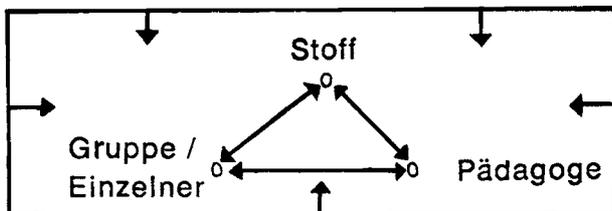
Als Grobziele könnten definiert werden:

- Kritikfähigkeit; Fähigkeit und Bereitschaft zu wirklichkeitsgerechter Situationsanalyse, zur Selbstkritik;
- Fähigkeit zu rationaler Gesellschaftsanalyse;
- Fähigkeit zu alternativem Denken, zur Entwicklung von Handlungsalternativen;
- Kreativität, Spontaneität;
- Entwicklung einer persönlichen, politisch motivierten Zukunftsperspektive im Sinne der Bereitschaft, sein Verhalten strategischen und taktischen Gesichtspunkten unterzuordnen;
- Anerkennung von Selbst- und Fremdverantwortung, Stärkung des Solidaritätsbewußtseins;
- Fähigkeit zur Anwendung situations- und sachgerechter Sozialtechniken, Steigerung der Kommunikationsfähigkeit;
- Stärkung des Selbstbewußtseins, Vergrößerung der Frustrationstoleranz;
- Sexuelle Aufgeklärtheit und Liebesfähigkeit, Kontakt- und Bindungsfähigkeit.

An dieser Stelle konnten nur einige Hinweise gegeben werden. Die eigentliche, noch zu leistende Arbeit der Definition geeigneter Fein-Lernziele und der Entwicklung brauchbarer Kontrollen muß durch eine noch in Gang zu bringende curriculare Forschungsarbeit geleistet werden. Dabei werden sich, um die Wirksamkeit der gesamten Betreuungsarbeit zu steigern, fachbezogene Curricula wie das der politischen Bildung einem Gesamtcurriculum der Bildungsarbeit im Justizvollzug eingliedern müssen. Solange allerdings an ein solches Gesamtcurriculum, in dem auch politische Bildung als Prinzip integriert sein müßte, noch nicht zu denken ist, wird die fachbezogene curriculare Forschung darauf angewiesen sein, diese zu antizipieren und so vorzugehen, als ob es schon vorläge. Ein solches Verfahren wird zwar nur in begrenztem Umfang möglich sein, doch wird hiermit zumindest erreicht, daß das notwendige Curriculum nicht von vornherein durch Einzelarbeiten unmöglich gemacht wird.

2.2 Der Unterrichtsprozeß

Der Unterrichtsprozeß ist geprägt durch den Vorgang des Lehrens und Lernens, des Darbietens und Aufnehmens. Dabei treten vielfältige Komplikationen auf. Sie liegen „im widersprüchlichen Verhältnis von didaktischer Führung (Führung des Unterrichtsprozesses durch den Lehrer) und der im Unterrichtsprozeß notwendigen Selbsttätigkeit der Schüler begründet“⁴⁾. Auch der institutionelle Rahmen, innerhalb dessen die Bildungsarbeit angesiedelt ist, bewirkt Konflikte und Widersprüche. In einer „totalen Institution“ (Goffman) wie einer Untersuchungshaftanstalt gibt es keine „pädagogische Provinz“ (wenn eine solche überhaupt denkbar ist), in der ein vom institutionellen Rahmen unbeeinflusster Unterricht möglich wäre (s. Abbildung):



institutioneller Rahmen, sozioökonomische Bedingungen

Der Unterricht wird durch die Institution erheblich beeinflußt – im Falle einer Justizvollzugsanstalt zunächst fast nur negativ, d. h. erziehungsfeindlich. Bei den folgenden Erläuterungen zu den hier genannten Determinanten des Unterrichtsprozesses werde ich, wie oben schon erwähnt, die sozio-ökonomischen Bedingungen wegen ihrer Komplexität außer acht lassen; die institutionellen Einflüsse sind teilweise in ihrer Auswirkung berücksichtigt, ohne daß sie gesondert abgehandelt werden.

a) Die wichtigsten Steuerungselemente des Pädagogen im Unterrichtsprozeß sind seine didaktische Führung und seine Haltung. Seine Haltung dem einzelnen und der Gruppe gegenüber wird wesentlich bestimmt durch den Grad seines fachlichen Wissens und seiner Vorurteilslosigkeit. Will er seinem eigentlichen Anliegen – den Inhaftierten zu befähigen, sei-

nen persönlichen und gesellschaftlich-politischen Freiheitsraum zu vergrößern – gerecht werden, muß er in seinem aktuellen Handeln das Gegenüber als den potentiell Vernünftigen und Verantwortlichen achten, um nicht unglaublich zu werden. Dabei wird er sich zudem vor der Arroganz der Rechtschaffenheit ebenso hüten müssen wie vor einem pädagogischen Narzißmus.

Diese Haltung entlarvt sich selbst, wenn man sich nach einem Versagen des Inhaftierten oder Straftatlassenen mit der Begründung zurückzieht, man sei von ihm enttäuscht; nach dem, was man investiert habe, hätte man etwas anderes von ihm erwarten dürfen. Der wirkliche Pädagoge wird sich aber gerade in der Situation des Versagens als zuverlässig bewähren, er wird den Versagensfall geradezu als möglich antizipieren und seine Arbeit darauf einstellen. Der Pädagoge darf das Versagen der Gesellschaft nicht wiederholen, die zunächst von der uneingeschränkten Mündigkeit und Verantwortlichkeit des Delinquenten ausgeht (Gerichtsprozeß und Verurteilung) und ihn dann im Strafvollzug fast total entmündigt mit der nahezu zynischen Begründung, er solle hierdurch zur Verantwortlichkeit geführt werden.

Der Haltung der Institution gegenüber kommt eine hohe Bedeutung zu, wenn der Lehrer eine wenigstens in Ansätzen emanzipatorische Bildungsarbeit durchsetzen will.

Die Grundkategorien einer Justizvollzugsanstalt sind noch immer Sicherheit und Ordnung – mit der Tendenz, all das auszumerzen, was diese gefährden könnte. Bildungsarbeit wird allgemein von vielen Aufsichtsbediensteten als ein solcher Störfaktor angesehen und von daher abgelehnt. Um in dieser Situation bestehen zu können, muß der Pädagoge über ausreichendes organisationssoziologisches Wissen verfügen.

So zeugt es von Naivität, wenn ein Mitarbeiter glaubt, unter den derzeitigen Bedingungen Sicherheit und Ordnung geringschätzen zu können. Er würde diese Prinzipien weder neutralisieren noch problematisieren können; vielmehr würde er durch die Institution sehr schnell über den Verfügungsweg in seiner Handlungsfreiheit beschnitten werden. Um sich diese aber zu erhalten, wird er zunächst aus taktischen Gründen die sich aus der Forderung nach Sicherheit und Ordnung ergebenden Verhaltensweisen voll hinnehmen und internalisieren müssen.

Auch die psychischen Folgen der rigiden Anstalts-hierarchie auf die einzelnen Bedienstetengruppen müssen vom Pädagogen beachtet werden. So wird er z. B. den Aufsichtsdienst erst dann für sich und seine Anliegen gewinnen können, wenn er eine für diese Kollegen bedeutsame Machtposition eingenommen hat. Noch so überzeugend vorgetragene werbende Argumente fruchten nichts, wenn der Pädagoge z. B. nicht verhindern kann, daß der sich zum erzieherischen Anliegen bekennende Aufsichtsbeamte von der Aufsichtsdienstleitung wochenlang zum gefürchteten „Hofdienst“ verdonnert wird.

Wenn der Pädagoge auf die Einhaltung der Prinzipien Sicherheit und Ordnung achtet, wird er zwangsläufig mit den Inhaftierten in Konflikt geraten, die ein anderes Verhalten von ihm erwarten. An dieser

Stelle beweist sich einerseits die Glaubwürdigkeit des Lehrers und zum anderen die Stärke der politischen Bildung, indem der Pädagoge sich zu diesem Konflikt bekennt, einerseits die erzieherische Wertlosigkeit dieser Prinzipien aufdeckt und gleichzeitig die Notwendigkeit ihrer Einhaltung unter den gegebenen Voraussetzungen einsichtig macht: Er richtet sich nach den vorgeschriebenen Spielregeln bei distanziert-kritischer Einstellung der Institution gegenüber und gleichzeitiger parteilicher Entscheidung für die Inhaftierten, wodurch er sich die Chance reformerischer Veränderung und schützender Intervention erhält.

Der Mitarbeiter, der sich den Inhaftierten und der Institution gegenüber in dieser Weise verhält, ist auch nicht gezwungen, Willkürakte der Institution vor den Gefangenen zu rechtfertigen und sich damit unglaublich zu machen. Vielmehr ist sein Verhalten Modell für politisch kompetentes Verhalten. So gesehen kann der Lehrer die erziehungsfeindlichen Willkürakte des Justizvollzugs als Beispiele und Ausgangspunkte seiner Bildungsarbeit nutzen. Es ist nicht schwer, von hier ausgehend auch Parallelen im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Leben zu finden.

b) Die Größe der Gruppe sollte, wie in der Sonderpädagogik üblich, auf höchstens zwölf Teilnehmer beschränkt werden. Da es nicht um Wissensvermittlung allein geht, sondern auch um Motivierung zur Verhaltensänderung, ist eine dichte Kommunikationsstruktur, die jeden einbezieht, unbedingt erforderlich. Die Motivierung ist allerdings von vornherein beeinträchtigt durch die subjektiven Erfahrungen des einzelnen und die objektiven Bedingungen, unter denen Lernen sich vollziehen soll.

Zu den subjektiven Faktoren, die Lernen behindern, gehören u. a.:

- Erfahrung der Lernfeindlichkeit des Elternhauses (oder der Familie), man fürchtet Unverständnis. Auch die Erfahrung der Lernfeindlichkeit der Subkultur, der man angehört und die sich in das Gefängnis fortsetzt: man fürchtet, von den Freunden als „Spinner“ abgetan zu werden und deren Freundschaft zu verlieren.

- Negative Schulerfahrungen: Die meisten Inhaftierten haben keine Schulabschlüsse, viele besuchten die Sonderschule. Die meisten fühlten sich durch die Schule überfordert und trauen sich selbst nichts mehr zu.

- Mißerfolg im Leben: Die Inhaftierung ist der vorläufige Schlußpunkt eines erfolglosen Lebens. Man leidet unter einer negativen Vergangenheits- und einer fehlenden Zukunftsperspektive.

- Vorurteile, Ressentiments: Eine allgemein zu beobachtende Vorurteilshaltung, verbunden mit starrer Denkweise; die Überzeugung, es seien immer die anderen, denen alles glückt.

Fast noch stärker werden Lernwille und Lernfähigkeit durch soziale und institutionell bedingte Faktoren beeinträchtigt, wie zum Beispiel:

- Soziale Probleme: Man ist aus seinen gewohnten sozialen Bindungen gerissen; die Furcht um die Treue

der Ehefrau/Freundin; Angst um den Fortbestand der Familie, das Befinden der Kinder, die finanziellen Sorgen, Schulden usw.

- Ungewißheit über den Prozeßausgang: Wann ist der Gerichtstermin, welchen Verteidiger/Richter/Staatsanwalt bekommt man; wie wird der Prozeß verlaufen, wie hoch fällt die Strafe aus usw.

- Depersonalisation und Infantilisierung als Folge des Verlusts an Selbstbestimmung durch Verhinderung an freiem sozialem Umgang; Sexualentzug, Güterentzug, Bewegungseinsengung.

- Lethargie: Abstumpfung durch Gewohnheit an den total geregelten Tagesablauf, Reizmangel in der Zelle, allgemeine Monotonie und Ermüdung.

- Sekundärmotivation: Der Gefangene nimmt zunächst am Unterricht nur teil, um aus seiner Zelle herauszukommen, nicht um zu lernen.

- Bedingungen der Gefängnisarbeit: Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind in der Untersuchungshaft zur Arbeit verpflichtet, für die Erwachsenen besteht (im Unterschied zur Strafhaft) kein Arbeitszwang. Insbesondere in der Untersuchungshaftanstalt werden fast nur stumpfsinnige Zellenarbeiten angeboten. Zudem erhält man nur eine geringe Arbeitsbelohnung.

- Gefängnissubkultur: Die für den Gefangenen häufig verbindlichen Werte der Gefängnissubkultur (Lob der Kriminalität, Gewalt und Unterdrückung, gegenseitige Ausbeutung usw.) stehen denen der Bildungsarbeit konträr entgegen.

- Niveaulosigkeit des Bildungsangebots: Das Angebot ist oft noch zu gering im Umfang und anspruchslos im Niveau. Selten erfolgt die Arbeit sämtlicher Pädagogen kooperativ und koordiniert.

- Ausstattungsmängel: Oft sind personelle und finanzielle Ausstattung unzureichend, so daß die Arbeitsmöglichkeiten selten optimal sind. Häufig fehlen sogar Räume.

- Fehlende Übungsmöglichkeiten: Es stehen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung, das theoretisch Erlernte direkt in Handeln umzusetzen und zu verinnerlichen. Man ist weitgehend auf Kompensationen (Rollenspiele o. ä.) angewiesen, die den „Ernstfall“ bestenfalls nur simulieren können. Das Lernen vollzieht sich nicht unter den Bedingungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

c) Das entscheidende Problem des Lehrenden ist es, den geeigneten Stoff auszuwählen und ihn so aufzubereiten, daß er die Gruppenmitglieder motiviert und er ihnen verständlich zu vermitteln ist, so daß er auf deren Interesse stößt und sie zur Auseinandersetzung anregt. Die Stoffauswahl hat der Lehrende selbst unter Anwendung seines didaktischen Instrumentariums zu treffen. Hier darf ihm die Institution auf keinen Fall hineinreden wollen, wie es immer wieder von Anstaltsleitern geschieht.

Ausgangspunkt für die Stoffwahl ist die Situation der Adressaten und die sich hieraus entwickelnden pädagogischen Erfordernisse. Man wird deshalb die Stoffe daraufhin überprüfen bzw. nach dem Kriterium aussuchen müssen, ob und in welchem Grade sie in

der Lage sind, einen Beitrag zur Befähigung des Inhaftierten zu leisten, sich selbst, seine derzeitige Situation und die ihm verbliebenen Möglichkeiten für die Zukunft nüchtern und wirkungsgerecht zu definieren. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, zum Beispiel Gedichtbetrachtung zu betreiben, wenn das Gedicht zur augenblicklichen Situationserhellung beitragen kann. Das Einprägen deutscher Flüsse und Städte wird dagegen kaum einen hierfür geeigneten Beitrag leisten, ebensowenig wie ein unsystematisch durchgeführter „Aktualitätenunterricht“, der sich an den Tagesnachrichten o. ä. orientiert.

Das systematische Vorgehen wird erleichtert durch die Entwicklung eines Lehrgangs, der wegen der unterschiedlichen Gruppenbedürfnisse je nach Zusammensetzung der Gruppe flexibel zu handhaben sein muß. Am besten bewährten sich bei unseren Versuchen in der JVA Wuppertal kurze Unterrichtseinheiten (UE), die in der Regel drei Unterrichtsdoppelstunden umgreifen, in sich relativ abgeschlossen sind, insgesamt aber doch jeweils aufeinander verweisen, indem sie schon Bearbeitetes aus anderer Perspektive/Fragestellung erneut aufgreifen und/oder vertiefen. Die durchaus austauschbaren Bausteine des Lehrgangs sind die einzelnen Unterrichtseinheiten, die in sich wiederum je nach Notwendigkeit gekürzt, erweitert oder verändert werden können.

Das Muster eines solchen Lehrgangs für junge Gefangene sei hier vorgestellt, wobei nur bei den ersten Unterrichtseinheiten die Lernschritte mit aufgeführt sind.

UE I: Wahrnehmen

1. Unterrichtsstunde (Doppelstunde): Fremdwahrnehmung

Lernschritte:

a) Wenn wir Menschen begegnen, bilden wir uns spontan eine Meinung über sie, die mit der Wirklichkeit übereinstimmen kann oder auch nicht.

b) Dieser Vorgang ist durchaus normal und nicht bedenklich. Gefährlich wird er nur dann, wenn man sich einbildet, der erste Eindruck sei auch der richtige. Wir nehmen dann nur noch auf, was in unser jeweiliges Bild paßt und gewinnen so einen auf Dauer falschen Eindruck von unseren Mitmenschen.

2. Unterrichtsstunde: Selbstwahrnehmung

Lernschritte:

a) Selbsterkenntnis ist nur beschränkt möglich, wegen unserer „blinden Flecken“ und unserem Unbewußten.

b) Man hilft sich deshalb nur selber, wenn man offen ist für kritische „Rückmeldung“. Nur, wenn man durch andere etwas davon erfährt, wie man bei ihnen „ankommt“, kann man an seinem eigenen Verhalten etwas verändern.

c) Auch andere können jemanden nur begrenzt erkennen. Das gilt auch z. B. für Gutachter. Es wäre deshalb falsch, alles, was andere über einen selbst sagen, unbenommen zu übernehmen.

3. Unterrichtsstunde: Vorurteile

Lernschritte:

a) Menschen mit Vorurteilen sind nicht mehr offen für ihre Umwelt. Sie sortieren ihre Eindrücke nach ihren Vor-Urteilen, sie nehmen nur noch beschränkt die Wirklichkeit wahr.

b) Da, wo man Vorurteile hat, gewinnt man einen falschen Eindruck von der Wirklichkeit. In diesen Bereichen kann man sich nicht mehr wirklichkeitsgerecht verhalten.

c) Probleme und Konflikte entstehen insbesondere dann, wenn zwei vorurteilsbehaftete Menschen/Gruppen zusammentreffen: beide schätzen die Situation falsch ein und verhalten sich in der Regel deshalb auch falsch.

UE II: Kriminalität und Strafvollzug

1. Der Strafvollzug

a) Der Strafvollzug verfolgt Zwecke und Ziele, die sich im Laufe der Zeit ändern.

b) Im Strafvollzug werden bestimmte Prinzipien und Methoden angewandt, um die Ziele zu erreichen. Auch diese sind veränderbar.

c) Augenblicklich stehen Ziele (z. B. Resozialisierung) und Prinzipien/Methoden (z. B. Sicherheit und Ordnung, Entzug der Selbstbestimmung usw.) teilweise im Widerspruch zueinander. Auch die Gefangenen selbst tragen Mitverantwortung für die Veränderung im Sinne der von ihnen befürworteten Ziele.

2. Die Inhaftierten

a) Die Inhaftierten widerspiegeln nicht die Struktur der Gesamtbevölkerung. Das ist kein Zufall.

b) Gründe hierfür sind: Benachteiligung durch soziale Herkunft, Abstempelung (Stigmatisierung), unzureichende Ausbildung usw.

c) Die Benachteiligten sind besonders darauf angewiesen, sich eindeutig im Sinne der Gesetze zu verhalten, da sie sonst in der Gefahr stehen, doppelt bestraft zu werden. Ändern läßt sich das nur über den politischen Weg (Mitarbeit in Parteien, Gewerkschaft usw.).

3. Das Opfer der Tat

a) Der Satz: „Die Versicherung bezahlt doch alles!“ ist falsch.

b) Über eine materielle Wiedergutmachung hinaus gibt es Schäden, die nicht wiedergutmachen sind (seelischer Schaden, Zerstörung/Verlust von Erinnerungsgegenständen usw.).

c) Vielfach ist der Täter nur dann in der Lage, jemanden zu schädigen, wenn er keine persönlichen Beziehungen zu ihm hat, wenn er ihn nicht kennt. Würde man ihn kennen, könnten manche ihn nicht mehr schädigen. Deshalb auch der anschließende Widerstand, etwas vom Opfer zu erfahren: man würde verunsichert werden.

4. Die Situation während der Haft

a) Die besondere Situation der Untersuchungshaft. Welche Rechte und Pflichten, welche Möglichkeiten hat der Inhaftierte?

b) Die Möglichkeiten des Strafvollzugs: Weiterbildung, Ausbildung und Betreuungsmaßnahmen, Sondereinrichtungen.

UE III: Bindungen/Abhängigkeiten

1. Die Clique

a) Jedermann braucht Freunde, die ihn anerkennen, die ihm Sicherheit geben.

b) Auch wenn man während der Haft noch so sehr über seine ehemaligen Freunde schimpft und fest davon überzeugt ist, nie mehr etwas mit ihnen zu tun haben zu wollen: Nach der Entlassung geht man doch wieder in die alte Clique, weil man sich dort „zu Hause“ fühlt.

c) Es kommt deshalb nicht so sehr darauf an, sich vorzunehmen, man wolle nicht mehr in die alte Clique zurückkehren, sondern sich durchzusetzen zu lernen, um später dort nicht alles mitmachen zu müssen.

2. Runden spendieren in der Kneipe

a) Kameradschaft drückt sich auch darin aus, daß man sich gegenseitig hilft und unterstützt.

b) Wenn jemand eine Runde spendiert, fühlt man sich verpflichtet, anschließend das gleiche zu tun, um nicht als „Schnorrer“ zu gelten. Auf diese Weise gibt man dann in der Regel aber bedeutend mehr Geld aus als man vorhatte bzw. sich leisten kann.

c) Runden zu spendieren ist deshalb kein unbedingt kameradschaftliches Verhalten, da es einen in eine Zwangslage bringt und dazu führen kann, daß man über seine Verhältnisse lebt. Oft ist es Ausgangspunkt für anschließende Straftaten.

3. Ein „Ding drehen“

a) Jede Gruppe hat ihre eigenen Gesetze. Vor allem will man in seiner Clique nicht als Feigling gelten.

b) Es kommt nicht selten vor, daß man bei einer Straftat widerwillig mitmacht, nur weil man unter Druck gesetzt und als Feigling verspottet wird, wenn man sich dem entzieht.

c) Eigentlich ist das Mitmachen aber Feigheit und das Neinsagen mutig. Es ist auch nicht ausgemacht, ob man auf Dauer nicht doch von den Kameraden geachtet würde.

Weitere derartige Unterrichtseinheiten, hier nur noch thematisch angeführt:

UE IV: Fluchtendenzen

1. Alkohol

2. Drogen

3. Freizeit (Schlager, Spielautomaten usw.)

UE V: Werbung/Verführung

1. Werbetechniken

2. Kitsch und Konsum

3. Meinungen/Tatsachen, Agitation/Argumentation

UE VI: Konfliktlösungen

1. Reden oder Schlagen

2. Konflikte im Knast

3. Konflikte „draußen“

UE VII: Partnerschaft

1. Sexualekursus (möglichst als Kompaktveranstaltung mit anderen Kollegen, z. B. Psychologen oder Sozialarbeiter)

2. Das „Wesen“ der Frau, das „Wesen“ des Mannes

3. Die eigene Kindheit und die Kindheit des eigenen Kindes

UE VIII: Lebensbewältigung

1. Arbeitssuche

2. Das Bewerbungsgespräch

3. Die Kollegen – der Vorgesetzte

4. Soziale Einrichtungen und der Umgang mit ihnen

5. Das Sich-durchsetzen-Können

UE IX: Recht und Moral

1. Die Gesetze

2. Das Gewissen

3. Interessengruppen in der Gesellschaft

2.3 Unterrichtsmethoden, Medien

Soll der Unterrichtsprozeß erfolgreich verlaufen, dann müssen die Gedankengänge und die Lernschritte des Lehrenden für die Lernenden durchschaubar sein, damit sie ihm überhaupt „folgen“ können – eine zwar banale, aber nicht unbedingt selbstverständliche Bedingung.

Für die Dynamik und die logische Folgerichtigkeit des Unterrichtsprozesses sorgt am ehesten eine motivierende Zielorientierung, die durch ein an den Anfang gestelltes offenes Problem, eine Frage, einen Widerspruch oder einen Konflikt erreicht werden kann⁵⁾. Die Zielorientierung umgreift die gesamte Unterrichtsstunde und verhilft zu einer leichter erkennbaren Zuordnung der einzelnen Lernschritte zu einem übergeordneten, ordnenden Ganzen. Das Erlernete wird schneller und leichter als persönliches Wissen integriert; das den Eindruck unübersehbarer Stofffülle vermittelnde additiv-anreihende Verfahren wird vermieden.

Das für den Unterricht wichtigste Medium ist die Sprache. Ihr muß der Pädagoge deshalb besondere Aufmerksamkeit widmen. Weder darf er selbst durch eine ausgeprägt ausgewählte (elaborierte) Sprechweise die Gruppe einschüchtern, noch darf er sich durch künstlich vereinfachtes (restringiertes) Sprechverhalten anbieten. Vielfach, z. B. beim Sexualunterricht wird es sich empfehlen, Begriffe aus beiden Sprachcodes gleichberechtigt und selbstverständlich nebeneinander zu gebrauchen, was zunächst nicht ganz leichtfallen wird.

Entscheidend ist die Gesprächshaltung des Lehrers. Achtet er die Unterrichtsgruppe nicht als prinzipiell gleichberechtigten Gesprächspartner, dann wird es zu der für einen Pädagogen selbstverständlichen Forderung nach Umkehrbarkeit (Reversibilität) seines Sprachverhaltens nicht kommen können. Die Gefahr eines moralisierend-appellativen Unterrichts läge dann nahe.

Dem Lehrer stehen inzwischen jedoch zusätzlich zu den traditionellen Verfahren der Schulpädagogik Techniken zur Verfügung, die durch ihre Anlage derartige Verhaltensweisen vermeiden helfen. Eines der wirksamsten Instrumentarien dieser Art dürfte das Rollenspiel sein. Sobald sich der Rollenspieler in seine Rolle hineingefunden hat, eröffnen sich ihm einerseits die Gefühle seiner Rolle (die seine eigenen werden!) und andererseits auch die seiner Partner im Spiel. Kein anderes Verfahren bietet eine vergleichbar umfassende Möglichkeit, Wechselwirkungen sozialen Verhaltens bei gleichzeitigem Zurücktreten der pädagogischen Autorität erlebbar zu machen. Voraussetzung ist jedoch, daß in „einer Rolle ausreichend angemessene Tätigkeitsinhalte erhalten sein müssen“⁶⁾.

Bei richtiger Anwendung des Rollenspiels hat man die Möglichkeit, „die soziale Erlebnisfähigkeit der Trainingsteilnehmer, ihr aufmerksames Verhalten gegenüber den Mitmenschen und vor allem ihre Fähigkeit zu schulen, das Verhalten anderer richtig zu verstehen und die eigenen Handlungen sinnvoll einzubeziehen. Das Rollenspiel schafft die ‚Freiheit‘, aus dem eigenen begrenzten Verhaltensmuster ‚herauszutreten‘, und zwingt zugleich zur disziplinierten Orientierung des Handelns an den Maßstäben einer fremden sozialen Konstellation. Es erweitert so die eigenen sozialen Bezugssysteme, und darin besteht seine größte persönlichkeitsbildende Kraft“⁷⁾.

Vergleichbare Leistungen erbringt das Entscheidungsspiel, eine reduzierte Form des Planspiels. Man kann beispielsweise konfliktträchtige Situationen nach der Haftentlassung (Beispiel: Arbeitssuche) vorwegnehmen und mehrere Gruppenangehörige jeweils eine am Geschehen beteiligte Gruppe/Person (Eltern, Clique, Arbeitsamt, Arbeitgeber, Bewährungshelfer usw.) spielen lassen. Die Gruppe trifft gemeinsam eine notwendige Entscheidung und erlebt dann deren Auswirkung auf/Annahme durch die davon Betroffenen, die sich wiederum für eine bestimmte Reaktion entscheiden müssen usw. Es werden in diesem „kleinen Planspiel“ dann verschiedene Variationen durchgespielt, wobei die Befähigung erlernt werden kann,

mit zunächst einschüchternd wirkenden Autoritäten oder Institutionen angstfreier und kompetenter umgehen zu können.

Um sozialpsychologische Mechanismen erfahrbar zu machen, kann es hin und wieder durchaus sinnvoll sein, gruppenspezifische Übungen einzusetzen⁸⁾. Man muß sich allerdings vor der Gefahr hüten, sie zu oft und aus der Sache heraus unnötig zu verwenden, was dann leicht zu einer Art Psycho-Spielerei werden könnte.

Von hervorragender Bedeutung für den Unterricht im Justizvollzug allgemein ist der Einsatz technischer Mittler, insbesondere die Verwendung audiovisueller Medien. Sie können bei geschicktem Einsatz nicht nur manche Erleichterung schaffen und einen höheren Aufmerksamkeitsgrad erzielen, als er bei rein verbal gestaltetem Unterricht möglich wäre. Sie ergänzen und vertiefen zudem den Einsatz der oben beschriebenen Verfahren. So wird das Rollenspiel erst dann optimal genutzt, wenn die Rollenspiele von der Videokamera aufgezeichnet, anschließend die Aufzeichnung besprochen und dann die Möglichkeit gegeben wird, Alternativen zu entwickeln und im erneuten Spielen auszuprobieren und die hieraus gewonnene Erfahrung wiederum auszuwerten. Nicht selten wird es geschehen, daß ein Rollenspiel so oft gespielt wird, bis die Gruppe der Auffassung ist, die optimale Lösung gefunden zu haben.

Dem Videoverfahren kommt jedoch auch eine eigenständige Funktion zu, indem es dem Lehrer die Möglichkeit gibt, für den Unterricht geeignete Fernseh-Features (Dauer in der Regel 30 bis 45 Minuten) entweder in vollständiger Fassung oder daraus ausgewählte Sequenzen vorzuführen und zur Diskussionsgrundlage zu machen. Die hier liegenden Möglichkeiten sind bei weitem noch nicht erkannt und erst recht in der Praxis nicht ausgeschöpft.

Insgesamt sollte darauf geachtet werden, sowohl in den Methoden als auch beim Medieneinsatz Vielfalt zu sichern. Deshalb empfiehlt es sich, auch Gemeinschafts-Lehrveranstaltungen (team-teaching), vor allem auch mit Fachbediensteten anderer Disziplinen durchzuführen, wenn es von der Sache her geboten erscheint. Besondere Beachtung verdient auch der Einsatz von Lernprogrammen, mit deren Hilfe sowohl die Effizienz in einigen Bereichen (Rechtsschreiben) gesteigert als auch der Unterrichtsumfang durch die Einzelarbeit in der Zelle erheblich erweitert werden kann.

3. Schlußbemerkung

Der Unterricht im Justizvollzug unterliegt bei uns noch mancherlei Beschränkungen⁹⁾. Am ehesten wird noch die Kompensation der schulischen Defizite akzeptiert. Darüber hinausreichende Anliegen werden jedoch immer wieder mißtrauisch aufgenommen oder gar abgelehnt, nicht zuletzt wohl deshalb, weil man befürchtet, Bildungsmaßnahmen könnten Unruhe oder Querulantenentum fördern.

In dieser schwierigen Situation wird vom Lehrer im Vollzug ein hohes Maß an fachlicher und auch politischer Kompetenz gefordert, wenn er als Pädagoge bestehen will. Er wird begreifen, daß seine Didaktik

eine ganz und gar „politische Didaktik“¹⁰⁾ ist, als sie sich das Ziel setzen muß, für pädagogische Maßnahmen förderlichere Verhältnisse zu schaffen. Das heißt, daß sie zur Ablösung des „geschlossenen“ Vollzugs zugunsten offenerer Formen für die Mehrzahl der Inhaftierten beizutragen und mit ihrer Arbeit alternative Umgangsformen zu schaffen hat.

Bei alledem darf aber nicht übersehen werden, daß Unterricht nur eine Maßnahme ist, die notwendig ergänzt werden durch und bezogen sein muß auf die Arbeit der anderen Fachgruppen in einer JVA. Gleiches gilt für die Zeit nach der Untersuchungshaft,

Anmerkungen

¹⁾ Vgl. die Einleitung von Prof. Dr. Schaffstein In: Rainer Zirbeck, Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Göttingen 1973.

²⁾ Hierzu Ralf Bohnsack, Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied und Berlin 1973.

³⁾ Vgl. hierzu R. F. Mager, Lernziele und Programmierter Unterricht, Weinheim 1969; Benjamin S. Bloom (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, Weinheim und Basel 1973, 3. Auflage.

⁴⁾ Lothar Klingberg u. a., Abriss der Allgemeinen Didaktik, Berlin (DDR) 1968, S. 60.

⁵⁾ Hierzu Hans Aebli, Psychologische Didaktik, Stuttgart 1966, 2. Auflage, S. 92 ff.; B. Dietz, Zielorientierung im Unterricht, Berlin (DDR) 1969.

gleichgültig, ob es die Nachfolgeanstalten oder die Bewährungshilfe betrifft. Wir müssen dahin kommen, ein in sich schlüssiges, an gemeinsamen Zielen orientiertes Betreuungssystem innerhalb der einzelnen Anstalt, des gesamten Vollzugs und in Kooperation mit den vollzugsexternen Institutionen zu schaffen. Am besten wäre dies in weitgehend offenen Vollzugsformen möglich. Bei den Untersuchungshaftanstalten sollte wenigstens damit begonnen werden, innere Lockerungen einzuführen bzw. voranzutreiben, was an einigen Orten glücklicherweise schon geschieht.

⁶⁾ M. Vorweg, Sozialpsychologische Grundlagen der Verhaltensänderung, in: Ders., Psychologische Probleme der Einstellungs- und Verhaltensänderung, Berlin (DDR) 1972, 2. Auflage, S. 69.

⁷⁾ Ebd., S. 69 f.

⁸⁾ Z. B. Klaus Antons, Praxis der Gruppendynamik, Göttingen/Toronto/Zürich 1975, 3. Auflage.

⁹⁾ So wird in den „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)“ in Nr. 33, Abs. 6 in bezug auf § 38 StVollzG festgelegt, daß der Unterricht in „Lebenskunde“, unter den wohl auch der in diesem Aufsatz beschriebene Unterricht zu fassen ist, nicht während der Arbeitszeit stattfindet, obgleich er – das ist die These – für die Resozialisierung möglicherweise von größerer Bedeutung ist als der kompensatorische Unterricht.

¹⁰⁾ Vgl. Hermann Giesecke, Didaktik der politischen Bildung, München 1969, 4. Auflage.

GISELA HERKERT / WERNER NICKOLAI

Freiheit – eine Belastung? – Therapeutische Reisen mit jugendlichen Delinquenten *)

Zum erstenmal in der allerdings erst kurzen Geschichte der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim fanden zwei mehrtägige Veranstaltungen mit einer eindeutig pädagogisch-therapeutischen Zielsetzung für Jugendliche außerhalb der Anstalt statt. Einmal handelte es sich um einen viertägigen Lehrgang der Fußballauswahlmannschaft in der Sportschule Ruit, zum anderen um ein siebentägiges Belastungstraining einer problemorientierten Gruppe auf einer Hütte bei Ohlsbach im Schwarzwald. Beide Veranstaltungen, die im Juni 1977 stattfanden, haben außer der zeitlichen Nähe einige Gemeinsamkeiten, die für den Laien in den Begriffen „Sport“ und „problemorientierter Gruppe“ kaum erkennbar sind.

Diese Veröffentlichung dient dazu, diese Gemeinsamkeiten darzustellen, und sie soll ein Experiment – von dem wir uns die Entwicklung einer Arbeitsmethode im Jugendvollzug versprechen – dokumentieren.

Da jede institutionalisierte Sozialarbeit von der Institution mitgeprägt ist, kommen wir nicht umhin, einige erklärende Hinweise zur Jugendvollzugsanstalt zu geben. Die JVA Adelsheim wurde im Februar 1974 als zweite Jugendvollzugsanstalt von Baden-Württemberg neben der JVA Schwäbisch Hall eröffnet. Eine 1200 Meter lange Mauer, die ein Gelände von zehn Hektar, auf dem 16 Gebäude stehen, umschließt, vermittelt den optischen Eindruck des Eingesperrtseins. In vier Häusern des Regelvollzugs und zwei

Häusern des gelockerten Vollzugs einschließlich der Zugangsabteilung befinden sich 371 Haftplätze. Die Unterkunftshäuser mit Ausnahme der Zugangsabteilung (74 Jugendliche) ermöglichen zwei durch Stockwerke getrennte Wohngruppen mit je 24 Jugendlichen.

Derzeit befinden sich ca. 350 Jugendliche in der Anstalt. In drei großen Werkhallen stehen rund 180 Ausbildungsplätze in den Berufsfeldern Metall (einschließlich Kfz-Bereich), Holz und Bau sowie Elektrik zur Verfügung. Etwa zehn Ausbildungsplätze bietet die Gärtnerei, die außerhalb der Anstalt entstehen soll. 120 Arbeitsplätze stellen die Unternehmerbetriebe, in denen einfache Produktion betrieben wird. In der Haupt- und Sonderschule können zwischen 50 und 60 Jugendliche ausgebildet werden.

Die personelle Besetzung sieht derzeit wie folgt aus:

Verwaltung 23,
Ausbildungsmeister 32,
Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes 97,
Lehrer 10,
Diplompsychologen 3,
Soziologe 1,
Sozialarbeiter 9,
2 Pfarrer beider Konfessionen.

Im Januar 1978 sind zwei weitere Sozialarbeiter hinzugekommen. Bei voller Besetzung aller Planstellen (insgesamt 16 Sozialarbeiter) wäre jeweils ein Sozialarbeiter für eine Wohngruppe von 24 Jugendlichen zuständig.

*) Nachdruck mit Genehmigung der Schriftleitung der Zeitschrift „Jugendwohl“.

Der eigentliche Arbeitsbereich der Sozialarbeit läßt sich nur schwer abgrenzen. Im Programm des zuständigen Ministers (Der neue Weg) für den baden-württembergischen Jugendvollzug, das durchweg von Praktikern erstellt wurde, wird von einer sozialpädagogischen Arbeit an dem Jugendlichen und Heranwachsenden ausgegangen, die nur im Zusammenspiel aller daran beteiligten Kräfte verwirklicht werden kann. Zu dem Team in einem Haus gehören jeweils sechs Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes, die im Wechseldienst ständige Bezugspersonen in einem Bereich sind. Ergänzt wird das Team durch einen Psychologen, der Ansprechpartner für drei Häuser ist. Teamarbeit heißt für uns, daß täglich eine kurze Absprache mit den Kollegen über das Tagesgeschehen stattfindet, einmal wöchentlich geschieht in einer sogenannten Hauskonferenz Austausch und Deutung von Beobachtungen, die Planung schrittweisen Vorgehens auf das Behandlungsziel, Stellungnahmen zur Entscheidung über Ausgang, Urlaub und vorzeitige Entlassung sowie Vorschläge von Erziehungsmaßnahmen bei groben Disziplinverstößen.

Im Bereich der Betreuung und Erziehung der Gruppe arbeitet das Team selbständig und entscheidet in eigener Verantwortung, sprich: Jedes Teammitglied ist auf den Beitrag des anderen angewiesen. Sozialarbeiter und Psychologen sind im Wohngruppenbereich plaziert, um das informelle Gruppengeschehen verfolgen zu können und als Bezugsperson parat zu sein.

Überschaubare Gruppengrößen kontra Subkultur

Die Aufgliederung der Belegung in Wohngruppen folgt dem Trend, den negativen Aspekten der oft beschriebenen Knastsubkultur in einer überschaubaren Gruppengröße eher entgegenwirken zu können. Neben anamnestischen Erhebungen, schulischer und beruflicher Ausbildung und Förderung, individueller Entlassungsvorbereitung und den dazu notwendigen Einzelgesprächen wird eine Palette von verschiedenen Gruppenaktivitäten angeboten, die vom gesamten Personal mitgetragen werden. Wir sind uns in der Anstalt darüber einig, daß es zunächst unwichtig erscheint, welche Angebote gemacht werden. Ziel ist es, auf dem Interessenhintergrund der Jugendlichen ein zunächst lustbetontes Angebot zu machen, das für die pädagogische Arbeit einen positiven Ansatzpunkt bietet.

Es geht hier darum, daß sich eine Gruppe regelmäßig trifft, um sich mit etwas Bestimmtem zu beschäftigen und Gemeinsamkeiten zu entdecken, mit dem Ziel der Modifizierung des problematisch erlebten Verhaltens. Die Zielsetzung liegt nicht im dazu verwendeten Medium, sondern in der Möglichkeit gemeinsamen Handelns und der Ausnutzung der Hilfsmöglichkeiten einer Gemeinschaft. Wir gehen davon aus, daß delinquentes Verhalten nur dann eine Modifikation erfahren kann, wenn das Milieu erlaubt, daß ein Ausagieren der Verhaltensschwierigkeiten, die zur Straftat geführt haben, bis zu einem gewissen Grad möglich ist und Anpassungsdressur vermieden wird.

Angeregt durch den Deutschen Caritasverband (therapeutische Reisen mit Drogenabhängigen) planen wir langfristig ähnliche Unternehmungen mit ju-

gendlichen Strafgefangenen. Wenngleich die Sportgruppe fast jede Woche außerhalb der Anstalt Spiele austrägt und zahlreiche Gruppen Wanderungen durchführen oder Konzerte besuchen u. ä., so war die Arbeit doch bisher auf das Zusammenleben innerhalb der Anstalt beschränkt.

Mit beiden Gruppen gibt es Erfahrungen über den Zeitraum von zwei Jahren. Die Überlegungen der Mitarbeiter gingen dahin, mit bereits vorhandenen Gruppengemeinschaften den Versuch zu machen, um die sonst langwierige Vorbereitungszeit zu verkürzen und die Erfahrungen der Reise danach mit den Insassen gründlicher auswerten zu können. Die beiden Maßnahmen in Ruit und Ohlsbach standen unter folgender Zielsetzung:

- Entwicklung sozialer Verhaltensweisen
- Aushalten von Belastungen im Umgang miteinander, ohne ausweichen zu können
- Einüben von Selbständigkeit
- Entwicklung von Spontaneität und Mut zu neuen Erfahrungen
- Verbesserung von Fremd- und Selbstwahrnehmung
- Steigerung der Kommunikationsfähigkeit
- Intensiveres Gruppenerlebnis über mehrere Tage außerhalb einer Vollzugsanstalt
- Erhöhung körperlicher und seelischer Belastbarkeit.

Die Vorbereitung der Fußballmannschaft auf den Lehrgang in der Sportschule Ruit begann einige Wochen vorher im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Spielerversammlungen. Hier wurden soweit als möglich Bedürfnisse und Wünsche gesammelt, die im Gespräch auf ihre Durchführbarkeit untersucht wurden. Zusammen mit den beteiligten Bediensteten erfolgte eine abschließende Besprechung, bei der die Spielregeln ausgehandelt wurden:

1. Da es sich bei dem Lehrgang um eine besondere Lockerungsmaßnahme – genehmigt durch das Justizministerium – und nicht um Urlaub handelt, besteht von seiten der Bediensteten Aufsichtspflicht.
2. Das Programm ist mit allen Beteiligten erarbeitet worden, so daß die grundsätzliche Möglichkeit besteht, Änderungen vorzunehmen.
3. Wer die Gruppe verlassen will, sollte sich bei einem Bediensteten abmelden.
4. Bei längerer Abwesenheit (z. B. Einkauf in der Stadt) soll ein Bediensteter mitgehen.
5. Während des Lehrgangs darf kein Alkohol getrunken werden.

Aus den doch sehr restriktiven Spielregeln wird deutlich, daß die Veranstaltung eine recht große Hypothek auf dem Buckel hatte. Verstärkung erfuhr sie durch das Augenmerk, das von Insassen und Kollegenschaft und auch der Öffentlichkeit auf den Lehrgang gerichtet wurde. Uns war klar, daß ein Abbruch der Veranstaltung kaum möglich gewesen wäre. Sicher wurde dieses ganze Unternehmen hintergründig davon beeinflusst. Es ist für uns schwer abschätzbar, ob ohne diese „Heilerwartung“ die Solidarität aller Beteiligten dieselbe gewesen wäre.

Die Unterbringung erfolgte mit Vollverpflegung in einem Haus der Sportschule, alle erhielten einen Zimmer- und Haustürschlüssel. Die mitwirkenden Bediensteten waren den Jugendlichen durch den Sport bekannt, da sie durchweg als ausgebildete Übungsleiter in der Anstalt Sportunterricht erteilen. Sie waren voll in die Gruppe integriert und am Programm beteiligt. Die Zeitschrift „Sportjugend“ (Nr. 26, S. 32) berichtet von Interviews mit Insassen: „Besonders gut fand ich, daß Beamte mitgemacht haben. Sie waren formal zwar Aufsichtspersonen, doch davon hat man nichts gemerkt.“

Man muß im nachhinein feststellen, daß die Gruppe in bezug auf die Harmonie dieser vier Tage einen „Höhenflug“ erlebte. Sie hinterließ einen angenehmen Eindruck bei den Verantwortlichen der Sportschule, die z. B. Alkoholexzesse bei Gruppen freier Jugendlicher gewohnt sind. Das Erlebnis des vier-tägigen Trainings hat vor allem erbracht, daß die Insassen jetzt nicht mehr nur den Fußball im Vordergrund sehen – Sieg und Niederlage –, sondern daß sie Zusammenhänge zwischen ihrem spielerischen Agieren und ihrer persönlichen Problematik erkennen und thematisieren können. Dieses Moment wurde vor allem aktuell durch den Einfluß von Trainern der Sportschule aktiviert, deren Anregungen in dieser Richtung von den Jugendlichen eher angenommen werden konnten, als dies im Anstaltsbereich möglich ist.

Es gelang, durch guten persönlichen Kontakt über das reine Sportgeschehen hinaus die Trainer von außen für unsere pädagogisch-therapeutische Intention zu gewinnen und über sie in der sportlichen Aktivität die angestrebten Akzente zu setzen und das bisher Praktizierte zu verstärken.

Aufmerksamkeit durch Presse und Rundfunk

Durch Wegfall der existenznotwendigen Verrichtungen (Einkaufen, Kochen) im Gegensatz zum nachfolgend beschriebenen Belastungstraining waren Energien frei für die Ausgestaltung des Programms und das lebhaftere Interesse der Jugendlichen an der Außenwelt. Sie waren unermüdete Benutzer des Telefons, Eltern, Freundinnen und Freunde wurden zum Teil eingeladen und beim abschließenden Festakt in die Gemeinschaft integriert. Am Rande des Sportgeschehens gab es Diskussionen bis in die Nachtstunden über Kindheitserlebnisse, die assoziiert wurden, Solidarität, Knast etc.

Aufmerksamkeit wurde der Gruppe durch Presse und Rundfunk zuteil, was einerseits unverkennbar das Wir-Gefühl anturnte, andererseits aber auch problematisiert werden muß: Da die Jugendlichen in ihrer Rolle als Inhaftierte Anerkennung erfahren. Es war auch zu beobachten, daß die Jugendlichen in bestimmten Situationen, beispielsweise gegenüber dem Gastgeber, gegenüber gegnerischen Mannschaften, auf bereits geübte Verhaltensweisen zurückgreifen konnten und daher auch als angenehme Sportkameraden Erfolgserlebnisse hatten. Ein gewisses Unbehagen bereitete uns dennoch der absolut reibungs-volle Verlauf. Es gab während dieser vier Tage niemals einen Anlaß, das Verhalten eines Beteiligten zu kritisieren. Insofern handelte es sich um eine Aus-

nahmesituation, die mit einem hohen Maß an Anpassung gekennzeichnet war. Der Veranstalter wurde jedenfalls mit seinem Versuch voll bestätigt und wird sicherlich ähnliches wieder anbieten.

Die Fußballmannschaft ist, was Problematik, Delikt, Strafzeit und Alter betrifft, eine recht heterogene Gruppe. Gemeinsam ist ihr nur der Spaß am Fußballspielen. So war der jüngste Teilnehmer 17, der älteste 23 Jahre alt. An Straftaten waren vertreten: Diebstahl, Vergehen gegen das BTM-Gesetz, versuchter Totschlag, versuchter Raub, Nötigung, Raub, Mord. Die Strafzeiten betragen zwischen neun Monaten und sechs Jahren. Die Gesamtstrafzeit der Gruppe: 28 Jahre und neun Monate. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß ein Jugendlicher, der wegen eines Tötungsdeliktes eine Strafe von neun Jahren zu verbüßen hat, vom Justizministerium nicht zugelassen wurde.

Bei den Teilnehmern des Projektes „Sommerreise“ betrug die Gesamtstrafzeit der Beteiligten 16,8 Jahre. Die jeweilige Strafdauer liegt zwischen zwei und vier Jahren, also relativ lang in bezug zur durchschnittlichen Verweildauer in der Anstalt, drei der Insassen verbüßen eine Strafe wegen Vergehens gegen das BTM-Gesetz, zwei wegen schwerer Körperverletzung, einer wegen Eigentumsdelikten. Alle befinden sich in einer Berufsausbildung, fünf Teilnehmer sind in der Familie aufgewachsen, einer lebte im Heim. Die sechs Teilnehmer des Belastungstrainings, das in einem Haus des Diakonischen Werkes Offenburg in Ohlsbach abließ, gehören einer problemorientierten Gruppe an, die sich einmal wöchentlich unter Leitung einer Sozialarbeiterin und eines Psychologen trifft. Die Mitwirkung in dieser Gruppe ist freiwillig, daher handelt es sich bei den Teilnehmern vorwiegend um Insassen, die an einer Veränderung ihrer persönlichen Situation interessiert sind und die sich mit persönlichen Schwierigkeiten und Problemen, die möglicherweise zur Straffälligkeit geführt haben, auseinanderzusetzen bereit sind.

Dies geschah bisher mit Methoden der Gesprächspsychotherapie und des sozialtherapeutischen Rollenspiels. Dabei wurde versucht, Störfaktoren der eigenen Entwicklung bewußt zu machen und Hilfen zur Veränderung des problematischen Verhaltens zu erarbeiten. Dieser Absicht fehlte weitgehend die Bewährung an der konkreten Situation: Durch die Inhaftierung geht der Bezug zur Realität zum Teil verloren; mangelnde Selbstkritik und Fehleinschätzung der Schwierigkeiten nach der Entlassung sowie der Reaktionen der Umwelt sind häufige Folgen. Deshalb sollte die „Begegnung mit der Freiheit“ das pädagogische Programm in der Anstalt unterstützen, sozusagen „dem Gerippe Fleisch verschaffen“.

Belastungstraining statt Urlaub

Da dies zu Konflikten führen würde, war es wichtig und auch schwierig, den betreffenden Insassen klarzumachen, daß es sich um ein Belastungstraining und nicht um einen zusätzlichen Urlaub handeln würde. Wir begannen mit der konkreten Vorbereitung im April 1977: Jedes Gruppenmitglied sollte seine Erwartungen an das Unternehmen schriftlich artikulieren. Es war festzustellen, daß keineswegs Vorfremde

auf diese sieben Tage außerhalb der Anstalt aufkam, eher Unsicherheit, Ängste und Vorbehalte – die plötzlich stark in den Vordergrund rückten – gegen die mitwirkenden Bediensteten als Bewacher und Kontrolleure. Eine Aufsicht zu akzeptieren, fiel offenbar recht schwer.

Als Tenor der gemeinsamen Erwartungen kristallisierten sich folgende Punkte heraus: Die Reise wurde als Chance, Vertrauen zueinander zu gewinnen, gesehen; als Training für Selbständigkeit und Träger von gemeinsamen Erlebnissen, die trennende Distanzen abbauen helfen. Es war relativ überraschend zu sehen, daß sich unsere Erwartungen mit denen der Insassen deckten oder möglicherweise auch übertragen wurden. Wir selbst hatten bei der Einarbeitung das Gefühl, daß wir erst begonnen hatten, den Umfang und das Ausmaß der auf uns zukommenden Dinge richtig abzuschätzen.

Mit Erschrecken beobachteten wir Unselbständigkeit und mangelnde Entschlußkraft bei konkreten Entscheidungen. Es wurde deshalb Wert darauf gelegt bei der Auswahl des Zielortes, daß das Haus unbewirtschaftet ist und der Gruppe allein zur Verfügung steht. Die Gruppe erarbeitete zuvor den Speiseplan, die Berechnung der Lebens- und Putzmittelmengen sowie die Einteilung von Küchen- und Reinigungsdienst, Zusammenstellung der mitzunehmenden Spiele, Sportgeräte, Verbandskasten, Bekleidung, Bettwäsche etc.

Jeder Teilnehmer erhielt 15 DM Taschengeld, wovon 10 DM vom Hausgeld (d. h. selbst verdient) zu entrichten waren. Mit Ausnahme von zwei Insassen, zu deren Eltern kein Kontakt besteht, wurde das Unternehmen mit den Eltern vorher besprochen. Im Schindelhof, der relativ abgelegen vier Kilometer von Ohlsbach im Wald liegt, fühlten sich alle Teilnehmer schon wegen der landschaftlich reizvollen Lage und seiner rustikalen Einrichtung zunächst sehr wohl. Einziger Kernpunkt des sonst offenen Tagesprogrammes bildeten die täglichen Gruppensitzungen – meist nach dem Abendessen –, bei denen der Plan für den nächsten Tag erarbeitet wurde. Hier war auch der Ort zur Aussprache und Auseinandersetzung mit aufgetretenen Schwierigkeiten und neuen Erlebnissen. Erstmalige Versuche mit Entspannungsübungen in der Gruppe kamen bei den Teilnehmern recht gut an.

Autoritätskrise kam am fünften Tag

Es fiel uns auf, daß die Gruppe oft enorme Schwierigkeiten hatte, das Tagesprogramm selbständig zu erstellen (zu einem Konsens zu kommen) und durchzuhalten – sicherlich auch eine Folge des sonst sehr reglementierten Lebens in einer Vollzugsanstalt. Der Gruppenprozeß dieser sieben Tage bestätigt die Erfahrungen des Deutschen Caritasverbandes bei therapeutischen Reisen mit Alkohol- und Drogenabhängigen. Es hat sich auch bei diesem Unternehmen gezeigt, daß am fünften Tag eine Autoritätskrise ihren Höhepunkt erreicht hatte, d. h. die Selbstdisziplin von zwei Teilnehmern war so schwach, daß die Toleranzgrenze erreicht war und Grenzen hinsichtlich der abendlichen Rückkehr gesetzt werden mußten bzw. auch herausgefordert wurden. Das betraf die zwei Jüngsten der Gruppe (17), was wahrscheinlich auch altersgemäß symptomatisch ist.

Es bleibt jedoch festzuhalten, daß ein solches Unternehmen, entweder nur vier Tage oder mehr als sechs Tage dauern sollte, um den entstandenen Konfliktstoff an Ort und Stelle aufarbeiten zu können. Aufgefallen ist uns bereits am ersten Tag, daß die Jugendlichen aus eigenem Antrieb bestrebt waren, auf ihr Äußeres zu achten und die Räumlichkeiten sauber und gemütlich zu halten – im Gegensatz zum Vollzug, wo nur ein Minimum an persönlichem Eigentum gestattet ist. Eigene Kleidung, das Gefühl etwas zu gelten in dieser überschaubaren Gruppengröße verhalfen zu dieser „Selbstachtung“.

Außer den Unternehmungen in und um das Haus (Spiele, Tischtennis) wurden unternommen: Wanderungen, Schwimmbadbesuche, Minigolf, Diskothekenbesuch und natürlich Einkäufe, morgendliches Milchholen beim Bauern etc. In den ersten beiden Tagen waren Konsum- und Erlebnishunger für den Tagesablauf bezeichnend. Der erschreckende Mangel in der Beherrschung kultureller Techniken wie z. B. Wäsche waschen, Telefonieren, Aufzugfahren wurde dabei erst in vollem Umfang offenbar.

Möglichst wenig Verbote

Sowohl die Kenntnis der Insassen durch die vorangegangene Gruppenarbeit als auch das Verhältnis 1:2 Bedienstete–Insassen und die ständige Nähe und Beobachtungsmöglichkeit der Befindlichkeit und Reaktionen der Teilnehmer erlaubte es, so wenig als möglich Verbote zu setzen. Es bestand Alkoholverbot, was von einigen Teilnehmern zwar übertreten, jedoch auch berichtet und in der Gruppe besprochen wurde und in dieser Form noch vertretbar erschien. Bei Spielraum zwischen den gemeinsamen Aktivitäten gestatteten wir den Teilnehmern, sich vom Haus zu entfernen unter Angabe des Zieles und Absprache über den Zeitpunkt der Rückkehr. Dabei beobachteten wir, daß dieser Freiraum, obwohl er nicht übertreten wurde, letztlich zur Krise führte und eine Reglementierung von uns erwartet wurde, da vor allem die Jüngsten auf bestimmendes Verhalten fixiert waren und Schwierigkeiten hatten, aus ihrer Konsumhaltung heraus zu selbstbestimmtem Handeln zu finden.

Die Tagesabläufe sowie daraus entstandene Konflikte wurden von den Insassen in einem Tagebuch eindrucksvoll dokumentiert. Im nachhinein kann daraus ersehen werden, daß zumindest bei einem Teilnehmer die Grenzen der Belastbarkeit erreicht waren, und daß ihn wohl nur die tragfähige Beziehung zu den Gruppenleitern hemmte, sich zu entfernen. Das bestärkte unsere Vermutung, daß es auf jeden Fall günstiger ist, eine Gruppe, die bereits einen emotionalen Prozeß hinter sich hat, für solche Unternehmungen zu wählen.

Die therapeutische Reise war auch für die Mitarbeiter eine extreme Belastung: Der 24-Stunden-Tag erforderte dauernde Anspannungen, Konzentration ohne Möglichkeit des Abschaltens, ständiges Beobachten, Befindlichkeit erspüren, Anregungen geben, Anleitung bei der Haushaltsführung und Bewältigung von Konflikten. Wir haben aber auch dadurch zu den Insassen ein sicherlich hilfreicherer Verhältnis gewonnen, als dies im Anstaltsalltag möglich gewesen wäre. Das gemeinsame Erleben schaffte ein Ver-

trauensverhältnis zwischen Jugendlichen und uns, das es ermöglichte, beim Appellieren zu bleiben und nicht Entscheidungen vorgeben zu müssen.

Wir stellten überhaupt fest, daß das gemeinsame Agieren und die dauernde Nähe zu den Jugendlichen „befreiend“ in dem Sinne wirkte, als sie ihre zum Teil im Vollzug lebensnotwendige Maske fallen lassen konnten. Sie fühlten sich angenommen – trotz aller Konflikte und Pannen – und waren jeder auf seine Art bemüht, dem Erwartungsdruck (Erfolgszwang) von seiten der Behörde standzuhalten.

Eifersuchsreaktionen der Mitgefangenen

Der Prozeß dieser sieben Tage löste verständlicherweise bei der Rückkehr hinter die Mauern deprimierende Gefühle aus. Einerseits, weil die Bewegungsfreiheit wieder eingeschränkt wurde, andererseits aber auch, weil manche bemerkt hatten, daß ihre Erwartungen bezüglich der Zeit nach der Entlassung und die jetzigen Erfahrungen sich durchaus nicht deckten. Ob und wie es sich im Verhalten der Beteiligten niederschlagen wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Zu beobachten ist im Augenblick, daß die Gruppenmitglieder heftigen Eifersuchsreaktionen ihrer Mitgefangenen, die nicht teilhaben konnten, ausgesetzt sind und somit auch in der Anstalt das Belastungstraining fortgesetzt wird. Aufgabe der Zukunft wird es sein, die gesamten Erfahrungen der Sommerreise mit den Insassen aufzuarbeiten und für eventuell folgende Unternehmungen nutzbar zu machen.

„Wenn man die Verwaltung gewisser Institutionen überprüft, möchte es scheinen, daß alles organisiert worden ist, um sozialen Schaden zu stiften: Man ist in erster Linie damit befaßt, gute Bewohner zu trainieren, die den Regeln gehorchen und keine Probleme machen; Entscheidungen werden ihnen abgenommen, sie werden gefüttert, bekleidet und unter-

gebracht, sie stehen unter ständiger Überwachung, sie werden bestraft für jede Übertretung“. („Outdoor Living Experiences, As a Means of Evaluating Institutional Reeducation von Francors X. Ribordy.)

Eben dies war der Hintergrund für die von uns gesehene Notwendigkeit, die Ergebnisse unserer Gruppenarbeit einer Belastungsprobe in der Freiheit zu unterziehen. Wir haben mit der Auswertung beider Unternehmungen erst begonnen. Gemeinsamkeiten mit den Erfahrungen des DCV in der Arbeit mit Alkohol- und Drogenabhängigen werden deutlich im gruppendynamischen Verlauf. Beim ersten Projekt wurden Krisen vermieden durch die Begrenzung auf vier Tage. Das zweite, siebentägige Projekt hat diese voll erlebt, es wird jedoch dabei deutlich, daß bei weiteren gleichartigen Unternehmungen Überlegungen darüber angestellt werden müssen: Können Abbrüche riskiert werden? Wie reagiert Justiz und Öffentlichkeit darauf? Stellt die derzeitige Unmöglichkeit, im Rahmen des Vollzugs einen Abbruch oder eine Flucht einzukalkulieren, eventuell die Sache an sich in Frage?

Vorläufige Ergebnisse beider Projekte sind Beobachtungen über die Veränderung der Jugendlichen in Habitus und Auftreten. Das Selbstbewußtsein hat sowohl durch die Begegnung mit der Außenwelt als auch durch intensivere Selbstwahrnehmung und feed-back Korrekturen erfahren. Dieses veränderte Bewußtsein muß jedoch im Vollzug wiederum der Subkultur standhalten. Vielleicht wird der Vollzug – wenn es ihn schon geben muß – eines Tages dahin gelangen, die Erfahrung des Lebens außerhalb der Mauern zu einem Bestandteil des Umerziehungssystems zu machen, weil sie dem Jugendlichen erlaubt, seine erfolgte Entwicklung unter Beweis zu stellen und den Erziehern die Möglichkeit gibt, den Jugendlichen besser kennenzulernen und die Resultate seiner Arbeit zu bewerten.

FRIEDRICH SCHAAF

Einsatz des Behördenselbstschutzes in Justizvollzugsanstalten

Inwieweit ist man auf einen möglichen Katastrophenfall vorbereitet?

Im täglichen Leben einer Justizvollzugsanstalt mit ihren kleinen und großen Problemen bleibt das, was man unter dem Behördenselbstschutz versteht, oft außerhalb des allgemeinen Bewußtseins. Man ist darauf vorbereitet, einen Zellenbrand zu löschen oder einen Unglücksfall in einem Arbeitsbetrieb in den Griff zu bekommen. Im übrigen hofft man, daß es zur großen Katastrophe nicht kommt und wenn, daß man „die Sache schon schaukeln“ werde.

Jede Justizvollzugsanstalt hat ihren Sicherheits- und Alarmplan, der in regelmäßigen Abständen dem Personal vertraut gemacht wird. Nach meinem Eindruck ist für größere Katastrophen aber bisher noch nicht hinreichend vorgesorgt worden. Die Ausrüstung für derartige Fälle war oft minimal und dem Zufall überlassen, und erst in den letzten Monaten ist hier

eine Besserung eingetreten. Ebenso verhält es sich mit der Ausbildung der Bediensteten und ihre Vorbereitung für derartige Fälle.

Nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 (§ 10) soll für den Wohnbereich und für die Arbeitsstätten, also auch die von der öffentlichen Hand betriebenen Einrichtungen, ein Selbstschutz aufgebaut werden. Für den Aufbau des Selbstschutzes bei Behörden hat das Bundesministerium des Innern im Jahr 1972 Richtlinien herausgegeben, in denen Aufgaben, Organisation und Stärke definiert und Angaben über die notwendige Ausrüstung gemacht werden.

Der Behördenselbstschutz ist, wie alle Selbstschutzeinrichtungen, primär für kriegs- und kriegsähnliche Fälle vorgesehen. Er hat die Aufgabe, im Verteidi-

gungsfall in erster Linie Leben und Gesundheit der Bediensteten und der übrigen im Dienstgebäude anwesenden Personen zu schützen. Hier zeigt sich schon eine Sonderstellung der Justizvollzugsanstalten innerhalb der Behördenreihe, denn es kommen noch die Inhaftierten hinzu, die auf Grund ihrer besonderen Situation besondere Probleme schaffen und besondere Anforderungen an den Selbstschutz stellen. Über den Personenschutz hinaus ist der Arbeitsplatz als solcher der Obhut des Selbstschutzes anvertraut, konkret also die Erhaltung der Gebäude und ihrer Einrichtungen und des Schriftgutes. Bereits eingetretene Schäden sollen nach Möglichkeit beseitigt oder gemindert werden.

Selbstschutz ersetzt nicht die Feuerwehr

Der Selbstschutz soll aber nicht nur im Kriegsfall, sondern auch bei allen sonstigen großen und kleinen Katastrophen eingesetzt werden. Denkbar sind der Ausbruch von Bränden, sei es in Teilbereichen der Anstalt, sei es im gesamten Bereich, Explosionen, etwa durch Flugzeugabsturz und Gefährdung durch atomare und chemische Ursachen. Im allgemeinen wird das Problem des Brandes immer eine Rolle spielen, da bei den meisten Katastrophenfällen mit Bränden zu rechnen ist. In solchen Fällen soll der Selbstschutz in der Regel jedoch nicht die Feuerwehr und die sonstigen Hilfseinrichtungen ersetzen, sondern in erster Linie wertvolle Hilfe bis zu deren Eintreffen leisten. Auch hier liegt in den Justizvollzugsanstalten eine Aufgabenstellung, die sich von der der Mehrzahl der Behörden abhebt. Auf Grund der besonderen Aufgabe des Strafvollzugs und der besonderen baulichen Struktur der Anstalten ist ein besonders schnelles, beherrschtes und überlegtes Handeln erforderlich, wie es ähnlich noch in Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen denkbar ist.

Verantwortlich für den Behördenselbstschutz ist der Behördenleiter, also der Anstaltsleiter. Er bestellt geeignete Bedienstete zum Selbstschutzleiter und dessen Vertreter. Der Selbstschutzleiter leitet die erforderlichen Maßnahmen für den Aufbau und die weitere Fortentwicklung des Selbstschutzes ein. Selbstschutzleiter in Justizvollzugsanstalten wird in der Regel der ohnehin für die Sicherheit verantwortliche Inspektor für Sicherheit und Ordnung sein. Bei der Bestellung ist aber auch daran zu denken, daß der Selbstschutzleiter im Kriegsfall in der Anstalt verbleiben kann und nicht zum Wehrdienst einberufen oder für sonstige Aufgaben abberufen wird.

Für den Einsatz vor Ort sind Brandschutzkräfte, Bergungskräfte, Sanitätskräfte und Ordner, Melder und Fernsprecher vorgesehen. Aufgabe der Brandschutzkräfte ist die Rettung von Menschen aus Brandgefahren und Bekämpfung von Bränden. Den Bergungskräften obliegt die Suche und Bergung von Verschütteten und die Freimachung der Rettungs- und Fluchtwege. Die Sanitätskräfte leisten Erste Hilfe und übernehmen die Betreuung und den Abtransport der Verletzten. Ordner, Melder und Fernsprecher sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Alarmfall und halten die Verbindung nach innen und außen aufrecht.

Für Justizvollzugsanstalten sind gemäß Verfügung des MdJ Rheinland-Pfalz vom 6. 12. 1976 im einzelnen vorgesehen:

Staffeln für den Brandschutz- und Bergungsdienst in einer Stärke von sechs Mann — ein Staffelführer und fünf Mannschaftsgrade — sowie ein Sanitätstrupp von drei Personen (1:2). Ein besonderes Meldesystem des Selbstschutzes ist wohl überflüssig, da gute Information und Übermittlung von Anweisungen durch die heute eingesetzten Mittel wie Sprechfunkgerät und Telefon eine Selbstverständlichkeit sind. Ausgerüstet werden die Brandschutz- und Bergungstaffeln mit einer verstärkten Truppausstattung.

Selbstrettung der Gefangenen meist unmöglich

Die Einsatztrupps müssen an der gestellten Aufgabe orientiert sein. Katastrophen in Gefängnissen erfordern auf Grund der Verhältnisse, wie schon angedeutet, ein sofortiges Zupacken und unmittelbares Handeln. Anders als bei sonstigen Behörden und Einrichtungen ist hier mit einer Vielzahl von Personen zu rechnen, die selbst nicht in der Lage sind, unmittelbar etwas für ihre Rettung zu tun. Die Fluchtwege sind in der Regel naturgemäß mit erheblichen Schwierigkeiten versehen. Die Inhaftierten, die sich in ihren Hafträumen oder sonst unter Verschuß befinden, können diese Räume im allgemeinen nicht verlassen, ohne daß ihnen andere, hier die Anstaltsbediensteten, zu Hilfe kommen.

Normalerweise hat ein Zimmer eine Tür und ein Fenster, durch die man den Raum verlassen kann; nicht so die Gefängniszelle. Es muß daher sichergestellt werden, daß sofort im notwendigen Umfang Hilfe geleistet werden kann. Deshalb kann nicht unbedingt von den in den Richtlinien des BMI angeführten Verhältniszahlen von Zahl der Bediensteten der Anstalt und zu Anzahl und Stärke der Selbstschutztrupps ausgegangen werden. Gerade weil durch die Durchführung der Freiheitsentziehung erhebliche, sonst nicht vorhandene Schwierigkeiten entstehen, muß für die Leistung der Soforthilfe eine möglichst große Anzahl von Bediensteten ausgebildet sein. Jede Schicht sollte eigentlich in der Lage sein, sofort am richtigen Platz die richtige Entscheidung zu treffen. Es müßte also immer jemand bereit sein, der den unmittelbaren Einsatz einleiten und leiten kann, der weiß, wo das Gerät aufbewahrt ist und wie man damit umgeht, wie man etwa eine Feuerwehrleiter aufstellt, die Motorspritze bedient, einen Hydranten öffnet und einen Schlauch anschließt, ja der überhaupt weiß, daß Hydranten vorhanden und wo diese zu suchen sind.

In Kriegszeiten weitgehend auf sich selbst gestellt

Die Ausbildung für Katastrophenfälle sollte daher schon frühzeitig beginnen, und es ist daran zu denken, daß bereits die Oberwachmeisteranwärter mit der Materie vertraut gemacht werden. Weiterhin muß das für den Einsatz benötigte Material derart zentral gelagert werden, daß es für Befugte jederzeit zugänglich ist.

Die Aufgabenstellung bei Katastrophen in Friedenszeiten ist von der in Kriegszeiten vermutlich verschieden. In Friedenszeiten soll der Selbstschutz wertvolle

Hilfe leisten, bis Feuerwehr und sonstige Hilfskräfte eintreffen. Hier kann im allgemeinen auch damit gerechnet werden, daß Unterstützung von außen herbeikommt und Hilfe bringt. In Kriegszeiten kann man davon wohl nicht ausgehen, da sehr fraglich ist, ob diese Hilfskräfte bei einem bewaffneten Großangriff zu den einzelnen Objekten, die Hilfe brauchen, vordringen können und mit Sicherheit nicht alle betroffenen Objekte bedienen können. Hier ist damit zu rechnen, daß man weitgehend auf sich selbst gestellt ist.

Vordringlich sowohl im Krieg als auch bei Katastrophen im Frieden ist die Bergung der Insassen und der eventuell eingeschlossenen und bedrohten Bediensteten. Die Bergung der Gefangenen weist große Probleme auf, die durch die wohl ausbrechende Panik erheblich verschärft werden. Vollzugsaufgaben und die Probleme des Katastrophenschutzes sind Hand in Hand zu lösen. Wichtig ist, daß die Zellentüren so schnell wie möglich geöffnet werden und ein Ausweg ins Freie geschaffen wird. Wo dies nicht mehr möglich ist, muß versucht werden, Auslaß durch die Fenster zu schaffen. In Anstalten, in denen Zugmaschinen vorhanden sind, sind mit speziell beschafften Stahlseilen die Gitter herauszureißen, ohne Rücksicht auf entstehende bauliche Schäden, um so Auslaß und Zugang durch die Fenster zu erhalten.

Da mit einer Panik unter den Insassen zu rechnen ist, ist vor allen Dingen wichtig, daß das Personal die Nerven behält, einen beruhigenden Einfluß ausübt und im Einsatz am Katastrophenort bleibt. Nichts wäre unter psychologischen Gesichtspunkten verheerender, als wenn eingeschlossene Gefangene das Gefühl bekämen, im Stich gelassen zu werden. Deshalb müssen bei der Evakuierung die Beamten die letzten sein, die die Flure verlassen, und sie sollten neben den Feuerwehrleuten in der vorderen Linie stehen. Zu beachten ist, daß die auch im Katastrophenfall gegebenen vollzuglichen Aufgaben nicht von den Feuerwehrleuten und sonstigen Helfern, sondern von den Vollzugsbeamten geleistet werden müssen.

An dieser Stelle stellt sich die Frage nach der Einsatzleitung, nachdem Hilfsdienste in der Anstalt eingetroffen sind. Ich meine, daß die Bestimmungen der Einsatzschwerpunkte bei der Justizvollzugsanstalt verbleiben muß, weil nur sie die Verhältnisse genau kennt und die Prioritäten zu setzen vermag. Lediglich die technische Durchführung der Rettungsarbeiten verbleibt in der Verantwortlichkeit der von außen herbeieilenden Hilfskräfte. Anzustreben ist auf jeden Fall ein einvernehmliches Handeln zwischen den Vollzugs- und den Hilfskräften.

Erschwerend wird sich, wie in den meisten Katastrophenfällen, der zu erwartende Ausfall der Elektrizität auswirken. Auch ist möglich, daß nicht alle Bergungsgeräte, insbesondere schwere Kräne u. ä., durch die zum Teil kleinen Anstaltstore hindurchfahren können und die Bergungsarbeit dadurch erschwert wird.

Evakuierung der Gefangenen in geordneten Bahnen

Eine weitere Schwierigkeit, die sich bei sonstigen Katastrophenfällen im allgemeinen nicht stellt, ist, daß die aus den bedrohten Gebäuden zu evakuieren-

den Menschen nicht ohne weiteres durch das geöffnete Tor auf die Straße geschickt werden können, um zunächst einmal auf eigene Faust Schutz und Hilfe zu suchen. Dies muß wohl als letzter Ausweg zur Rettung von menschlichem Leben denkbar sein. Hier spielen die Fakten wie Insassenstruktur und bauliche Anlage eine Rolle. In Anstalten mit Verkehrsstraf-tätern wird man sich in dieser Frage mit Sicherheit leichter tun als in Schwerkriminellenanstalten. Die evakuierten Gefangenen müssen in geordnete Bahnen gebracht und, soweit möglich, in unversehrte und nicht bedrohte Teile der Anstalt verbracht werden. Hier bestehen detaillierte Sicherungs- und Alarmpläne, die dann zu beachten sind. Im Kriegsfall werden diese Schwierigkeiten durch die Waffenwirkungen noch potenziert werden.

Im Krieg ist eine Evakuierung der Anstalt schon bei Warnung vor Luftangriffen erforderlich, da man die Insassen nicht einfach ihrem Schicksal überlassen darf. Denkbar ist, daß man einmal eine Probeevakuierung vornimmt, um Erfahrungen zu sammeln. Auch hier stellt sich wieder die Frage, wohin mit den Evakuierten. Auch nur annähernd bombensichere Luftschutzkeller dürften in den wenigsten Anstalten vorhanden sein. Nach dem augenblicklichen Stand der Dinge gibt es wohl nur die Möglichkeit, in Krisenzeiten rechtzeitig Splittergräben und ähnliche Schutz-einrichtungen für Insassen und Bedienstete auszuheben, was allerdings nur einen unzureichenden Schutz bieten kann. Auch bei solchen vorsorglichen Evakuierungen ist wichtig, daß das Personal einen beruhigenden Einfluß ausübt, Panik verhindert und Sicherheit und Ordnung aufrechterhält, und daß die Gefangenen nicht das Gefühl erhalten, innerhalb der Mauern ihrem Schicksal überlassen zu werden.

Bei Katastrophenfällen ist mit einer Vielzahl von Verletzten zu rechnen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die öffentlichen Krankenhäuser, soweit sie noch arbeiten können, überfüllt sind und eine größere Anzahl von verletzten Gefangenen sicher nicht mit offenen Armen aufnehmen werden. Hier wird man eventuell ein Hilfslazarett innerhalb der Anstaltsmauern einrichten müssen, bis weitere Abhilfe geschaffen wird. Überhaupt dürfte sich die ärztliche Versorgung in einem allgemeinen Katastrophenfall schwierig gestalten. Die Anstalten verfügen zwar in der Regel über eine Reihe von gut ausgebildeten Sanitätern, die Anstaltsärzte sind jedoch fast alle nebenamtlich tätig und nicht unbedingt in der Chirurgie und der komplizierten Wundversorgung und Bekämpfung von Epidemien ausgebildet.

Ein weiteres Problem wird die allgemeine Versorgung und Entsorgung sein. Wenn das Abwässer-system nicht funktioniert, keine elektrische Energie zur Verfügung steht, die Gemeinschaftseinrichtungen wie die Anstaltsküche nicht mehr benutzt werden können, wird es einer großen Improvisationskunst bedürfen, um alle diese Schwierigkeiten zu überwinden und ihrer Herr zu werden. Auch hier zeigt sich wieder eine Eigenart im Selbstschutz der Justizvollzugsanstalten, die bei den Überlegungen anderer Behörden nicht beachtet werden müssen. Man kann die Überlebenden nicht einfach nach Hause schicken und ihnen selbst ihr Weiterkommen und Überleben übertragen.

So wird es unter Umständen notwendig sein, Gefangene in einer teilweise zerstörten Anstalt unterzubringen und zu versorgen.

Denkbar ist in solchen Fällen, daß man eine ganze Anstalt evakuiert und die Insassen auf andere, unzerstörte oder weniger beschädigte Anstalten verteilt und verlegt. Es ist auch möglich, daß eine Anstalt wegen einer potentiellen Gefahr, die etwa von einem

defekten Atomreaktor ausgeht, geräumt werden muß. In solchen allgemeinen Katastrophenfällen wird die Justizvollzugsverwaltung wohl weitgehend auf sich selbst gestellt sein, und nur durch eine gute Kooperation zwischen der Aufsichtsbehörde und den einzelnen Anstalten, die sich gegenseitig etwa mit ihren Fahrzeugen aushelfen können, wird eine derartige Aufgabe zu lösen sein.

ULRICH-DIETER OPPITZ

Die Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen bei NS-Gewaltverbrechen

Streben die Gerichte schon seit Jahren einem baldigen Abschluß der NSG-Verfahren zu?

Zwischen dem 9. 5. 1945 und dem 31. 12. 1975 wurden im Bundesgebiet mit Berlin (West) 371 Mordverurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe wegen NS-Gewaltverbrechen rechtskräftig. Von den Verurteilten erhielten nach ihrer ersten Verurteilung 10 Verurteilte eine weitere Verurteilung wegen Straftaten aus anderen Verbrechenskomplexen. 5 Verurteilte erhielten eine lebenslange, 5 Verurteilte eine zeitige Freiheitsstrafe, so daß 366 Personen nach § 211 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. 3 Verurteilte¹⁾ waren vor ihrer Mordverurteilung wegen anderer NS-Tötungsverbrechen nach § 212 StGB verurteilt worden. Neben diesen Verurteilungen waren mehrere Verurteilte durch ausländische Gerichtsbehörden verurteilt worden. Gegen 2 Verurteilte dauerten im Herbst 1976 neuerliche Strafverfahren wegen anderer NS-Tötungsverbrechen an²⁾.

Die Praxis der Strafvollstreckung derjenigen 209 Verurteilten, deren erste Hauptverhandlung bis 31. 12. 1965 abgeschlossen war, ist in einer 1976 erschienenen Untersuchung³⁾ dargestellt worden. Als hauptsächliches Ergebnis kann festgehalten werden, daß die Mehrzahl der Verurteilten, soweit sie Strafhaft verbüßten, längstens nach $\frac{2}{3}$ der Strafzeit entlassen wurden. Eine große Bedeutung hatte die Aussetzung eines Strafrestes nach Verbüßung von Untersuchungshaft oder nach Anrechnung von Internierungshaft. Im Anschluß an die vorstehend geschilderte Untersuchung konnten ab Mai 1976 mit Unterstützung durch die Landesjustizverwaltungen die Daten über die zwischen dem 1. 1. 1966 und 31. 12. 1975 Verurteilten erhoben werden. In dieser Zeit wurden 162 Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe rechtskräftig.

In den Bundesländern Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurde in diesem Zeitraum keine zeitige

Freiheitsstrafe rechtskräftig. Die hohe Anzahl in Nordrhein-Westfalen ist neben der Bevölkerungsstärke auf die erfolgreiche Tätigkeit der beiden Zentralstellen in Köln und Dortmund zurückzuführen. Bei der Hamburger Zahl ist zu berücksichtigen, daß im Untersuchungszeitraum bei 12 NS-Mordverurteilten gemäß § 47 MStGB von Strafe abgesehen wurde. Der Vergleich dieser Urteile mit Urteilen aus anderen Bundesländern zeigt, daß dort unter weitgehend ähnlichen Umständen bei Tat und Tätern zeitige Freiheitsstrafen verhängt wurden; § 47 MStGB findet im übrigen Bundesgebiet sehr selten Anwendung.

Die Verurteilung nach der Höhe der verhängten Strafen entspricht den für den Untersuchungszeitraum 1945–1965 gefundenen Werten⁴⁾: ca. 55 % aller Probanden (Pn) erhielten eine kürzere Strafe als fünf Jahre, ca. 64 % aller Pn hatten eine kürzere Strafe als 6 Jahre; weniger als 8 Jahre erhielten 82 % der Pn.

Die Verurteilungen erfolgten gegen 155 Pn wegen Beihilfe zum Mord, gegen 4 Pn wegen versuchten Mordes und gegen 3 Pn wegen Mordes. Ein Pn erhielt Jugendstrafe, die beiden anderen 4 bzw. 15 Jahre wegen alkoholbedingter verminderter Zurechnungsfähigkeit.

Die Verteilung von zeitigen Freiheitsstrafen zu lebenslangen Freiheitsstrafen hängt von den Verbrechenskomplexen ab, denen die Taten zuzurechnen sind. Die Pn in Konzentrationslagern und Vernichtungslagern erhielten zu 46 % lebenslange, zu 54 % zeitige Freiheitsstrafen; die Pn der Einsatzgruppenmassenmorde erhielten zu 82 % zeitige, zu 18 % lebenslange Freiheitsstrafen. Den Pn der KL können häufig einzelne Exzeßtaten durch Zeugen nachgewiesen werden. Den Tätern der Einsatzgruppenmassenmorde kommt die Rechtsprechung zugute, daß Täter

Tab. 1: Strafdauer und Bundesland der Verurteilung

Bundesland	Freiheitsstrafe von											Insg. %	
	Jug. Str.	0	2.1	3.1	3.7	4.1	5.1	6.1	8.1	10.1	12.1		
	bis												
	2	3	3.6	4	5	6	8	10	12	15	Jahre		
Baden-Württ.	—	3	4	2	1	2	2	4	6	1	—	25	15
Bayern	—	2	3	2	6	11	—	2	2	—	2	30	19
Berlin	1	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—	5	3
Hamburg	—	—	1	—	1	1	—	2	—	2	1	8	5
Hessen	1	—	4	2	3	2	—	8	2	2	1	25	15
Niedersachsen	—	3	1	—	1	1	1	2	—	—	—	9	5
Nordhr.-Westf.	1	5	9	6	5	7	7	11	5	—	—	56	35
Schleswig-Holst.	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	4	3
Insgesamt	3	14	22	12	17	25	13	30	15	7	4	162	100

Tab. 2 Alter zur Tatzeit

	Von							Summe
	bis 21	21	26	31	36	40	51	
	bis							
	Jahre							
KI-Verbrechen	3	5	52	61	28	12	1	N = 162
KL-Verbrechen (%)	—	3	32	38	17	7		N = 105 ⁵⁾
Eins.-Gr. (%)		1,4	36	36	17	8		N = 146 ⁵⁾

oder Mittäter nur sein kann, wer in starkem Umfange eigene Gestaltungsbefugnis für die Tötungshandlung hatte, alle anderen Pn werden als Gehilfen angesehen.

Die Altersverteilung zeigt, daß die Verurteilten bei der Tat in ihrer Mehrzahl älter waren als die Täter der allgemeinen Mordkriminalität. Dies hängt teilweise mit der Praxis der Anklageerhebung zusammen, die Strafverfolgung oft nur noch gegen die Personen zu richten, die eine eigene Befehlsbefugnis hatten. Bei den Tätern der KL-Verbrechen zeigt sich eine breiter gefächerte Verteilung in den Altersgruppen als bei den Tätern der Einsatzgruppen. Die Urteile gegen die Pn wurden meist zwischen 25 und 30 Jahren nach der Tat rechtskräftig.

Von den Pn waren bei Eintritt der Rechtskraft

Tab. 3 Alter bei Rechtskraft

in %	Von					
	46	51	56	61	66	71
	bis zu					
	50	55	60	65	70	75
	Jahren					
	2	9	35	31	16	7

Weniger als ein Viertel der Pn (23 %) hatte bei Eintritt der Rechtskraft das Rentenalter erreicht, für weitere 31 % stand es kurz bevor. Nachdem 54 % aller Pn das 60. Lebensjahr überschritten hatten, war zu erwarten, daß die verhängten Strafen nicht mehr in jedem Fall vollstreckt werden würden. Naucke⁶⁾ wies bereits darauf hin, daß in NSG-Verfahren die Tendenz zu erkennen sei, Strafen zu verhängen, die als Übel nicht mehr empfunden würden. In unserer Untersuchung von 1976⁷⁾ sind die Beendigungsgründe für eine Strafvollstreckung bei NSG-Tätern ausführlich erörtert. Der dort benutzten Systematik wird auch hier gefolgt.

I. Beendigung der Vollstreckung vor Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt

Für 48 % der 162 zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Pn war die Strafvollstreckung bei Eintritt der Rechtskraft beendet, ohne daß sie zur Strafvollstreckung in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen worden waren.

a) Vollverbüßung durch Untersuchungshaft

Die lange Untersuchungshaft bei NSG-Verfahren hat mehrfach Anlaß zu Kritik gegeben. 2 nach 1965 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte haben ihre

lange Untersuchungshaft zum Gegenstand von – erfolglosen – Beschwerden bei der Europäischen Menschenrechtskommission gemacht⁸⁾. Von den 162

zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Pn erlitten 130 Untersuchungshaft. 46 (35 %) hatten bis zu einem Jahr Untersuchungshaft, 22 (17 %) bis zu 2 Jahren,

Tab. 4 Alter bei Rechtskraft und Beendigungsgrund

	Von						Insg.	in %
	46	51	56	61	66	71		
	bis zu							
	50	55	60	65	70	75		
a) Vollverbüßung Untersuchungshaft	–	2	3	2	–	–	7	9
b) Anrechnung ausl. Strafhaft	–	1	1	–	2	–	4	
c) Teil Unters.-Haft Auss. Strafrest	2	4	14	11	3	3	37	48
d) Tod vor Antritt	–	–	1	2	–	–	3	
e) Wiederaufn.-Verf.	–	–	1	–	–	–	1	
f) Haftunfähigkeit	1	–	5	9	4	3	22	27
g) Gnadenerweis	–	–	–	–	–	1	1	
h) Strafaussetzung im Urteil	–	–	–	–	2	–	2	
Insgesamt	3	7	25	24	11	7	N = 77	

je 15 (12 %) bis zu 3 bzw. 4 Jahren, 16 (12,3 %) bis zu 5 Jahren erlitten. 14 Pn verbüßten bis zu 6 bzw. 7 Jahren, je einer bis zu 8 und bis zu 10 Jahren. 75 % der Pn, die Untersuchungshaft erlitten, verbüßten damit bis zu 4 Jahren, demgegenüber war nur bei 35 % der Pn, die Untersuchungshaft erlitten, eine zeitige Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren verhängt worden. Eine Tendenz, eine zeitige Freiheitsstrafe in Höhe erlittener Untersuchungshaft zu verhängen, ist nicht ersichtlich.

Bei der Dauer der Untersuchungshaft sind zwischen den Tatkomplexen „Einsatzgruppen“ und „KL-Verbrechen“ deutliche Unterschiede zu erkennen. Mehr als 4 Jahre Untersuchungshaft verbüßten 23 % aller Pn der „Einsatzgruppen“ gegen 39 % „KL-Verbrechen“. Der Unterschied läßt sich teilweise auf die unterschiedlichen Beweismittel beider Tatkomplexe zurückführen: In den Einsatzgruppenverfahren kam dem Urkundenbeweis eine größere Bedeutung zu, während bei den KL-Verbrechen der Zeugenbeweis häufig bedeutsamer war. Die Vernehmung zahlreicher Zeugen ließ die Untersuchungshaft zur Vermeidung der Verdunkelungsgefahr notwendig erscheinen. 7 Pn erlitten Untersuchungshaft von solcher Dauer, daß die verhängte Strafe hierdurch als verbüßt galt: 2 Verurteilungen bis zu 2 Jahren, 3 bis zu 3 Jahren, und je eine bis zu 5 und bis zu 6 Jahren. 2 Pn waren zwischen 1906 und 1910, 4 zwischen 1911 und 1915 und einer zwischen 1916 und 1920 geboren.

b) Anrechnung ausländischer Strafhaft

4 Pn wurde ausländische Strafhaft angerechnet, so daß die verhängten Strafen als verbüßt galten. Die verhängten Strafen betragen in je einem Falle zwischen 2 und 3 Jahre, zwischen 4 und 5 Jahre, 6 Jahre 6 Monate sowie 8 Jahre. Die angerechnete Strafhaft wurde durch Gerichtsbehörden in Polen und der Sowjetunion verhängt⁹⁾. Ein Pn befand sich ca. 4 1/2 Jahre in Gefangenschaft in der Sowjetunion. Un-

widerlegbar wurde er während dieser Zeit nach seiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei gefragt. Das Landgericht rechnete die Zeit der Gefangenschaft nicht auf die Strafe an, berücksichtigte sie jedoch strafmildernd: „Ohne diese Freiheitsentziehung wäre eine wesentlich höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen worden“ und verhängte eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren. Der BGH¹⁰⁾ verwarf die Revision und ergänzte das Urteil dahin, daß auch diese Gefangenschaft auf die Strafzeit angerechnet wird.

c) Teilverbüßung durch Untersuchungshaft, Aussetzung des Strafrestes

Den 5 Pn, die bis zu 60 % der Strafzeit durch Untersuchungshaft verbüßt hatten, kam die Neuregelung nach § 57 Abs. 2 StGB zugute. Die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung ist von verschiedenen Gerichten¹¹⁾ für NSG-Verbrechen abgelehnt worden, da besondere Umstände in der Tat und beim Täter nicht zu erkennen waren. Trotz dieser als gesichert anzusehenden Rechtsprechung haben Instanzgerichte in verschiedenen Fällen, auch nach Teilverbüßung von Strafhaft, eine Aussetzung des Strafrestes bewilligt. Die beteiligten Staatsanwaltschaften haben von ihrem Anfechtungsrecht derartiger Beschlüsse nicht in allen Fällen Gebrauch gemacht¹²⁾.

Ein Pn, der 78 % seiner 2 1/2-jährigen Strafe durch Untersuchungshaft verbüßt hatte, nahm am 21.12. seine eingelegte Revision zurück, stellte am 23.12. einen Antrag nach § 26 StGB a. F., der am 10.1. positiv beschieden wurde. 2 Pn wurde die Aussetzung des Strafrestes im Gnadewege gewährt. Ein Pd, 8 1/2 Jahre Freiheitsstrafe, hatte 56 %, der andere, 9 Jahre Freiheitsstrafe, hatte 54 % durch Untersuchungshaft verbüßt. Im einen Falle teilte der Vorsitzende der Strafkammer dem Verteidiger mit, die Kammer werde wohl keiner Entscheidung nach § 26 Abs. 2 StGB a. F. zustimmen, jedoch ein Gnadengesuch befürworten. Im anderen Falle stellte der Pd einen Antrag nach

§ 26 Abs. 2 StGB a. F., den LG und OLG¹³⁾ ablehnten, da besondere Umstände nicht gegeben seien. Trotzdem gewährte der Ministerpräsident im Wege der Gnade Strafaussetzung für den noch nicht verbüßten Teil der Strafe. Ob dem Institut der Gnade mit

einer solchen Entscheidung ein Dienst erwiesen wird, ist sehr zweifelhaft.

Einzelne Pn hatten versucht, sich ihren Strafverfahren durch die Flucht ins Ausland zu entziehen: Syrien, Ägypten, Südamerika, Spanien und die

Tab. 5 Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft

Dauer Unter- suchungs- haft (in %)	Dauer der Freiheitsstrafe (in Jahren)							Insg.
	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 8	bis 10	
bis 60	—	1	—	—	—	1	3	5
bis 66,6	—	1	1	—	—	—	—	2
bis 70	—	—	—	1	3	1	1	6
bis 80	—	2	—	—	—	4	2	10
bis 90	1	1	2	3	2	1	—	8
bis 100	2	—	—	—	—	3	1	6
Insgesamt	3	5	3	4	5	10	7	N = 37

Tab. 6 Dauer der Freiheitsstrafe Vollzugsuntauglicher

	bis									
	Jugendstrafe	2	3	4	5	6	8	10	12	15
Jahre										
Insgesamt	1	1	3	5	6		6	1	1	1

Schweiz waren Reiseziele. Auf deutsche Auslieferungssuchen hin wurden sie bis zu ihrem Abschieden nach Deutschland in Auslieferungshaft genommen, die im Urteil verbüßter Untersuchungshaft gleichgestellt wurde.

d) Tod

3 Pn verstarben, bevor eine Strafvollstreckung eingeleitet wurde. Die Urteile, 4 Jahre, 4 Jahre 6 Monate und 5 Jahre Freiheitsstrafe, wurden 1973 rechtskräftig. 2 bzw. 4 Monate lagen zwischen Rechtskraft und Tod. Bei dem dritten Pn lagen 18 Monate dazwischen. Dieser Pd war inzwischen haftunfähig gewesen. Lediglich einer der Pn hatte Untersuchungshaft erlitten, die kürzer als 10 % seiner Strafzeit war. Bei ihrem Tod waren die Pn 61 (2) und 65 Jahre alt.

e) Wiederaufnahmeverfahren

8 Monate nach Eintritt der Rechtskraft seiner zweijährigen Freiheitsstrafe beantragte der Pd¹⁴⁾ Wiederaufnahme mit der Begründung, er sei zur Tatzeit nicht am Ort des Verbrechens gewesen. Auf Beschwerde hin ließ das OLG am 31. 1. 1973 die Wiederaufnahme zu. In der erneuten Hauptverhandlung im Februar 1975 konnte die Sachdarstellung des Pn nicht bestätigt werden, so daß das Gericht die ursprüngliche

Strafe wieder verhängte. Im Juni 1976 war dieses Urteil noch nicht rechtskräftig. Eine Strafvollstreckung war bis dahin nicht eingeleitet.

f) Vollzugsunfähigkeit

Bei dem altersbedingten Gesundheitszustand der Pn war zu erwarten, daß in Einzelfällen Vollzugsunfähigkeit vorliegen würde. In der Untersuchung der bis 1965 abgeurteilten NSG-Täter¹⁵⁾ waren 12 der 206 zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten (5,8 %) bei Eintritt der Rechtskraft vollstreckungsunfähig. Jetzt wurde bei 22 der 162 Pn (13,6 %) Vollstreckungsunfähigkeit attestiert. Die „Amnestie durch die Hintertür“¹⁶⁾ zeichnet sich ab. Den begutachtenden Ärzten der Staatlichen Gesundheitsämter oder anderen Gutachterstellen sollte kein generelles Mißtrauen entgegengebracht werden. Es überrascht jedoch, wenn die im Lande Nordrhein-Westfalen zur Überprüfung der Vollzugsuntauglichkeit eingesetzte Obergutachterstelle in verschiedenen Fällen erhebliche Zweifel an der zur Überprüfung vorgelegten Diagnose äußert. Entgegenkommende Unterstützung fanden Pn bei der Leitung von Anstaltskrankenhäusern, die bescheinigten, daß der in einem Anstaltskrankenhaus haftfähige Pd „wegen ständiger Überbelegung in absehbarer Zeit leider nicht aufgenommen werden könne“¹⁷⁾

Für einen Mittsechziger kommt ein solcher Bescheid einem Gnadenakt gleich. Ein beamteter Gutachter, der 1967 einen Pn erstmals untersuchte, ließ sich in den nächsten 8 Jahren keine der 11 Untersuchungen entgehen; sie waren von ihm persönlich durchzuführen. Selbst bei einem Urlaub ließ er die routinemäßig fällige Untersuchung nicht von seinem Vertreter im Amt durchführen, sondern verschob sie bis nach seinem Urlaub. Bei der letzten Untersuchung war er pensioniert, arbeitete jedoch als Angestellter weiter. Ob hier für die Staatsanwaltschaft nicht Anlaß zum Wechsel des Gutachters bestanden hätte? Unnötig zu erwähnen ist es, daß der Pd vollzugsuntauglich blieb.

Nachdem erkennbar ist, daß das Gutachterverfahren langwierig ist, wird von Pn nach einer Untersuchung in einzelnen Fällen eine andere Krankheit geltend gemacht, die eine weitere Untersuchung durch einen anderen Spezialisten erfordert. Ein Pd ließ sich durch 3 Spezialisten verschiedener Fachrichtungen untersuchen. Die Vollzugsuntauglichkeit wurde schließlich mit einer Verschlechterung der ersten Krankheit begründet. Ärztlichen Bescheinigungen zur Vollstreckungsuntauglichkeit ist mehrfach anzumerken gewesen, daß der Attestierende nur geringe Kenntnis von der Arbeitsweise des Strafvollzugs bei Erkrankten hatte. Von den 22 Pn hatten 10 keine Untersuchungshaft, 7 bis zu 20 %, 3 bis zu 40 % und 2 bis zu 50 % ihrer Strafzeit verbüßt. Einem der vollzugsuntauglichen Pn war eine durch das Gericht gewährte Aus-

setzung einer zweijährigen Freiheitsstrafe durch den BGH¹⁸⁾ verwehrt worden.

g) Gnadenerweis

Etwa 2 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft wurde im November 1975 durch einen Erlaß der Gnadenbehörde die Vollstreckung einer zweijährigen Freiheitsstrafe für den 76jährigen Pn mit der Aussicht auf künftige Begnadigung ausgesetzt. Vor der Begnadigung hatte eine ärztliche Untersuchung die Vollzugsuntauglichkeit in einer Krankenanstalt bei einer JVA ergeben, die zuständige JVA vermochte den Pn jedoch wegen Platzmangels nicht aufzunehmen.

Es ist zu bezweifeln, ob das Tätigwerden hier sachlich angemessen war. Die Rechtsprechung des BGH¹⁹⁾ zur Nichtaussetzung einer Strafe zur Bewährung trägt den Strafzwecken bei NSG-Tätern Rechnung. Der Gnadenerweis berücksichtigt nicht, daß der Täter bei der Tat immerhin 42 Jahre alt war und das Unrecht der Tat einsehen und danach handeln konnte. Bedenken bestehen gegen eine gnadenweise Anrechnung von Untersuchungshaft, die ein Pd in einem anderen Strafverfahren wegen Mordverdachts²⁰⁾ erlitten hatte, auf eine spätere Verurteilung. War die Untersuchungshaft unschuldig erlitten, so hatte der Pd gegebenenfalls Anspruch auf eine Entschädigung; diese Entschädigung gegen zu verbüßende Strafhafte zu „verrechnen“ widerspricht dem Sinn einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.

Tab. 7 Alter bei Rechtskraft und Beendigungsgrund

	51	56	Von 61 bis 65 Jahren	66	71	Insgesamt
	55	60	65	70	75	
a) Vollzugsuntauglichkeit	—	2	3	2	—	7
b) Tod	1	1	—	—	—	2
c) Aussetzung des Strafrestes	6	20	11	7	3	47
d) Gnadenentscheid	—	1	—	—	—	1
e) Vollstreckung nicht beendet	—	7	8	4	2	21
f) Stand der Vollstreckung unbekannt	1	1	4	1	—	7
	8	32	26	14	5	N = 85

h) Strafaussetzung zur Bewährung

Seit dem 1. 4. 1970 läßt § 56 StGB die Aussetzung einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren gegen Bewährung zu. In einer Strafsache gegen einen Pn verhängte das LG Hannover am 1. 4. 1970 eine zweijährige Freiheitsstrafe und setzte sie zur Bewährung aus. Auf die Revision der StA hin²¹⁾ entschied der BGH, daß die Strafaussetzung entfalle, da die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung gebiete. 2 Tage nach dem BGH-Urteil setzte das LG Hannover gegen

2 andere Pn eine zweijährige bzw. 1-Jahr-6-monatige Freiheitsstrafe zur Bewährung aus; durch Urteil des BGH vom 11. 6. 1974²²⁾ wurden die Strafaussetzungen rechtskräftig. Nach Ansicht des LG gebietet „aber nicht jede Form der Beteiligung an derartigen Verbrechen die Strafvollstreckung, sondern die Persönlichkeit des Täters und die Umstände der Tat sind von wesentlicher Bedeutung“. Das Urteil läßt keine allzu eingehenden Überlegungen zur Bedeutung der Verteidigung der Rechtsordnung erkennen. Die Pn hatten keine Untersuchungshaft erlitten.

II. Beendigung der Vollstreckung nach teilweiser Strafvollstreckung

a) Vollzugsuntauglichkeit

Bei 7 Pn gab der Gesundheitszustand Anlaß zu ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug. Die Pn gehörten bei ihrer Entlassung folgenden Altersgruppen an: 56–60 Jahre 1 Pd; 61–65 2 Pn; 66–70 2 Pn; 71–75 1 Pd und 76–80 Jahre 1 Pd. Von ihrer Freiheitsstrafe hatten sie alle weniger als $\frac{2}{3}$ verbüßt.

Zu den wegen Vollzugsuntauglichkeit entlassenen Pn gehörte die einzige nach 1955 verurteilte Frau. Zwischen ihrer Entlassung und ihrem Tod lagen 14 Monate. Ein anderer Pd wurde an einem 16. 2. morgens bewußtlos in seinem Bett in einer JVA gefunden, mit seinem Ableben war zu rechnen. Am gleichen Tag wurde er als vollzugsuntauglich entlassen und verstarb am folgenden Tag. In den vorangegangenen Tagen war eine gewisse Verschlechterung des

Allgemeinbefindens zu ersehen gewesen, das jedoch keinen Anlaß zu Befürchtungen gab. Die anderen entlassenen Pn lebten bei Abschluß der Untersuchung noch. Seit der Entlassung waren mehrere Monate verstrichen. Der Anteil der wegen Vollzugsuntauglichkeit entlassenen Pn ist mit 5% der inhaftiert gewesenen Pn deutlich geringer als der 14%-Anteil der wegen Haftunfähigkeit nicht in den Strafvollzug aufgenommenen.

In Einzelfällen war zu erkennen, daß von Staatsanwaltschaften Vollstreckungsbefehle vollzogen wurden, obwohl vorher von Privatärzten Vollzugsuntauglichkeit attestiert war. In der Aufnahmeuntersuchung sofort nach Einlieferung in ein Vollzugskrankenhaus konnte diese Diagnose, von einer Ausnahme abgesehen, nicht bestätigt werden. Ohne genaue Kenntnis der jeweils erhobenen ärztlichen Befunde läßt sich nicht feststellen, ob eine größere Skepsis gegen die Untersuchungsbefunde – auch beamteter – Mediziner begründet gewesen wäre.

Tab. 8 Strafdauer und Haftlänge

	Untersuchungs- und Strafhaft (insgesamt in %)					
	10	20	40	60	66,6	
Strafdauer in Jahren						
2– 3	1	–	–	–	–	
3– 4	–	1	–	–	–	
4– 5	–	–	1	1	–	
8–10	–	–	–	2	1	N = 7

b) Tod

Während der Vollstreckung verstarben 2 Pn. Sie waren bei ihrem Tod 58 und 62 Jahre alt. Sie hatten bis 20% einer dreijährigen und bis 40% einer siebenjährigen Freiheitsstrafe verbüßt. Der Verlegung des einen Pn in eine Krankenanstalt außerhalb des Voll-

zugs war eine fünfwöchige Erörterung über die Schwere der Erkrankung vorangegangen. 9 Tage nach der Verlegung verstarb der Pd. Der andere Pd, der 3 Jahre nach einem Infarkt inhaftiert wurde, erlitt nach ca. 7 Monaten, die er in stationärer Behandlung in einem Vollzugskrankenhaus verbrachte, einen zweiten Infarkt mit letalem Ausgang.

Der Anteil der Strafhaft betrug:	bis 10 % 2 Pn	bis 20 % 8 Pn	bis 40 % 21 Pn	bis 50 % 5 Pn	bis 60 % 3 Pn	bis 66,6 % 7 Pn	bis 70 % 1 Pd
----------------------------------	------------------	------------------	-------------------	------------------	------------------	--------------------	------------------

c) Aussetzung des Strafrestes nach Teilverbüßung

Während des Untersuchungszeitraums wurde durch die Neuregelung in § 57 Abs. 2 StGB (§ 26 Abs. 2 StGB a. F.) eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der halben Strafzeit möglich. Wie bereits oben²³⁾ dargestellt, ist die Rechtsprechung mehrheitlich gegen die Anwendung der Ausnahmeregelung auf NSG-Verbrechen. Trotzdem sind 19% der Entlassenen vor Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Strafzeit entlassen worden. Ihr Anteil ist größer als derjenige der Pn, die längere Zeit als $\frac{2}{3}$ verbüßten. In diesen Fällen war ein hoher Anteil durch Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden. Daneben hielten die Gerichte wenigstens die teilweise Verbüßung von Strafhaft für erforderlich.

Die oft relativ kurze Aufenthaltsdauer in JVA machte den Anstalten eine Stellungnahme zur Führung und Person der Pn schwierig, wohl dadurch waren die Stellungnahmen überwiegend positiv. Einfügen in die Anstaltsordnung und entgegenkommendes Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal sind die hervorstechenden Schilderungen. Selten ist eine Reflexion dazu zu finden, daß die Pn die Straftaten aus einer ähnlichen Mentalität heraus begangen haben. Die Stellungnahmen der JVA gehen in den seltensten Fällen auf die Frage ein, wie sich die Verurteilten zu ihren Straftaten stellen. Soweit in der Literatur²⁴⁾ Persönlichkeitsanalysen versucht werden, betreffen sie mit einer Ausnahme²⁵⁾ zu lebenslanger Strafe Verurteilte. Einem Pn wird eine „gute soziale Wert-

und Normenvorstellung“ bestätigt. Ein anderer Pn erwähnt einen kaufmännischen Lehrgang, „zu dem ich abkommandiert bin“ — als ob 35 Jahre Zwischenraum gelöscht sind.

Wenig ist den Akten zur Beschäftigung in den JVA zu entnehmen. Ein nicht geringer Teil war längere Zeit im Anstaltskrankenhaus. Die Bibliothek wurde von verschiedenen Pn verwaltet. Ein Pd war dabei so anständig, daß er zu verschiedenen Anstalten zur Neuordnung der Bibliothek verschubt wurde. Ein anderer war während seiner Haft mit Ordnungsarbeiten für das Staatsarchiv eines norddeutschen Stadtstaates beschäftigt. Ein Bauingenieur war Planzeichner bei Umbauten innerhalb einer Anstalt, ein anderer war

dem Anstaltsgeistlichen ein wertvoller Küster, „von dessen Verlegung man absehen möge“.

Einzelne Pn wichen von dem positiven Gesamtbild ab. Einen Pn charakterisierte nach 5 Jahren Strafhaf die JVA „als nörglerischen und rechthaberischen Besserwisser. Er tut sich mit undurchführbaren Verbesserungsvorschlägen hervor.“ Ein anderer Pd hatte eine Strafunterbrechung nach einem Kreislaufzusammenbruch erhalten. Obwohl er, nachdem die Erkrankung auskuriert war, nicht freiwillig in die JVA zurückkehrte, wurde die Unterbrechung von ca. 6 Monaten voll auf die verbüßte Strafzeit angerechnet, so daß er nach $\frac{2}{3}$ der Strafzeit entlassen wurde.

Tab. 9 Strafzeit und Strafdauer

Strafzeit (in %)	Strafdauer in Jahren										Insgesamt
	bis 2	2 3	3 4	4 5	5 6	6 8	8 10	10 12	12 15		
bis 50	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	5
bis 60	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	4
bis 66,6	3	3	6	1	2	10	2	4	1	—	32
bis 70	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	3
bis 75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
bis 90	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Insgesamt	4	4	11	5	3	12	2	4	2		N = 47

d) Gnadenentscheidung

Ein Pd, 5 Jahre Zuchthaus, wurde nach 58 % seiner Strafzeit (18 % Untersuchungshaft, 40 % Strafhaf) im Gnadenwege entlassen. Nachdem seit Eintritt der Rechtskraft 5 Jahre lang wegen behaupteter Vollzugsuntauglichkeit immer wieder Vollstreckungsaufschub gewährt worden war, ergab eine Untersuchung, daß der Pd als Silotransportfahrer tätig war. Daraufhin wurde er zur Vollstreckung verhaftet. Nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit stellte er mit Unterstützung eines Mitarbeiters der Stillen Hilfe e. V.²⁵⁾ ein Gesuch nach § 26 Abs. 2 StGB a. F., dem vom LG stattgegeben wurde. Das OLG²⁶⁾ hob den Beschluß auf, da keine besondere Konfliktslage erkennbar sei. 2 Monate später gewährte der Justizminister Aussetzung des Strafrestes. Eine besondere „Gnadewürdigkeit“ war den Akten und den Berichten nicht zu entnehmen.

Einem anderen Pn war nach Verbüßung der halben Strafzeit eine Entlassung nach § 57 Abs. 2 StGB abgelehnt worden. Ein Lehrstuhlinhaber einer deutschen Universität (Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht) erbot sich daraufhin, nachdem ein Gnadengesuch gestellt sei, „bei Staatssekretär X im Staatsministerium der Justiz in dieser Sache vorzusprechen“. Zur Zeit der Aktenuntersuchung war dies Gnadengesuch noch nicht eingegangen. Ein Gnadengesuch eines anderen Pn unterstützten elf Nachbarn, die ihn als einen sehr angenehmen Nachbarn lobten. Einer der Unterzeichner war ein vor 5 Jahren nicht unbekannter Schlagersänger, das Gesuch wurde abgelehnt.

e) Vollstreckung nicht beendet

Am 30. 6. 1976 befanden sich 21 Pn im Strafvollzug. Die Straf- und Untersuchungshaft dauerte bis zu 10 % = 3 Pn; bis zu 20 % = 3 Pn; bis zu 30 % = 7 Pn; bis zu 40 % = 4 Pn; bis zu 50 % = 1 Pn; bis zu 60 % = 2 Pn und bis zu 66,6 % = 1 Pd. Nur 3 Pn haben eine Strafzeit verbüßt, die eine Entlassung nach § 57 Abs. 2 StGB zuläßt.

f) Vollstreckung unbekannt

Bis zum Abschluß der Untersuchung konnten bei 7 Pn (4,3 %) keine Angaben zum Stand der Vollstreckung erlangt werden. Die Urteile wurden in den folgenden Jahren rechtskräftig: 1968: 3 Jahre; 1970: 7 Jahre 6 Monate, bzw. 8 Jahre 6 Monate; 1973: 4 Jahre; 1974: 4 Jahre und 1975: 12 Jahre bzw. 2 Jahre. Soweit den Urteilen zu entnehmen war, hatten die Pn jeweils wenige Monate Untersuchungshaft verbüßt. Der genaue Umfang war ohne Akteneinsicht nicht zu ermitteln, da die Dauer der Haft während des Revisionsverfahrens unbekannt war. Der Aufwand zur Ermittlung der fehlenden Vollstreckungsdaten hätte den Erkenntniswert nicht gerechtfertigt. Eine nennenswerte Verschiebung der gefundenen Ergebnisse war nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Die Praxis der Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen bei NSG-Tätern aus den Verurteilungsjahren 1966 bis 1975 zeigt eine Tendenz, daß die verhängte Strafe nicht mehr als allzu schweres Übel empfunden

wird²⁷⁾. Der Trend zu niedrigen zeitigen Strafen setzt sich fort. Sie sind nicht selten gerade so hoch, daß sie unter Einrechnung von Untersuchungs-, Internierungs- und ausländischer Haft die Verbüßung von Straftat in JVA entbehrlich machen (30 % der Pn). Der hohe Anteil Vollstreckungsuntauglicher (13,5 % vor Strafantritt, 4,3 % nach Strafantritt) erscheint altersbedingt, wenn auch in Einzelfällen die Entscheidungen nicht überzeugen. Den NSG-Tätern kommt darüber hinaus zugute, daß ihre Strafverfahren in eine Zeit von Strafrechtsreformen fallen, die für andere Zeitumstände und Tätergruppen gedacht sind.

Obwohl nach Entscheidungen der Obergerichte § 57 Abs. 2 StGB und § 56 Abs. 2 StGB bei NSG-Tätern nicht anwendbar sein sollen, da bei ihnen die Vertei-

gung der Rechtsordnung derartige Vergünstigungen verbiete, werden die Regelungen dennoch angewendet. Besonders auffallend sind Begnadigungen nach ablehnenden Entscheidungen von Oberlandesgerichten. Berücksichtigt man neben der Vollstreckungspraxis bei rechtskräftigen Strafen die Tendenz, durch extensive Anwendung von § 47 MStGB a. F., besonders durch Hamburger Gerichte, und durch Ausweichen in den angeblich „übergesetzlichen“ Notstand²⁸⁾ eine Verurteilung zu umgehen, so drängt sich der Eindruck auf, als ob Gerichte seit Jahren einem baldigen Abschluß der NSG-Verfahren zustreben, obwohl von der Schwere der Verbrechen, der Verhandlungsfähigkeit der Täter und der Beweislage her Verurteilungen weiterhin möglich sind.

Anmerkungen

¹⁾ LG Traunstein, U. v. 21. 9. 1959, Rüter. Justiz u. NS-Verbrechen (1971), Bd. 7 Nr. 241 a; LG Dortmund, U. v. 4. 4. 1952, Rüter 9 Nr. 312 a und LG Coburg, U. v. 30. 11. 1962.

²⁾ Durch Urteil des LG Hannover vom 13. 5. 1977 wurde der Proband wegen Mordtaten in einem KZ in Estland im Frühjahr 1944 zu einer dreimal lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

³⁾ Oppitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Ulm: U. Oppitz, Verlag.

⁴⁾ Anm. 3 Abb. 1 nach S. 81.

⁵⁾ Anzahl der zu zeitiger und lebenslanger Strafe verurteilten NS-Täter, deren Urteile zwischen 1. 1. 1966 und 31. 12. 1975 rechtskräftig wurden.

⁶⁾ Urteilsanmerkung NJW 1972, 832.

⁷⁾ Anm. 3 S. 203 ff.

⁸⁾ Anm. 3 S. 87.

⁹⁾ Anm. 3 S. 54.

¹⁰⁾ U. v. 28. 1. 1970 – 2 StR 337/68.

¹¹⁾ OLG München, 14. 7. 1970 – 1 Ws 856/70; OLG Stuttgart, 31. 5. 1972 – 1 Ws 142/72; OLG Hamm MDR 1972, 161 u. MDR 1974, 55; OLG Nürnberg, 20. 5. 1976 – Ws 256/76; anders lediglich Hans. OLG Hamburg MDR 1976, 947.

¹²⁾ Die Gründe waren den für die Untersuchung herangezogenen Akteilen nicht zu entnehmen.

¹³⁾ OLG S., Beschluß v. 31. 5. 1972 – 1 Ws 142/72.

¹⁴⁾ LG Memmingen, Ks 5 a – d/68, Neu-Ulmer Zeitung v. 14., 18. u. 21. 2. 1975

¹⁵⁾ Anm. 3 S. 208.

¹⁶⁾ ZEIT v. 28. 10. 1966, Nr. 44.

¹⁷⁾ u. a. Fall Nr. 566 und 596.

¹⁸⁾ BGH, U. v. 12. 10. 1971 – NJW 1972, 832.

¹⁹⁾ Anm. 18.

²⁰⁾ LG Berlin, U. v. 9. 6. 1964 – 3 P(K) Ks 1/64.

²¹⁾ Anm. 18.

²²⁾ BGH, U. v. 11. 6. 1974 – 5 StR 148/73.

²³⁾ Anm. 11.

²⁴⁾ Dicks, H. V. Licensed Mass Murder, London 1972; Kluge. MSchrKrim. 1969, 369 ff.).

²⁵⁾ Lullies, Stefan: Problem der Tötungshemmung beim Mörder, Berlin 1971, S. 125 ff.

²⁶⁾ Anm. 3 S. 195.

²⁷⁾ OLG Ha., Beschluß v. 13. 1. 1975 – 3 Ws 335/74.

²⁸⁾ Naucke. NJW 1972, 832.

²⁹⁾ LG Hamburg, U. v. 9. 3. 1976 – NJW 1976, 1756.

SIEGFRIED KOSUBEK

Das Bottroper Modell – Straffälligenhilfe in drei Phasen

Eine Alternative zu den bisherigen Maßnahmen der Straftatlassenenhilfe

1. Organisationsform, Finanzen, Personal

Die Straffälligenhilfe Bottrop hat sich im November 1972 als überkonfessioneller Verein konstituiert und wird von Frauen und Männern unterschiedlicher Berufe getragen, die sich ehrenamtlich um Inhaftierte und Straftatlassene kümmern. Der Verein ist autonom in seiner Geschäftsführung und gehört keinem Spitzenverband an. Die finanzielle Basis ist somit schmal. Durch Förderbeiträge, Spenden und Bußgelder wächst das jährliche Finanzvolumen auf ca. 88 000 DM. Dies reicht nicht für die Anstellung hauptamtlicher Kräfte. In Absprache mit dem örtlichen Caritasverband kann die Geschäftsführung der Straffälligenhilfe über die Geschäftsstelle des Sozialdienstes katholischer Männer erfolgen, dessen Geschäftsführer ich bin.

Durch dieses Entgegenkommen sind wir (Dipl.-Pädagoge, Sozialarbeiter und Sekretärin) in der Lage, unsere Arbeit zu tun, allerdings neben der des SKM, der noch über weitere Fachkräfte verfügt. Die Straf-

fälligenhilfe unterhält seit Juli 1975 ein unauffälliges, zweieinhalbgeschossiges Haus als Wohngemeinschaft, in dem ein alleinstehender Rentner kostenlos wohnt, der die Funktion eines Hausmeisters hat. Im Juni 1977 wurde ein Zivildienstleistender eingestellt, der mit einem vereinseigenen Kleintransporter Möbeltransporte für das Sozialamt durchführt. Er wird darin von den Straftatlassenen unterstützt, die noch keine Arbeit haben. Die sozialpädagogische Betreuung der Wohngemeinschaft erfolgt durch die Fachkräfte und die jeweiligen Sozialisierungshelfer.

2. Intention und Selbstverständnis

Das nachfolgend explizierte Drei-Phasen-Modell versteht sich als Alternative zu den bisherigen Maßnahmen der Straftatlassenenhilfe unter sozialpädagogischem Aspekt. Dabei soll keineswegs ein Werturteil über bestehende Initiativgruppen und Tätigkeiten von Vereinen abgegeben werden. Es scheint jedoch sinnvoll und auch erforderlich zu sein, daß von der bislang praktizierten Straftatlassenenhilfe zu-

gunsten einer Straffälligenhilfe abgerückt wird, die den Bereich der Inhaftierung, Entlassungsvorbereitung und nachgehenden Betreuung umfaßt. Sicher, der mit der Materie vertraute Leser wird hier und da Akteure kennen, die schon ähnliches mit Erfolg praktizieren. Mir geht es auch nicht um den Anspruch, das Bottroper Modell als das Nonplusultra herauszustellen. Seit unserer Konstituierung haben wir auch Mißerfolge hinnehmen müssen, aber auch Erfolge erzielt. Wir sind dankbar für jede Anregung und Kritik, die eine Verbesserung der bisherigen Arbeit ermöglicht.

3. Hilfe in drei Phasen

3.1 Interaktions-Phase

3.1.1 Briefkontakt zum Inhaftierten unter dem Aspekt der seelischen Erleichterung

Wenn sich der Inhaftierte an die Straffälligenhilfe wendet, dann hat er eine bestimmte Erwartungshaltung. In der Regel wird es sich um persönliche Probleme handeln, die im Vollzug anfallen (Konflikte mit dem Aufsichtsdienst, fehlenden Kontakt zu Angehörigen, Bedürfnis nach Kommunikation, Sorgen bezüglich der Entlassung etc.). Zur ersten Kontaktaufnahme seitens des Helfers gehört, daß er ein wenig von sich persönlich berichtet, ohne dabei sich selbst in den Vordergrund zu stellen oder zu persönlich zu werden. Um welche Themen es sich in der Korrespondenz handelt, wird der Inhaftierte anfangs zu bestimmen haben. Der Helfer sollte in seinen Briefen neben der Aussprache mit dem Inhaftierten nach Möglichkeit eine Vielfalt allgemeiner Informationen, die für den Briefpartner wichtig sind, einfließen lassen. Damit die Probleme des Inhaftierten nicht zu kurz kommen, ist eine gewisse Konzentration angebracht, um den Kern der Hilfe nicht zu verfehlen. Der Inhaftierte muß sich auch darüber äußern können, ob er mit der Person des Helfers einverstanden ist. Um wirkungsvoll arbeiten zu können, sollte so früh als möglich (Haftbeginn) der Kontakt auf Wunsch des Inhaftierten eingeleitet werden. Der Helfer verwendet Briefpapier des Vereins, schreibt mit Durchschrift und setzt seinen vollen Namen darunter. Die Durchschrift wird der Geschäftsstelle zugeleitet, in der auch die Antwortschreiben eingehen, die kopiert und dem Helfer zugestellt werden.

Bereits die ersten Briefe lassen erkennen, für wie wichtig der Inhaftierte den Kontakt zum Außenstehenden hält. Für ihn ist es eine Chance, die Isolation zu durchbrechen und die psychische Deprivation zu mindern. Wenn auch nicht im ersten Brief die Lebensgeschichte geschildert wird, so doch spätestens dann, wenn das Mitteilungsbedürfnis zu groß wird. In den Briefen nimmt die Frage nach den Ursachen der Straftat und die Sorge des „Danach“ einen weiten Raum ein. Fast ausnahmslos besteht der feste Vorschlag, nicht wieder straffällig zu werden.

An die Straffälligenhilfe Bottrop haben sich von Mitte 1973 bis März 1977 85 Inhaftierte mit der Bitte um Briefkontakt gewandt. 57 sind bereits entlassen worden. Zu 13 Inhaftierten besteht zur Zeit noch Briefkontakt, und nur 15 brachen den Kontakt ab, weil sie z. B. eine Brieffreundin suchten oder einige Fragen geklärt haben wollten.

3.1.2 Die Bedeutung der persönlichen Gespräche für die Bewältigung von Konfliktsituationen in der Strafanstalt

Eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum Briefverkehr besteht in den persönlichen Gesprächen mit dem Inhaftierten. Beim ersten Kontakt in der JVA kann es zu Überraschungen kommen, aufgrund übersteigerter Erwartungshaltungen. Die Kenntnis der methodisch-didaktischen Gesprächsführung ist hier eine wesentliche Voraussetzung. Im persönlichen Gespräch mit dem Inhaftierten ist die Wahl eines verständlichen Sprachcodes erforderlich, damit nicht bereits hier eine Barriere aufgebaut wird. Wichtig ist, daß sich der Inhaftierte frei äußern kann und nicht durch die Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten blockiert wird. Die derzeitige Praxis sieht aber die akustische und optische Überwachung vor, nicht zuletzt wegen der Unterwanderung spezieller Vereine durch Terroristen und Sympathisanten. Eine Befreiung von der Besuchsüberwachung ist nur dann möglich, wenn der Helfer Funktionen der Jugendgerichtshilfe wahrnimmt, als ehrenamtlicher Bewährungshelfer innerhalb der Führungsaufsicht oder bei vorzeitiger Entlassung eingesetzt wurde. Seit dem 1. 8. 76 besteht in NW die Möglichkeit, als ehrenamtlicher Betreuer in den JVA des Landes offiziell zugelassen zu werden auf Antrag mit anschließender Sicherheitsüberprüfung (AV. d. JM v. 9. 7. 76 44 50 – IV B. 56). Aber auch dann besteht kein Anspruch auf „unbewachte Gespräche“, sondern das Votum dazu kann der Anstaltsleiter geben.

Leichter wird es für die im Verein tätigen Sozialarbeiter, die eher ohne Überwachung Gespräche führen können, aber auch nur dann, wenn sie beim Sozialdienst der Anstalt persönlich bekannt sind. Auch andere Helfer, die durch häufige Besuche in der JVA einen Bekanntheitsgrad erreicht haben, bekommen in Absprache mit dem Sozialdienst manchmal diese Möglichkeit eingeräumt. Daraus folgt, daß auch der Verein in seiner Arbeitsweise bekannt sein muß. Es empfiehlt sich, der Anstaltsleitung und dem Sozialdienst Selbstdarstellungen zu schicken und den Anstaltsleitern davon Kenntnis zu geben, wenn ein Inhaftierter vom Verein betreut wird. Auch sollten diese Personen als Referenten in den Mitarbeiterkreis gebeten werden.

Es ist nicht neu, daß durch den Aufenthalt in der Strafanstalt viele persönlich konfligierende Lebensbezüge entstehen, die bei einem Besuch besser aufgearbeitet werden können als in Briefen (z. B. Konflikte mit dem Personal, Mitinhaftierten, Anpassungsprobleme an die Anstaltsnormen, Arbeitseinsatz, Sorgen um die Familie, Schulden, evtl. Weiterbildungsvorstellungen, vorzeitige Entlassung). Die Hilfen sollen der Entscheidungsfindung dienen und dem Inhaftierten Verhaltensweisen eröffnen, die für die Bewältigung seiner derzeitigen Situation angebracht sind.

3.1.3 Die Vorbereitung auf die Entlassung

Innerhalb der Interaktions-Phase, die die Entwicklung und Intensivierung der wechselseitigen Beziehung zum Gegenstand hat, sollen sämtliche Aktivitäten – neben der Aufarbeitung von Problemen in der Strafanstalt – auf die Entlassung ausgerichtet

sein. Der Helfer verfügt zu diesem Zeitpunkt über eine Fülle von Informationen. Er hat in der Regel Kenntnis erhalten über die bisherige schulische und berufliche Entwicklung, so daß zu übersehen ist, wo ein Defizit besteht und welche Zukunftschancen realistisch sind. Neben der Beschaffung der erforderlichen Papiere ist es ebenso wichtig, daß der Inhaftierte in Schulungsmaßnahmen gelangt. Sein Bewußtsein ist nicht a priori auf Weiterbildung eingestellt, da primär der materielle Bezug (Gewinn) einer Lernmaßnahme gesehen wird. Durch eine schulische oder berufliche Weiterbildung könnten nach der Entlassung krisensichere Arbeitsplätze belegt und implizite der Straftat mehr Sinn abgewonnen werden. Der Helfer hat ohnehin keine leichte Aufgabe, da er die Erwartungen und Illusionen des Inhaftierten versachlichen soll, damit die Zukunft realistisch gesehen wird und Frustrationen in Grenzen gehalten werden.

In den Briefen spiegelt sich oft eine psychische Spannungssituation wider. Neben einer konkreten Gedankenführung bezüglich der beabsichtigten Lebensgestaltung nach der Entlassung steht die große Unsicherheit, wie die Zukunft aussehen wird. Der Inhaftierte muß innerlich auf die Entlassung vorbereitet werden. Er soll erkennen können, daß er dem Entlassungstag weder mit Angst noch mit übertriebenem Optimismus entgegenzusehen braucht. Es hat sich gezeigt, daß in dieser Phase die Teilnahme an Gruppengesprächen sinnvoll ist, die sich mit Entlassungsproblemen befassen. Durch Interaktionen in der Gruppe lernt der Inhaftierte in der Antizipation der Reaktion seiner Partner sein Verhalten zu reflektieren und auf andere einzustellen. Er wird somit kontaktfähiger für das Gemeinschaftsleben.

Neben den Bemühungen um die Person des Inhaftierten dürfen aber die notwendigen materiellen Voraussetzungen (Steuerkarte, Versicherungsheft, Unterkunft, Arbeit, Schuldenregulierung, Unterstützung) nicht außer acht gelassen werden, wenn nicht die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit gefährdet werden soll. Auch der Inhaftierte kann aktiv werden, und zwar indem er z. B. einen Antrag auf Entlassung nach zwei Drittel der Strafe stellt. Diese Aktivität ist eigentlich nicht zwingend erforderlich, da bei Einleitung der Vollstreckung gleich der Zwei-Drittel-Termin vermerkt und die JVA beizeiten von der Staatsanwaltschaft zu einer Stellungnahme aufgefordert wird. Auch der Inhaftierte wird gehört, der in der Regel lange vor dem Zwei-Drittel-Termin an die Vollstreckungskammer schreibt.

Die Straffälligenhilfe unterstützt solche Aktivitäten. Der Helfer kann den bisherigen Kontakt zum Inhaftierten herausstellen, dessen Bindungen an Familie und Angehörige erörtern und darlegen, daß sich die Straffälligenhilfe auch nach der Entlassung um ihn kümmern wird. Positiv ist, wenn von der Straffälligenhilfe eine Wohnung garantiert wird und auch auf eine evtl. Arbeit hingewiesen werden kann. Vorteilhaft für der Bewertung ist, wenn zum Anstaltspersonal (z. B. Gruppenerzieher, Sozialarbeiter, Arbeitsinspektor) regelmäßiger Kontakt bestand. Bei unklarem Ausgang sollte ein persönliches Gespräch mit der Vollstreckungskammer gesucht werden, und bei negativem Bescheid kann die zuständige Gnadenstelle angeschrieben werden.

3.2 Emanzipations-Phase

3.2.1 Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Vorurteilen

Bereits in der Interaktions-Phase wird der Inhaftierte durch Briefe und Besuche darauf vorbereitet, daß es nach der Entlassung zu Situationen kommen kann, die seine Erwartungen enttäuschen. Je optimistischer, zukunftsfroher und problemloser die Entlassung aus der Sicht des Inhaftierten gesehen wird, desto massiver sind die Auswirkungen von Schwierigkeiten, die sich aus der ablehnenden Haltung gesellschaftlicher Gruppen ergeben. Der Aufenthalt in der Strafanstalt führt häufig zu Verwischung von Realitäten (durch die Übernahme der Subkulturnormen und der Anpassungsstrategien, die in der Anstalt entwickelt worden sind), so daß der Blick für eine adäquate Situationseinschätzung verlorengeht.

Um so wichtiger ist deshalb der anfängliche Beistand des Helfers, der die in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Vorurteilen entstehenden Konflikte mit dem Straftentlassenen aufarbeitet. M. E. wird zu wenig berücksichtigt, daß der Straftentlassene denkbar ungünstige Startbedingungen hat und das Verständnis dafür fehlt, wenn die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nicht in der erhofften Weise gelingt. Auch ist zu bedenken, daß der Entlassene manchmal viele Jahre unter Monotonie, Reglementierung und Überwachung verbracht hat. Unsicherheiten im Verhalten sind die Folge, die ein sicheres Auftreten bei Arbeitgebern, Ämtern etc. vereiteln und nicht selten zu neuen Frustrationen und Aggressionen Anlaß geben. Viele resignieren nur allzu schnell bei der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Vorurteilen, wenn sie keinen Erfolg sehen (z. B. Anerkennung im Kollegenkreis, angemessene und nicht diskriminierende Arbeit, gleiche Bezahlung, pauschale Verdächtigungen).

In dieser Phase hält der Helfer einen intensiven Kontakt. Nicht selten schwankt nämlich der Entlassene in seinen Stimmungen, Empfindungen und Forderungen von Extrem zu Extrem. Dies ist eine Folge der permanenten Identitätskrise. Ihm muß dazu verholfen werden, daß er zunächst seinen eigenen Standpunkt findet, um sich allmählich mit gewissen Faktoren abfinden zu können, die nur schwerlich zu verändern sind (z. B. Mißtrauen, Vorhaltungen, soziale Ächtung). Ein Einübungsfeld ist erforderlich, in dem Erfolgserlebnisse vermittelt werden und Fehlverhalten soweit toleriert wird, wie es – insgesamt gesehen – vertretbar ist. Zum anderen sind die Vorurteile in der Gesellschaft oft bedingt durch einen Mangel an Aufklärung und erschreckende Unkenntnis über die besondere Lage des Straftentlassenen. Ziel der Straffälligenhilfe sollte sein, einen guten Kontakt zur Lokalpresse zu entwickeln, damit die Bevölkerung gezielt informiert wird. Auch sollte zu relevanten Themen Stellung bezogen werden.

3.2.2 Sozialpädagogische Hilfen zur Bewältigung von Konfliktsituationen

Auch nach Bewältigung der ersten Anpassungsschwierigkeiten können immer wieder Konflikte und Belastungen auftreten, denen der Entlassene nicht gewachsen zu sein meint. Hierfür braucht er ins-

besondere eine Bezugsperson, die sein Selbstbewußtsein stärkt, aber auch praktische Hinweise zu einem vernünftigen Angehen der Probleme geben kann. Die in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Vorurteilen angeschnittenen Problemen können dazu führen, daß der Straftlassene sich schon hier überfordert fühlt und Neigungen zu resignativem Verhalten zeigt. Das Gefühl für die Verantwortung des eigenen Handelns kann durch einen längeren Haftaufenthalt verlorengelassen, so daß die Auseinandersetzung in gegebenen Situationen große Unsicherheit offenlegt. Nicht selten ist dann die Flucht in aggressives Verhalten die Folge, um erlebte Unsicherheiten zu kompensieren.

Bezeichnend für den Übergang vom Vollzug in die Freiheit ist das neue Rollenverhalten des Straftlassenen, das mit Unsicherheiten einhergeht, weil die Orientierung an den gängigen Verhaltensmustern fehlt. Außerdem besteht ein großes Nachholbedürfnis in bezug auf freizügiges Verhalten, übermäßigen Konsumgenuß (Alkohol, Sex, Kleidung, Essen) und Vergnügungen. Die Konfliktfelder erstrecken sich vom Kontakt zum Helfer über das Gefühl, bei Ämtern und Institutionen ungerecht behandelt zu werden, als ohnmächtiger Bittsteller zu gelten, als Person nicht anerkannt zu werden, bis hin zum subjektiven Empfinden, daß jeder ihm die Inhaftierung ansehen könne. Gerade dieses vermeintliche Gefühl trägt dazu bei, daß der Entlassene sich unsicherer verhält, als es der Situation nach angemessen wäre. Durchgängiges Prinzip der sozialpädagogischen Bemühungen sollte die sukzessive Erlangung des Selbstvertrauens sein, erreichbar durch die Steuerung des Lernprozesses, in dem sich der Entlassene jeweils befindet. Auch die Fähigkeit zur Solidarität gegenüber anderen ist anzustreben, ebenso wie die Verantwortlichkeit des eigenen Handelns.

3.2.3 Der Kontakt zu Gruppen und Vereinen

Der Helfer hat hier eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, nämlich mit dazu beizutragen, daß der Straftlassene Verhaltensunsicherheiten ablegt und aktive Schritte unternimmt, um in der Gesellschaft wieder Fuß zu fassen. Dies kann aber in der Regel nur in der Auseinandersetzung mit den in der Gesellschaft befindlichen Gruppen und deren Verhaltenserwartungen geschehen. Ob es sich um den Kontakt zu den Arbeitskollegen, Vorgesetzten, Bekannten, der eigenen Familie, Vereinen oder Institutionen handelt, immer wird es sich um kognitive, affektive und psychomotorische Lernprozesse handeln, die einer Steuerung bedürfen.

Hier bereits taucht die Frage auf, inwieweit der Straftlassene, der in der Regel gehemmt ist, über bescheidene Artikulationsfähigkeiten verfügt, sich gegenüber den unterschiedlichen Gruppen abgrenzen kann. Die Fähigkeit zur Abgrenzung hängt naturgemäß von der ICH-Stärke ab und der im Sozialisationsprozeß gewonnenen ICH-Identität. Dieser Funktionszusammenhang ist für den Straftlassenen schwer zu durchschauen, so daß ihm von seiten des Helfers Möglichkeiten zur Situationsbewältigung aufgezeigt werden müssen. Dazu gehört u. a. die Kenntnis von den Verhaltenserwartungen der Gruppen, in

denen der Entlassene interagiert. Auch der Argwohn der Außenwelt trägt dazu bei, daß eine normale, zwischenmenschliche Kommunikation erschwert wird.

Meines Erachtens wird deutlich, daß zwei Komponenten zu berücksichtigen sind, wenn eine sozial-integrative Hilfe angestrebt wird. Einmal handelt es sich um die Sicht des Straftlassenen mit seinen Wünschen und Vorstellungen und zum anderen um die der Gesellschaft. Wenn aber durch die Interaktionen des Straftlassenen mit den Mitgliedern gesellschaftlicher Gruppen (Sportvereinen, Hobby-Gruppen, Diskussionskreisen, Nachbarn, Mitarbeit in der Straffälligenhilfe etc.) die Kommunikation gelingt, dann ist ein wesentlicher Schritt getan in bezug auf die Gewinnung von Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen und ICH-Identität. Durch die Identifikation mit den Normen besagter Gruppen kann allmählich Distanz zum ursprünglichen Verhalten gewonnen und ein neues Wertesystem aufgebaut werden.

Die Mitarbeit in Vereinigungen der Straffälligenhilfe ist für den Straftlassenen eine Möglichkeit, sich um andere zu kümmern, wobei er durch sein persönliches Erleben wesentlich zur Abrundung des Hilfsangebots beitragen kann. Auch ist das Gefühl, gebraucht zu werden, nicht zu unterschätzen. Die spezielle Situation der Straffälligenhilfe Bottrop wurde bereits expliziert hinsichtlich des Kontaktes zu Inhaftierten von 1973 bis März 1977. Zur Beurteilung der Frage, ob die Arbeit nach dem Bottroper Modell erfolgversprechend ist oder nicht, kommt man nicht umhin, detaillierte Zahlen zu benennen.

Die bereits erwähnten 85 Kontakte gliedern sich wie folgt auf:

zur Zeit bestehende Briefkontakte	13
abgebrochene Briefkontakte	15
in Wohngemeinschaft entlassen	15
in Einzelzimmer entlassen	19
in eigene Familie entlassen	9
nach der Entlassung nicht gekommen	14
insgesamt:	85

Bei den abgebrochenen Briefkontakten handelte es sich vorwiegend um die Vermittlung von Brieffreundschaften, die wir in der Regel nicht vornehmen bzw. um die Klärung einzelner Sachverhalte. Von den mittlerweile 57 Entlassenen haben 14 die Straffälligenhilfe nicht aufgesucht, obwohl die Wohnungsfrage geklärt war und in einigen Fällen sogar längere Zeit (über ein Jahr) Briefkontakt bestanden hat.

Da sich die Aufnahme des Kontaktes nach der Entlassung als schwierig erweist bzw. die Aufrechterhaltung (Wohnungswechsel, kein Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit, keine Kenntnis über den derzeitigen Aufenthalt, Inhaftierung etc.), ist die Effizienzkontrolle nicht in der gewünschten Weise durchzuführen. Dabei gehe ich davon aus, daß für die Überprüfung der Arbeit anzustreben ist, daß mindestens ein Jahr nach der Entlassung eine retrospektive Betrachtung und Auswertung erfolgt. Wer sich drei oder gar fünf Jahre straffrei geführt hat, der kann m. E. mit hoher Wahrscheinlichkeit als sozial integriert gelten.

Die Straffälligenhilfe Bottrop hat noch zu 24 der 43 Straftentlassenen Kontakt, die noch nicht wieder rückfällig geworden sind = 55,81 Prozent (nicht gerechnet die 14 Straftentlassenen, die nach der Entlassung keinen Kontakt aufgenommen haben). Bei 8 Probanden liegt die Entlassung noch keine 12 Monate zurück. Wenn zunächst nur die 16 Probanden einbezogen werden, deren Entlassung mehr als ein Jahr zurückliegt, dann beträgt die formale Rückfallquote 62,8 Prozent (statt bisher 80 Prozent) im Verhältnis zur Grundgesamtheit von 43. Bei dieser Rechnung wurde aus operationalen Gründen einfach konstatiert, daß die übrigen Entlassenen rückfällig geworden sind (was aber nicht erwiesen ist). Wie sich die 16 Probanden, die vor mehr als einem Jahr entlassen worden sind und sich straffrei geführt haben, entwickeln, muß abgewartet werden.

3.3 Integrations-Phase

3.3.1 Einübung von Kommunikation in der Wohngemeinschaft

Wenn ein Straftentlassener nicht in die eigene Familie zurück kann oder alleine nicht zurecht kommt, dann wird er in die Wohngemeinschaft aufgenommen, wenn es sein Wunsch ist. Die Vorbereitungen hierfür werden vom Helfer bereits am Ende der Interaktionsphase getroffen. Hauptsächlich handelt es sich um Rückfalltäter, die aufgrund mehrerer Startversuche es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht geschafft haben, Anschluß an die Gesellschaft zu finden. In der Wohngemeinschaft gibt es sieben möblierte Einzelzimmer für 200 DM Miete mit Heizung. Darüber hinaus stehen ein großes, gemütlich eingerichtetes Wohnzimmer mit Musiktruhe und Fernseher, eine komplette Küche für die Selbstversorgung, Bad, Waschraum mit Waschmaschine, ein Bastelraum und ein Spielraum mit Tischtennisplatte und Kickerapparat zur Verfügung. Die Einrichtung der Zimmer erfolgte durch gespendete gebrauchte Möbel und muß von den Bewohnern in Ordnung gehalten werden. Eine Putzfrau reinigt zweimal wöchentlich die Gemeinschaftsräume und putzt die Fenster. Bettwäsche und Gardinen werden von den Bewohnern gewaschen.

Der Aufenthalt in der Wohngemeinschaft dauert so lange, bis sich die persönlichen und sozialen Verhältnisse stabilisiert haben. Zur Vorbereitung zählt eine umfassende Information bezüglich der in der Wohngemeinschaft praktizierten Normen, die mit den Bewohnern erarbeitet worden sind. Dies hat zur Folge, daß durch einen Neuzugang Konflikte entstehen können, wenn den Normvorstellungen überhaupt nicht entsprochen wird (übermäßiger Alkoholkonsum, Kameradendiebstahl, Schmarotzertum, Beherbergung von Nichtseßhaften und Frauen). Die einzelnen Helfer halten zu den im Hause wohnenden Entlassenen weiterhin Kontakt, der sich in seiner Intensität nach der jeweiligen Problematik richtet. Es ist erforderlich, daß zu Beginn der Kontakt häufiger gesucht wird, was auch im Interesse des Entlassenen liegt. Analog zur Emanzipations-Phase besteht die Aufgabe des Helfers darin, daß er Aktivitäten unterstützt bzw. anregt, damit die Eigentätigkeit gefördert wird.

Konflikte, die sich aus dem täglichen Miteinander in der Wohngemeinschaft ergeben und solche Formen

annehmen, daß sie einer Erörterung bedürfen, werden in Gesprächen aufgearbeitet. Die Skala reicht von homosexueller Veranlagung, unwirtschaftlichem Verhalten und Provianddiebstahl bis hin zu persönlichem Konfliktverhalten aufgrund der Kommunikationsunfähigkeit. Eine solche Vorgehensweise ist für den Bestand der Wohngemeinschaft erforderlich, wenn man nicht riskieren will, daß aufgrund der vielfältigen Konflikte des einzelnen – bestehende wurden durch die Haft noch verstärkt und neue kamen hinzu – keine Kommunikationsbasis mehr gegeben ist. Integrationsbemühungen haben sich daran zu orientieren, daß kooperativ bei der Regelung des täglichen Miteinanders vorgegangen wird.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft die Entwicklung von Konfliktsituationen zwar begünstigen kann, aber ein ideales Übungsfeld für die Problembewältigung ist. Konfliktstoff bieten nicht nur die Bewohner untereinander, sondern auch die Stellung des Hausmeisters. Es kommt auf die persönliche Fähigkeit des Hausmeisters an, inwieweit er den Bewohnern das Gefühl nimmt, beaufsichtigt und kontrolliert zu werden.

Eine solche Leistung kann ein Rentner nicht bringen, so daß von daher Abstriche zu machen sind. Die Einstellung eines Sozialarbeiters ist aber aus Kostengründen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Hausmeister die Funktion, im Haus den organisatorischen Ablauf zu regeln und gegebenenfalls lenkend einzugreifen. Zugleich bedeutet er für die Nachbarn einen Sicherheitsfaktor (sie sind beruhigt). Seine Stellung in der Wohngemeinschaft ist sehr konfliktierend. So sehen ihn die jetzigen Bewohner als überflüssig an in seiner Position, da es ohne ihn reibungsloser läuft (ein sechswöchiger Krankenhausaufenthalt hat diese Meinung aufkommen lassen). Während der Abwesenheit hat ein Bewohner die Rolle des Hausmeisters quasi übernommen mit allgemeiner Zustimmung der übrigen. Er füllte diese Rolle so sehr mit Aktivitäten (kleine Reparaturen im Haus, Gartenarbeit, Anstrich, Ordnung und Sauberkeit, Wäsche waschen), daß der abwesende Hausmeister im Vergleich abfiel. Nach seiner Rückkehr konnte er die alte Position nicht wie früher einnehmen.

Die Wohngemeinschaft hat sich zu diesem Zeitpunkt zu einer selbstführenden entwickelt und war der Meinung, daß sie keinen Hausmeister brauche. Ihm wurde der Vorwurf gemacht, daß er sowieso nichts tue und er solle ebenso wie alle anderen seine Miete bezahlen. Der erste Erfolg war, daß das im Haus befindliche Telefon aus dem Zimmer des Hausmeisters in den Korridor verlegt wurde, so daß nun jeder Zutritt hatte. Das Telefongeld wird vom Sprecher der Gruppe eingesammelt und korrekt abgeführt. Der bestehende Konflikt zwischen den Bewohnern und dem zur Zeit funktionslosen Hausmeister dauert an und bietet genügend Stoff bei den 14täglichen Stammtischgesprächen.

3.2 Einübung von Kommunikation durch Stammtischgespräche

Zur Einübung von Kommunikation in der Wohngemeinschaft zählen auch regelmäßige Treffen der Helfer bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit den

im Hause wohnenden Straftentlassenen. Die Stammtischgespräche finden kontinuierlich 14täglich abends statt und nach Bedarf öfter. Es wird allgemein anerkannt, daß Teilnahmepflicht besteht. Durch Informationen, die je nach Kompetenz von den Helfern bzw. von den Entlassenen gegeben werden, können aus kognitiver Sicht Wissenslücken geschlossen werden. Dies kann einmal bedeuten, daß Erfahrungen mit den Ämtern (Arbeitsamt, Sozialamt, Einwohnermeldeamt, Polizei) ausgetauscht, aber auch konkrete Probleme, die am Arbeitsplatz entstehen, behandelt werden. So z. B. die enorme Leistungsanforderung der Arbeitgeber, das „Sich-ducken-Müssen“ oder die geringe Bezahlung. Die Straftentlassenen fühlten sich manchmal ungerechter behandelt als andere und durften nicht aufmucken, wenn sie den Arbeitsplatz behalten wollten. Auf der anderen Seite gab es aber auch Arbeitgeber, die für Schwierigkeiten der Entlassenen mehr Verständnis hatten (trotz Fehlschichten keine Kündigung). In diesen Fällen bestand in der Regel eine Verbindung des Vereins zum Arbeitgeber.

Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage sind alle sechs Bewohner arbeitslos (einige hatten einige Wochen oder nur Tage gearbeitet) und wurden wegen Fehlschichten und „Krankfeiern“ entlassen. Die Untätigkeit wirft Probleme auf, die gemeinsam gelöst werden. So renovieren die Bewohner von sich aus die Wohngemeinschaft, wo es angebracht ist, und bringen Ideen ein. Einer Meinung waren alle, als es bei einem Stammtisch darum ging, einen Kleintransporter anzuschaffen, damit die arbeitslosen Bewohner stundenweise bei Möbeltransporten für das Sozialamt eingesetzt werden konnten. Einmal war der Tag besser ausgefüllt, zum anderen hatten sie eine Aufgabe und konnten Geld hinzuverdienen.

Aus finanziellen Erwägungen wird auch gemeinsam eingekauft und kostengünstig gewirtschaftet. Kommt ein Neuer hinzu, werden ihm von der Gruppe im Gespräch die Verhaltenserwartungen dargelegt. Kennzeichnend für dieses methodische Vorgehen ist, daß die von den Bewohnern erstellte Ordnung auch akzeptiert wird. Wenn es zu Unstimmigkeiten kommt, wird dies bei den Stammtischgesprächen vorgebracht, diskutiert und einer gemeinsamen Lösung zugeführt. Dabei ist wichtig, daß sich alle am Gespräch beteiligen, sich somit auszudrücken lernen und Scheu ablegen in einer ihnen vertrauten Umgebung (nämlich ihr Zuhause). Hierdurch gewinnen sie Sicherheit im Vortragen ihrer Meinung und einer evtl. Kritik.

Die Stammtischgespräche sollen nicht von einem Helfer moderiert werden, sondern es gilt die methodisch-didaktische Selbstbestimmung des einzelnen. Dies kann aber nicht durchgehalten werden (Dominanz des Sprechers), so daß wir es sind, die in der Regel das Gespräch lenken. Deutlich wird es, wenn die Gruppe einen Konflikt nicht selbst lösen konnte. Wir haben die Schwierigkeit, als Vertreter eines Vereins mehr in der Rolle des Funktionärs gesehen zu werden. Dies kann nur über freiwilliges Engagement abgebaut werden. Es ist auch möglich, daß ein Bewohner in einer gegebenen Situation das Stammtischgespräch meidet, weil er die offene Diskussion über sein Fehlverhalten scheut. Konkret kann es sich um Proviantdiebstahl handeln, Hang zum Alkohol, Mitnahme von Frauen in die Wohngemeinschaft, die

evtl. als Prostituierte bezeichnet werden könnten. In einem Fall ist es zu einer versuchten Vergewaltigung an einer Freundin eines Mitbewohners gekommen.

Daß durch solche Vorfälle die Grenze der Belastbarkeit erreicht wird, steht außer Frage. Hier drängen die Mitbewohner energisch auf Bereinigung der Situation und sind aufgeschreckt. Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob ein Strafantrag gestellt werden sollte, was heiß diskutiert wurde. Nach langem Hin und Her entschlossen sich die Beteiligten nicht dazu. Der Akteur entschuldigte sich mit dem Hinweis auf den übermäßigen Alkoholgenuß.

Für den Straftentlassenen scheint es m. E. nicht leicht zu sein, einen „Kameraden“ anzuzeigen, weil er nicht denunzieren will. Außerdem ist seine Haltung zu den Institutionen, Polizei, Gerichte und JVA, negativ akzentuiert und mit aggressiven Gefühlen besetzt. Vielleicht schwingt auch ein gewisser „Ehrenkodex“ mit.

4. Zusammenfassung

In der explizierten Drei-Phasen-Hilfe wurde von mir der Versuch unternommen, Problemfelder und Defizite des Strafvollzugs und der Straftentlassenenhilfe aufzudecken und Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, die zu einer Verbesserung führen können. Der Staat selbst stützt sich, wie vor 100 Jahren, in diesem Bereich auf karitative Verbände und Vereinigungen der Straffälligenhilfe, ohne diese entsprechend finanziell auszustatten. Es kann meines Erachtens nur gut sein, wenn sich zunehmend mehr Bürger für die Belange Inhaftierter und Straftentlassener einsetzen. Dies darf aber nicht dazu führen, daß sich der Staat mehr und mehr zurückzieht und die Bürgerinitiativen und Vereine innerhalb der Straffälligenhilfe als „Feigenblatt“ benutzt für einen sonst unzulänglichen Strafvollzug. Es ist schließlich nicht damit getan, dem Straftentlassenen Wohnung und Arbeit zu vermitteln, sondern die Aufgabe der Straffälligenhilfe beginnt bereits in der JVA, damit die dort einsetzenden schädlichen Nebenwirkungen verringert werden. Was nützt es, wenn sich Bürger um einen Straftentlassenen bemühen, der im Vollzug in seiner Persönlichkeitsstruktur so geschädigt worden ist, daß er in Freiheit keine normalen Kontakte eingehen kann, total verunsichert ist und kein Selbstwertgefühl besitzt.

Die konzipierte Drei-Phasen-Hilfe des Bottroper Modells soll ein Schritt in dieser Richtung sein. Sie sieht ihre primäre Aufgabe im persönlichen Kontakt zum Inhaftierten, damit die Isolation durchbrochen wird, in der er sich befindet. Da der Haftaufenthalt eine Identitätskrise auslöst und der Aufenthalt in der Einzelzelle nicht der Identitätsfindung dient, liegt es bei den Helfern, dem Inhaftierten zu seinem seelischen Gleichgewicht zu verhelfen. Die Bedeutung der kontinuierlichen Briefe und Besuche wurde bereits expliziert und ebenso die Wichtigkeit der persönlichen Zielsetzung, damit u. a. über Weiterbildungsmaßnahmen der Ausbau sozialer Fähigkeiten (sozial-integrative Funktion) eingeleitet werden kann. Sicher werden die Helfer von Fall zu Fall aufgrund individu-

eller Problematiken Inhaftierter überfordert sein. Dann müssen aber relevante Fachkräfte hinzugezogen werden.

In einigen Fällen sind hauptamtliche Bewährungshelfer eingesetzt, die sich in Absprache mit uns etwas zurückhalten, wenn der Proband schon längere Zeit Kontakt zu einem Sozialisierungshelfer des Vereins hatte. Von der Bewährungshilfe wird die Wohngemeinschaft bezüglich der Unterbringung von zur Entlassung anstehenden Probanden gerne angegangen. Soweit geholfen werden kann, tun wir's. Auch Mitarbeiter der Straffälligenhilfe Bottrop wurden und sind als ehrenamtliche Bewährungshelfer eingesetzt.

Abschließend kann ohne Übertreibung herausgestellt werden, daß eine wirkungsvollere Straffälligenhilfe über eine Wohngemeinschaft zu erreichen ist, in der Sozialverhalten gelernt wird und Einübungsfelder zwischenmenschlichen Verhaltens eingeräumt werden. Die Entwicklung in unserer Wohngemeinschaft zeigt, daß es wohl immer wieder zu Schwierigkeiten kommen wird, diese aber durch einen ständigen Kontakt zu lösen sind. Zur Zeit ist der Status

einer sich selbst führenden Wohngemeinschaft erreicht. Einige Bewohner nehmen auch an den regelmäßigen Besprechungen der Helfer teil. Die zur Nachbarschaft bestehenden Kontakte können als normal bis gut bezeichnet werden. In den umliegenden Geschäften werden Einkäufe getätigt (wenn das Geld ausgegangen ist, kann auf Kredit gekauft werden). Die Nachbarn wurden bereits einige Male von den Bewohnern in die Wohngemeinschaft eingeladen, damit sie sich das Haus ansehen konnten, was einen guten Anklang fand.

Zu dieser Entwicklung hat die freundliche und aufgeschlossene Haltung der Bewohner beigetragen, die ihre Wohngemeinschaft nicht durch häufige Polizeieinsätze in Mißkredit bringen. Während der gesamten Zeit mußte lediglich am Anfang einmal die Polizei gerufen werden. Erwähnenswert dabei ist, daß auch zur Polizei ein guter Kontakt besteht und sich der führende Kripomann auch schon privat in der Wohngemeinschaft umgesehen hat. Ebenso zeigten sich führende örtliche Politiker und Beamte aus der Verwaltungsspitze von der Arbeitsweise in der Wohngemeinschaft angetan.

SIEGFRIED HELLMUND

Pastoralpsychologie in der Gefangenenseelsorge

Überarbeitete Fassung eines Referates, das auf der 3. Fortbildungstagung des Justizministeriums von NW für Pfarrer im Strafvollzug vom 31. Mai bis 3. Juni 1977 in Essen gehalten wurde.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf dem Hintergrund einer dreijährigen pastoralen Arbeit in einer Sozialtherapeutischen Anstalt im Justizvollzug zu verstehen. Von daher mögen sich einige besondere Akzente dieses Artikels erklären. Der Verfasser ist jedoch der Überzeugung, daß in allen Bereichen pastoralen Dienstes, also auch in der bisher üblichen Form des Strafvollzugs, Pastoralpsychologie relevant ist. Die verstärkten Bemühungen um klinische Seelsorgeausbildung für Pfarrer im Strafvollzug bestätigen dies.

Zunächst sollen einige allgemeine Aspekte der Pastoralpsychologie, besonders die der Funktion und Auswirkung für den Pfarrer, erörtert werden, ohne daß dabei Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Danach folgen Ausführungen über die spezielle Arbeit in der Gefangenenseelsorge.

1. Selbsterfahrung für den Seelsorger

Pastoralpsychologie will dem Pfarrer eine Hilfe zur besseren Ausübung seiner Seelsorge sein. Seelsorge weiß sich dem Menschen verpflichtet, und zwar dem jeweiligen Menschen mit seiner konkreten Situation und Lebensgeschichte. Seelsorge verstehe ich als Zuwenden und Annehmen des Menschen, der mir anvertraut ist bzw. der auf mich zukommt. Dabei bedeutet das Annehmen nicht, daß ich sein Tun oder sein Fehlverhalten billige, wohl aber, daß ich ihn in seinem

Personsein ernst nehme. Der Seelsorger kann sein Gegenüber jedoch nur verstehen und annehmen, wenn er weiß, wer das Gegenüber ist, welche sozialen und psychischen Gesetze und Zwänge (Mechanismen) wirksam sein können. Zu diesem „Wissen“ kann die Pastoralpsychologie das Handwerkszeug liefern. Sie vermittelt Kenntnisse und auch Methoden (und sie sollten nicht gering geschätzt werden). Der Kern pastoralpsychologischer Einsichten besteht jedoch in einer reflektierten, veränderten Einstellung und Haltung des Pfarrers zu seinem Gegenüber und zu sich selbst.

Um wahrzunehmen, wer der andere ist, ist es unabweichlich zu erfahren, wer ich selbst bin. Der Wunsch und die Aufgabe, zu erkennen, was mein Gegenüber zu seinem Verhalten veranlaßt, welche Faktoren und Abläufe psychischer und sozialer Art ihn in seinem Leben bestimmen, gibt die Frage an mich zurück: Welche Faktoren sind für mein eigenes Verhalten bestimmend, warum bin ich so, wie ich bin?

Dann ergibt sich eine adäquate – möglicherweise überraschende neue – Antwort auf die Frage nach dem anderen. Pastoralpsychologie zielt darum vornehmlich auf die Selbstwahrnehmung und Selbsterfahrung.

a) Wer bin ich selbst, was geht in mir vor? Meine Gedanken, Verhaltensweisen und Entscheidungen werden wesentlich bestimmt von meinem emotio-

nen Bereich. Nehme ich meine Emotionen ernst, nehme ich sie überhaupt wahr, auch in ihren Differenzierungen (z. B. Wut, Schmerz, Angst, Liebe, Freude)? Kann ich sie zulassen, was mache ich mit ihnen, was machen sie mit mir? Vielleicht decke ich meine Emotionen zu, besonders die unangenehmen. Sogar meine Frömmigkeit könnte ein Mittel sein, um meinen Gefühlsbereich nicht zur Geltung kommen zu lassen. Äußert sich das Zudecken in Symptomen körperlicher oder psychischer Art? Warum „muß“ ich Emotionen verdrängen, darf ihnen keinen Raum geben? In mir sind Ambivalenzen – gegensätzliche Strebungen wie Liebe und Haß zugleich. Ich erlebe Hemmungen, Blockierungen und Ängste. Aber ich habe auch Stärken und Fähigkeiten. Kann ich sie zulassen, mit ihnen umgehen oder muß ich sie vermeiden?

- b) Wer bin ich in meiner Rolle als Pfarrer? Begegne ich dem anderen als Helfer, Vater oder Geber? Welche Motive, die mir möglicherweise unbewußt sind, bringen mich zu der Helferhaltung, in die väterliche Rolle? Was geschieht in mir, wenn ich mir vorstelle, daß ich einmal nicht mehr diese Rolle ausübe? Vielleicht komme ich selbst dabei zu kurz, weil ich meine, nur geben zu müssen und mir nicht erlauben kann, auch ein Nehmender zu sein. Bin ich in meinem Reden, Denken, Fühlen und Handeln authentisch, d. h. kann ich als Person für das einstehen, was ich mitteile, oder bin ich mir selbst so unwichtig, daß ich mich selbst ganz zurückziehen lasse und in der Rolle aufgehe, die mir meine Kirche übertragen hat?

Solche Wahrnehmung und Selbsterfahrung ist mit schmerzlichen und befreienden Prozessen verbunden und läßt sich nur im „lebendigen Lernen“ aneignen. Kognitives und affektives Lernen sind dabei ineinander verzahnt. Ich brauche dazu die Gemeinschaft anderer Menschen, die ein ähnliches Lernziel erstreben.

2. Wahrnehmung des anderen

Die verbesserte Wahrnehmung meiner selbst macht mich wachsam für eine verbesserte Wahrnehmung des anderen. Durch die Verzahnung des Kognitiven und Affektiven wird mein Ich – meine Person als Ganzheit – zum Instrument der Wahrnehmung des anderen. Ich lerne zu registrieren, was vom Gesprächspartner bei mir ankommt, welche Emotion bei mir ausgelöst wird durch sein Verhalten. Was macht das mit mir, was der andere verbal und non-verbal mitteilt?

Verbale und non-verbale Mitteilungen:

Die verbesserte Wahrnehmung des anderen wird differenzierbar und erstreckt sich z. B. auf:

- a) verbale Äußerungen
- b) Zwischentöne – Nebensätze – Klang der Stimme – Sprechweise
- c) non-verbale Äußerungen (Körperhaltung – Mimik – Gestik)
- d) interpersonale Aktionen zwischen dem anderen und mir,

- e) zwischen dem anderen und seinen Familienangehörigen,
- f) zwischen dem anderen und seinen derzeitigen Kollegen,
- g) zwischen dem anderen und seinen derzeitigen Vorgesetzten und Betreuern.

Die so veränderte Wahrnehmung des anderen kann auch mit dem bekannten Begriff „Aktives Zuhören“ umschrieben werden. Aktives Zuhören läßt mich den anderen ernst nehmen in allen seinen verbalen und non-verbalen Mitteilungen. Es vermittelt mir Einfühlung, es macht enthalten im Urteilen, Schablonisieren und Moralisieren. Der andere wird mir zum Subjekt, zum Partner. Es läßt mich die offene Begegnung mit dem anderen suchen und verweist das Aktenstudium über ihn auf einen hinteren Rang.

3. Pastoralpsychologie als Hilfe für den Seelsorger in der konkreten Begegnung mit dem Gefangenen

Wir haben es in der Justizvollzugsanstalt in der überwiegenden Zahl mit Menschen zu tun, die mit den Ordnungen der Gesellschaft in Konflikt geraten und nach dem Gesetz schuldig geworden sind. Der schuldhaftige Konflikt hat seine Ursachen, die gesellschaftlicher wie lebensgeschichtlicher Art sein können. Die Konfliktursachen lassen sich als Störungen im Verhalten und in der Einstellung verstehen. Zumeist liegen sie im emotionalen Bereich und haben ihren Ursprung im frühkindlichen Stadium. Gefühle der Zuwendung, Liebe, des Geltens und Geltenlassens, des Angenommenseins wurden vorenthalten, unterdrückt oder nur in Verzerrung gewährt. Besonders immer wieder erfahrene Kränkungen werden verinnerlicht und verdrängt, weil es unerträglich ist, ständig mit dem Gefühl der Zurückweisung bewußt leben zu müssen („Ich bin nicht o.k.“).

Jedoch bricht die alte Kränkung immer wieder durch in Äußerungen über die eigene Minderwertigkeit, in Aggressionen, in hoher Suicidneigung und in resignativer, panikartiger Reaktion wie: Ich drehe noch durch, ich halte das nicht mehr aus, ich gebe auf. Es entwickelt sich ein unbewußter mechanischer Regelkreis, der das Versäumte oder Verlorene nachholen will, auch wenn dabei nur die Erfahrung des eigenen „Kaputtseins“ wiederholt wird.

Für den Seelsorger ist es wichtig, von solchen Prozessen zu wissen, so daß er dem Gefangenen ebenso wie sich selbst die Erlaubnis geben kann, Gefühle dieser Art mitzuteilen. Um den Rang der Emotionalität besonders hervorzuheben, sollen hier zwei Zitate von Heigl-Evers angefügt werden:

„Wut, Zorn, Ärger und alle sonstigen Affekte sind an sich weder gut noch böse. Es kommt darauf an, was der einzelne Mensch aus ihnen macht, wozu er sie einsetzt, wie er diesen ‚Rohstoff‘ gestaltet. Weder wilde, ungezügelte und ungerichtet Aggressionen noch gefügiges Hinnehmen und Hinunterschlucken werden letztlich befriedigen.“*)

*) Heigl-Evers: „Gelten und Geltenlassen in der Ehe“, Kindler TB 2128, 1974.

„Haß ist vornehmlich eine Reaktion darauf, daß man sich als Mitmensch nicht angenommen fühlt.“*)“

Den Straftaten wird in den meisten Fällen destruktive Aggression (statt konstruktiver Aggressivität), gefügiges Hinnehmen oder Hinunterschlucken von Emotionen zugrundeliegen.

4. Anwendungsmöglichkeiten für eine pastoralpsychologisch orientierte Arbeit in der JVA

Die verschärfte Selbst- und Fremdwahrnehmung (Aktives Zuhören, Einfühlung, erlaubnisgebendes Zur-Sprache-Bringen von Affekten) kann z. B. eingebracht werden bei

- a) Einzelgesprächen mit den Gefangenen
- b) Gesprächen mit Angehörigen
- c) Ehepaargesprächen
- d) Arbeitsgesprächen mit Mitarbeitern in der Anstalt
- e) Gruppengesprächen mit Gefangenen
- f) Gespräche mit Kontaktgruppen
- g) Gottesdiensten

Ich greife drei Arbeitsbereiche heraus:

zu a): Das Einzelgespräch mit dem Gefangenen wird ihn auch in seinen negativen Gefühlen ernstnehmen (s. o.). Es wird darauf hinwirken, daß der Gefangene in der Übernahme der Verantwortung für sich selbst wächst, seine bisherigen emotionalen und sozialen Abhängigkeiten einsichtig macht und er von der Delegation der Verantwortung für sich selbst an andere (Menschen, Verhältnisse, Rauschmittel etc.) abläßt. Väterliches Gebaren, Moralisieren und andere partnerschaftswidrige Verhaltensweisen in der seelsorgerlichen Beziehung erweisen sich in vielen Fällen als schädlich (vgl. 1 b). Das Ziel des seelsorgerlichen Einzelgesprächs kann nicht ein betreuerisches Vater-Sohn-Verhältnis sein, das die Abhängigkeits- und Delegationstendenz beim Gefangenen verstärkt, sondern vielmehr eine offene Partnerbeziehung, in der sich positive, erwachsene Ich-Kräfte entfalten und die Möglichkeiten der Veränderung erfahren werden können.

zu e) Gruppengespräche mit Gefangenen: In den großen Anstalten ist es oft unmöglich, für jeden Gefangenen die nötige Zeit für Einzelgespräche in dem oben beschriebenen Sinn aufzubringen. Deshalb bieten sich Gruppengespräche mit ähnlicher Einstellung und Zielsetzung an. Zugleich können sie ein Stück reflektierter sozialer Interaktion und Einübung in ein besseres

soziales Verhalten sein. Für die Führung von Gesprächen mit der Gruppe bietet sich heute eine Anzahl von Methoden an, die allerdings spezifische Kenntnisse erfordern (z. B. analytische Gruppe, transaktionale Analyse, Gestalttherapie, programmierte Gruppensitzungen, themenzentrierte Interaktion u. a.).

Von Kroeger wird freilich darauf hingewiesen, daß alle Methoden für Gruppengespräche einen gewissen sprachlich-sozialen Standard voraussetzen und das methodisch geführte Gruppengespräch an sozialen Sprachbarrieren seine Grenzen findet*).

Trotzdem scheinen mir einige Elemente der themenzentrierten Interaktion (TZI) geeignet auch für Gespräche mit Gefangenen und verhältnismäßig leicht erlernbar für den Pfarrer, z. B.:

1. Bestimme selbst, wann du reden oder schweigen willst und was du tust. Sei dein eigener Chairman.
2. Sprich per „ich“, nicht per „man“ oder „wir“.
3. Störungen haben Vorrang.
4. Beachte Signale aus deiner Körpersphäre und beachte Signale dieser Art bei den anderen Teilnehmern.
5. Seitengespräche haben Vorrang. Sie enthalten gewöhnlich Dinge, die für die ganze Gruppe wichtig sind.
6. Vermeide die Interpretation anderer so lange als möglich. Gib lieber statt dessen deine eigenen Reaktionen auf den anderen.

zu g): Gottesdienste. Eine pastoralpsychologische Einstellung des Pfarrers wird nicht ohne Einfluß bleiben auf die Art und Weise seiner Verkündigung. Sie wird mehr Bezug zum Zuhörer haben und sich u. a. die Fragen stellen:

1. Welche Botschaft habe ich eigentlich sagen wollen?
2. Welche Empfindungen habe ich ansprechen und wecken wollen?
3. Was ist bei dem Hörenden angekommen, was hat es in ihm ausgelöst?

5. Abgrenzung der Pastoralpsychologie gegenüber den Anstaltspsychologen

Wenn ein Pfarrer sich auf die Pastoralpsychologie einläßt, bedarf es der Abgrenzung gegenüber der Tätigkeit des Psychologen in der Anstalt. Die Pastoralpsychologie kann und will den Anstaltspsychologen nicht ersetzen. Es ist nicht Aufgabe des Pfarrers, psychologische Tests und Gutachten zu erstellen und Therapiebemühungen des Anstaltspsychologen zu

*) Heigl-Evers: „Gelten und Geltenlassen in der Ehe“, Kindler TB 2128, 1974.

*) M. Kroeger: Themenzentrierte Seelsorge, Urban TB 605, Kohlhammer-Verlag Stuttgart 1973, S. 221.

ersetzen. Wohl aber muß ein Pfarrer von seiner (theologischen) Sache her den Anspruch erheben können, daß seine Seelsorge therapeutischen Charakter hat und nicht ausschließlich der betreuenden Fürsorge bzw. dem Freizeitbereich zuzuordnen ist. Es ist von therapeutisch nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß ein Gefangener die Möglichkeit hat, mit einem Pfarrer frei und offen über seine Probleme reden zu können, ohne befürchten zu müssen, daß darüber ein Bericht in den offiziellen Akten erscheint.

Zuweilen mögen durch diese Abgrenzungen und Überschneidungen zwischen Pfarrer und Psychologen latente Konkurrenzkämpfe entstehen. Um so dringlicher ist ein intensiver Gedankenaustausch zwischen beiden Seiten sowie eine ständige Absprache darüber, welche Aktivitäten von wem zum Wohl der Klienten angezeigt sind.

6. Versuch einer theologischen Standortbestimmung

So wenig das pastorale Verhalten des Pfarrers den Psychologen ersetzen kann, so wenig kann Pastoralpsychologie an die Stelle der Theologie treten. Je intensiver wir uns auf eine veränderte Einstellung im Sinne des aktiven Zuhörens, des Akzeptierens und der ganzheitlichen Kommunikation einlassen, um so mehr sind wir nach der theologischen Begründung unseres Tuns gefragt.

Wenn es der pastoralpsychologischen Seelsorge um die Zuwendung und Akzeptierung des Menschen geht, auch wenn er Gefangener ist, dann kann die theologische Begründung nur in solchen Aussagen liegen, die von der bedingungslosen, heilenden Zuwendung Gottes zum Menschen reden. Innerhalb der Christologie bekommt hier die Soteriologie ihre Bedeutung: Der Christus Gottes ist immer der Christus pro nobis (für uns). Der Christus für uns schließt seine Kondeszendenz (sich uns Menschen zuwenden) und Humilitas (seine Niedrigkeit) mit ein. Mit seiner ganzen Person – ohne Vorbedingung und Gegenleistung – wendet er sich dem Menschen zu, wird einer von uns. Das Schöpfer- und Heilsgeschehen wird Ereignis in der Menschwerdung Gottes: Das Wort wurde Fleisch (Joh. 1, 14). Der genauere theologische Ort ist in der Inkarnation zu sehen.

Dieses Heilsgeschehen, das sich in der Begegnung mit Jesus ereignet, setzt sich fort in dem „martyrein“ der Jünger (= Zeuge sein, als Zeuge Christi leben). Martyrein wird hier verstanden als eine Verkündigungsgestalt neben anderen (z. B. didaskein = das wahre Gottesgesetz lehren und keryssein = die neue Botschaft ansagen). Das Wort wird immer wieder Fleisch durch das martyrein der Glaubenden. So ereignet sich das Heil in der interpersonellen Kommunikation. Wir geben das Heil weiter, indem wir anderen die heilende Gemeinschaft (koinonia) gewähren, die wir selbst an uns erfahren haben und die als Gemeinschaft unter dem Heiligen Geist verstanden wird.

Nicht erst das verbale gepredigte Gotteswort, auch und schon mein Da-Sein und die Art meines Zuwen-

dens zum anderen ist ein entscheidendes Stück christlicher Botschaft. H. J. Thilo sagt dazu:

„Das seelsorgerliche Gespräch würde dann also sich nicht daran legitimieren müssen, ob die Botschaft Jesu Christi *expressis verbis* . . . angeboten wird, sondern dadurch, daß die Realität des Leben bringenden und Heil gebenden Christus sich im Gespräch ereignet und vollzieht.“ „Akzeptation ist für uns weder ein psychologischer Trick noch ausschließlich eine psychologische Methode der Gesprächsführung, sondern sie ist die Sichtbarmachung jenes immerwährenden Ja Gottes in einer ganz aktuellen, uns gegebenen Situation.“^{*)}

Weder die Psychologie noch die Pastoralpsychologie können den vollkommenen, erlösten Menschen herbeiführen oder dies wollen. Pastoralpsychologie kann dazu beitragen, daß der jeweilige Mensch von seinen Illusionen über sich selbst (den Selbsttäuschungen, Selbsterniedrigungen und Selbstüberschätzungen) und seinen überhöhten Erwartungen an andere frei wird. Möglichkeiten eröffnen sich, die unechten Schichten abzutragen, sich selbst zu erkennen in seinen Ambivalenzen, seinen Verhaltensmustern, sich in seinen Schwächen aber auch Stärken annehmen zu können.

Erst im Bewußtwerden und Zugeben meiner wirklichen Dynamik wird meine Unvollkommenheit und Erlösungsbedürftigkeit offenbar. Die bewußte Erfahrung von Ambivalenzen, Abwehrmechanismen, Triebimpulsen machen mir die Bruchstückhaftigkeit meiner Existenz deutlich, lassen mich intensiver Freude erfahren als Vorgabe auf die vollkommene Freude und lassen mich intensiver leiden an Schmerz, Ängsten, Traurigkeiten und Wut. Es kann mir näher rücken, wovon ich befreit werden muß und worauf ich hoffen darf. Der sich selbst erfahrende, seiner Ambivalenzen innewerdende und mit seinen Selbsttäuschungen ringende Mensch ist der wirkliche Mensch vor dem wahren Gott, der vollendet, woran ich leide und worüber ich mich freue.

Diese Dynamik betrifft den Pfarrer, den Gefangenen, den Psychologen, die Angehörigen wie den Anstaltsleiter gleichermaßen. Hier hört jeder Unterschied auf. Auch das ist eine biblisch-theologische Aussage, die bei Jesus und Paulus zu finden ist.

Pastoralpsychologie läßt sich nicht in einer einmaligen Zusatzausbildung erwerben und kann auch nicht als Einzelgänger im Alleingang durchgehalten werden. Der so orientierte Pfarrer braucht immer wieder erneut Kommunikation, d. h.

- a) den Bruder oder Freund, dem er anvertrauen kann, was ihn beschwert und freut,
- b) die Gemeinschaft oder die Gruppe, die ihm kritisches feed-back gibt und deren Mitgliedern er gestattet, in seine Verhaltens- wie Arbeitsweise Einblick zu nehmen. Dem Gebenden muß auch die

^{*)} H. J. Thilo: *Beratende Seelsorge*, Göttingen 1971, Seite 20 ff.

^{**)} dito, Seite 75.

Möglichkeit eingeräumt werden, ein Nehmender sein zu können, wenn er nicht ausgezehrt werden soll.

Schließlich: Was als Bedürftigkeit des Pfarrers nach Kommunikation latent vorhanden ist und unter den neuen Versuchen pastoralpsychologischer Seelsorge als dringende Notwendigkeit auftaucht, erweist sich am Ende als eine unerwartete Bereicherung. Wer

nicht mehr allein vor sich hin arbeiten kann und mag, der sucht und findet Menschen, die ihm geben und von ihm nehmen können, bei denen er schwach und stark sein darf. Er erlebt sich nicht mehr als isoliert und allein. So erfährt er selbst ein Stück Therapie, die ihn befähigt, heilbringend, tröstend und stärkend weiterzuarbeiten. Das Leben wird zu einem Prozeß, der Freude macht.

PETER LUDEMANN

Strafgefängene stellen aus

Motto: „Schöpferisches Tun trotz Gitter“ – Vorurteile wurden abgebaut

Straffälligenhilfe einmal anders! – Das war wohl irgendwie die Idee, die zur Veranstaltung der Ausstellung von Strafgefangenen über „Schöpferisches Tun trotz Gitter – Strafgefängene stellen aus“ vom 1. bis 15. Oktober 1977 im Kolpinghaus International in Köln führte. Die sich als Veranstalter dieser Ausstellung zusammenfanden, waren im Kölner Bereich in der Beratung und Hilfe für Inhaftierte und Entlassene und deren Familienangehörige tätige freie Träger: Amt für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kölner Gefangenenfürsorgeverein von 1889 e. V., Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Köln, Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln, außerdem das Kolpinghaus International in Köln, das – im Kernbereich der Innenstadt gelegen – als („werbewirksamer“) Treffpunkt mit Restaurant, Hotel, Sitzungs- und Vorlesungsräumen die große Empfangshalle und die Verbindungsgänge zur Verfügung gestellt hatte. Es ging den Veranstaltern darum, durch „ein Stück Selbstaussage“ inhaftierter Menschen („in sehr unterschiedlichen Not- und Konfliktsituationen“) mehr Verständnis für die Situation des straffälligen Menschen und seiner Angehörigen und mehr Bereitschaft zur Mitarbeit in der Straffälligenhilfe zu wecken.

Die Überlegungen der Veranstalter trafen sich mit Angeboten der beabsichtigten „Selbstaussage“ aus den JVA's im Kölner Einzugsbereich, und dank der Unterstützung durch das Justizvollzugsamt Köln und die JVA Köln, Rheinbach und Siegburg konnte in verhältnismäßig kurzer Zeit dieser erste gemeinsame Schritt verwirklicht werden. Dabei waren die Veranstalter (vielleicht) selbst überrascht, wieviel „kleine Dinge“ ausschlaggebend sind für das Gelingen eines solchen Unternehmens, denn die eigentlichen Aussteller, die Gefangenen selbst, konnten nur ihre Stücke zur Verfügung stellen. Zwischen Sammeln und Transport der Ausstellungsstücke, Ausschalten des Risikos durch Versicherung gegen Verlust, Diebstahl usw., über Auswahl und Gruppierung der Stücke, dem eigentlichen Aufbau der Ausstellung (ob Bereitstellung und Antransport von Ausstellungsvitrinen durch die Stadtparkasse Köln oder Nylonfaden und Doppelklebestreifen oder Beschriftung) bis hin zu einer gezielten Versendung von Plakaten und Handzetteln oder der Zusammenstellung des Ausstellungskatalogs gab es manche Probleme, aber vor allem viele

Köpfe und Hände, die mitmachten bzw. mit anpackten (zwischen vielen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen im ganzen ein bemerkenswertes Zeichen für eine breite Auffächerung des Engagements für Straffälligenhilfe).

Eröffnet wurde die Ausstellung mit einer Pressekonferenz (mit Presse-Mappe) am Vortag des eigentlichen Ausstellungsbeginns. Die Pressekonferenz wies eine gute Beteiligung der Presse bzw. Presseagenturen auf. Neben Vertretern der vier Veranstalter waren der Präsident des Vollzugsamtes Köln und die Leiter der JVA Köln, Rheinbach und Siegburg, anwesend und diskutierten mit den Vertretern der Presse über Probleme des Vollzugs und der Wiedereingliederung.

Vorurteile wurden abgebaut

Unter den Schlagzeilen „Kunst hinter Gittern“, „Das Malen kann eine therapeutische Hilfe sein“, „Hinter den Gittern schöpferisches Tun“, „Künstlerisches hinter Gittern produziert“, „Um nicht zu versacken“ u. a. zeigte sich ein zufriedenstellendes erstes Echo auf den Ausstellungsversuch der Veranstalter. In den Beiträgen wurde die (wohl Vorurteile abbauende) Überraschung deutlich, daß die Ausstellung „erstaunliche Talente“, eine Selbstaussage von „Menschen ohne Stimme“ „so ausdrucksstark“ zutage gefördert habe. Da wurde außerdem registriert, daß „schöpferische und geistige Tätigkeit die einzige Möglichkeit (ist), im Strafvollzug nicht zu versacken“, daß „kaum Mittel für die künstlerische Betätigung der Strafgefängenen“ bereitstehen und trotzdem „sich immer mehr Strafgefängene an künstlerische Arbeiten wagen“, „für viele ... wirklich ein Wagnis, denn zunächst glauben sie, überhaupt gar keine Fähigkeiten zum Zeichnen und Werken zu haben. Nach und nach bekommen sie durch gelungene Arbeiten immer mehr Selbstvertrauen und können so in kleinen Schritten den Weg der Resozialisierung weiterschreiten“.

Aus der gemeinsamen Begehung der Ausstellung während der Pressekonferenz blieb auch der Eindruck: „Die Motive drücken häufig Einsamkeit aus ...“ – „Auch religiöse Motive wurden aufgegriffen ...“. Alles in allem im gesellschaftlichen Alltag einer Großstadt ein öffentlichkeitswirksames Echo,

auch wenn es, was die Veranstalter nicht voraussehen konnten, „im Augenblick ... nicht besonders populär (sei), um Verständnis für Mitbürger hinter Gittern zu werben“. In diesem Zusammenhang wurde der Vollzugspräsident zitiert: „Unter dem wieder lauter gewordenen Ruf nach Sicherheit darf der erfolgreich betriebene Resozialisierungsgedanke nicht leiden. Ohne Verständnis in der Öffentlichkeit geht es nicht.“

Wie festgestellt werden konnte, fand die Ausstellung in „Fachkreisen“ (Justiz, Sozial- und Jugendhilfe, Politik), aber mehr noch in einer unerwarteten Breite in der Bevölkerung guten Anklang. Für die Besucher der Ausstellung lag ein Ausstellungskatalog (über 20 Seiten) bereit. Dieser Katalog enthielt als Titelblatt die Arbeit eines Gefangenen mit dessen eigener Erläuterung, außerdem ein Grußwort des Präsidenten des Vollzugsamtes Köln sowie Stellungnahmen der Leiter der Justizvollzugsanstalten Köln, Rheinbach und Siegburg und Selbstdarstellungen bzw. Berichte der Veranstalter.

Die Auflistung der Ausstellungsstücke im Katalog mußte – mit Rücksicht auf die Gefangenen – anonym bleiben. Die Liste der Ausstellungsstücke war unterbrochen durch eine Aussage der Kontaktgruppe Siegburg des Alfred-Delp-Kollegs und des Kolpinghauses International, eine Aussage „Zur Geschichte des Nagels“ eines Gefangenen sowie die Darstellung einer Ordensschwester, die seit zwei Jahren mit Mädchen und Frauen in der JVA Köln 2 Werkgruppen führt. Die letzte Seite des Katalogs enthielt die Anschriften der Veranstalter mit ihren jeweiligen Bankverbindungen. Auf diese Weise sollte auch Gelegenheit gegeben werden, Spenden für die Aufgaben dieser freien Träger im Bereich der Straffälligenhilfe zur Verfügung zu stellen.

Diskussionsthema: Sinnloses Abbrummen?

Eine während der Ausstellung veranstaltete Podiumsdiskussion zum Thema „Sinnloses Abbrummen im Knast?“ mit einem Strafanstaltspfarrer, einem Vertreter des Justizvollzugsamtes Köln, einem Jugendrichter, einem Sozialarbeiter im Vollzugsdienst und einem Sozialpädagogen des Sozialdienstes Kath. Männer e. V. Köln fand so guten Zuspruch, daß ein Umzug der Teilnehmer in den größten Saal des Kolpinghauses International erforderlich wurde. Im „Abwägen zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit und Wiedereingliederungsbemühungen“ als „der reinste Eiertanz“ wurde in dieser Diskussion deutlich, wie jedwede Straffälligenhilfe als Wiedereingliederungshilfe den einzelnen Menschen in einer anonym gewordenen Gesellschaft ganz persönlich braucht, um die Frage nach dem Sinn des „Abbrummens im Knast“ zu beantworten. Aus dem Gescheitert-Sein der Strafgefangenen („weil sie an und in dieser Gesellschaft scheiterten“) ergebe sich die Notwendigkeit der Veränderung der Gesellschaft,

wenn man den Gefangenen helfen wolle: „Nicht revolutionär, sondern aufeinander zu!“ Nur so seien die Bilder zu verstehen, die im Kolpinghaus International einen Einblick gäben in das Innenleben der von der Gesellschaft, „vom Volk!“ – Verurteilten, ... „ein einziger Aufschrei, der die Sinnlosigkeit eines Vollzugs brandmarkt, der nur das vollendet, was eine Gesellschaft mit verursacht: Persönlichkeitswerte zu zerstören und eine übriggebliebene ‚amorphe Masse‘ ... ,eine ‚seelenlose Hülle‘ ... als Voraussetzung für unauffällige Gleichheit herzustellen“. So fand die Ausstellung mit dieser Podiumsdiskussion in der Kölner Presse noch einmal gutes Echo.

Zur Prämierung der Ausstellungsstücke hatten die Veranstalter eine besondere Jury, bestehend aus Künstlern, Kunstsachverständigen und engagierten Persönlichkeiten der Straffälligenhilfe, gebildet. Neben sechs abgestuften Spitzenpreisen stand für jeden Gefangenen ein Preis zur Verfügung. Es handelte sich insgesamt um über 40 Sach- und vor allem Geldpreise zur Förderung „schöpferischen Tuns“ der Gefangenen in den JVA Köln, Rheinbach und Siegburg.

Welche Wirkungen durch eine solche Ausstellung in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und beim einzelnen Bürger erreicht werden, kann im einzelnen gewiß nicht beurteilt werden. Fest steht, daß Straffälligenhilfe, wie sie vor allem in freier Trägerschaft geleistet wird, sich nicht nur im Dienst am und mit dem einzelnen verlieren darf, sondern – zur Unterstützung dieses Dienstes – einer viel stärkeren Öffentlichkeitsarbeit bedarf. Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Schritt der Information. Die beschriebene Ausstellung war ein Mittel der Information, sicherlich für manchen auch eine Provokation bzw. eine Konfrontation mit „Verdrängtem“, der Realität des straffälligen Menschen.

Ein Gefangener schreibt: „Da sitzt man im Knast, hat Lebenslänglich zu verbüßen ... und betreibt ein Hobby, weil man nicht einfach sinnlos abbrummen möchte, sondern die Zeit irgendwie nutzbringend ausfüllen will. Bei mir ist's halt die Malerei, die mir eine Menge gibt, die mich ausfüllt ... und die oft manche Stunde Knast-Realität vergessen ließ. Und jetzt nahm ich also erstmals an einer Ausstellung teil, wo ich (im Wettbewerb mit Knastkollegen) meine Bilder einem breiteren Publikum vorstellen konnte. ... Ein ... Erfolg war, daß die mit meinen Bildern ausgesprochene Thematik offenbar verstanden wurde. ... Ich möchte mich ... bedanken. Meine Überzeugung ist, daß mit solchen Aktionen mehr erreicht wird als mit den vielen bombastisch proklamierten Resozialisierungsprogrammen, die oft am ‚Objekt‘ Gefangene vorbezielten. – Wenn jemand von uns ‚Knackis‘ einen Preis als Anerkennung für Freizeitleistungen bekommt, dann ist das nicht nur eine Anerkennung, sondern auch eine Art Selbstwertbestätigung, die dann oft eine Abkehr vom üblichen Knast-Trott zur Folge hat.“

17. Deutscher Jugendgerichtstag 1977 in Saarbrücken

Das Leitthema der Tagung lautete: „Junge Volljährige im Kriminalrecht“

Vom 27. bis 30. September 1977 fand in Saarbrücken der 17. Deutsche Jugendgerichtstag statt. Veranstalterin war die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V., München. Auf der Eröffnungssitzung im Auditorium maximum der Universität des Saarlandes konnte der 1. Vorsitzende der Vereinigung, Prof. Dr. Schüler-Springorum (München), mehr als 500 Teilnehmer begrüßen. Im Anschluß an die Begrüßungsansprache durch den Präsidenten der Universität, Prof. Dr. Faillard, den parlamentarischen Staatssekretär im Bundesjustizministerium, de Witt, und den saarländischen Minister für Rechtspflege, Dr. Wicklmayr, referierten Prof. Dr. Kreuzer (Gießen) und Prof. Dr. Dr. Remschmidt (Berlin) über das Leitthema der Tagung: „Junge Volljährige im Kriminalrecht“.

Anknüpfend an die von der Veranstalterin herausgegebene „Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger“ setzte sich Kreuzer, der das Thema aus juristisch-kriminologisch-kriminalpolitischer Sicht behandelte, für die „volle Einbeziehung der 18- bis einschließlich 20jährigen in das Jugendkriminalrecht“ ein. Die Einbeziehung rechtfertige sich kriminologisch, weil jugendliche Delinquenz im Heranwachsenalter kulminiere; sie erscheine kriminalpolitisch angemessen, um „die mit der vorverlegten Volljährigkeit verbundenen Risiken aufzufangen“; sie sei rechtsstaatlich geboten, weil die bisherige Anwendung des § 105 JGG zu einer Ungleichbehandlung heranwachsender Straftäter geführt habe. Letztere beruhe auf der Überforderung der Richter und Sachverständigen, die nach § 105 JGG erforderliche Reifediagnose zu stellen, eine These, die Remschmidt aus der Sicht des Psychiaters bestätigte. Remschmidt vertrat darüber hinaus die Ansicht, § 105 aus dem JGG ganz zu streichen, da die Erkenntnisse der Jugendpsychologie und Jugendpsychiatrie dafür sprechen, jugendliche Erwachsene wie Jugendliche zu behandeln. Der erste Tag schloß mit einer Podiumsdiskussion unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Mieke (Heidelberg).

Der zweite und dritte Tag bildeten den Schwerpunkt der Veranstaltung. In zehn Arbeitskreisen, die jeweils mit einem Referat eröffnet wurden, diskutierten die Teilnehmer über folgende Themen:

- I. Entwicklungspsychologie (einschl. Probleme des § 105 JGG)
- II. Prophylaxe (insbes. bei Arbeitslosigkeit)
- III. Reaktion und Verfahren bei massentypischen Delikten
- IV. Dunkelfeld und Selektion
- V. Prognose
- VI. Weisungen, Auflagen und „Verpflichtungen“
- VII. Jugendarrest und Erziehungskurse
- VIII. Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe

IX. Jugendvollzug

X. „Bewährung in Freiheit“

Die Ergebnisse wurden von jedem Arbeitskreis in einem (allen Teilnehmern ausgehändigten) Thesenpapier niedergelegt und auf der Schlußsitzung am 30. September 1977 im Plenum diskutiert.

Es würde den Rahmen dieses Berichtes überschreiten, die in den einzelnen Gruppen erarbeiteten Thesen sämtlich wiederzugeben. Gleichwohl sollten die wichtigsten Stellungnahmen und Forderungen, insbesondere soweit sie in die Thematik dieser Zeitschrift einschlagen, nicht unerwähnt bleiben.

Arbeitskreis I:

I.

Es war einhellige Meinung des Arbeitskreises, daß die Anwendung des § 105 JGG aus rechtlichen, psychologisch-psychiatrischen und soziologischen Gründen nicht sinnvoll, erfahrungswissenschaftlich sogar nicht begründbar ist.

II.

Der Arbeitskreis hat die Frage, ob eine Ausnahmeregelung für Schwerstkriminalität notwendig ist, diskutiert.

1. Die von der Minderheit vertretenen Argumente für eine Ausnahmeregelung:

- a) Jugendstrafrecht ist auch Strafrecht auf der Grundlage von Schuldausgleich (normativer Ansatz).
- b) Generalpräventive Gesichtspunkte zur Stärkung des Vertrauens der Rechtsgenossen in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung sind zu berücksichtigen.
- c) Rechtspolitische Gesichtspunkte bei der Durchsetzbarkeit der Zielvorstellung sind zu beachten.

2. Die von der Mehrheit vertretenen Argumente gegen eine Ausnahmeregelung:

- a) Auch Täter der Schwerstkriminalität sind therapiebedürftig.
- b) Eine Ausnahmeregelung kann zu einer Verlagerung des Jugendstrafrechts auf ein Tatvergeltungsstrafrecht führen und damit einen Rückschritt für den Erziehungsgedanken bedeuten.
- c) Der Schutz der Gesellschaft kann durch eine sinnvolle Spezialprävention eher erreicht werden.
- d) Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht beinhalten die Gefahr von schweren Persönlichkeitsdeformierungen durch extrem langen Strafvollzug.
- e) Der Begriff der Schwerstkriminalität im Sinne von Tat- oder Schuldschwere ist zu unbestimmt, um darauf eine Ausnahmeregelung zu

stützen. Es besteht die Gefahr, daß die Gründe, die zur Dysfunktionalität des § 105 JGG geführt haben, sich bei einer solchen Ausnahmeregelung wiederholen.

III.

Der Arbeitskreis hat die Frage eines Jungtäterrechts über die Altersgrenze von 21 Jahren hinaus diskutiert. Angesichts der Schwierigkeit der Probleme konnte in der Kürze der Zeit eine abschließende Meinung nicht gebildet werden. Einigkeit bestand jedoch darüber, daß die Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende die Diskussion um ein Jungtäterrecht nicht abschneiden soll. Sie wird gesondert fortgeführt werden müssen.

Arbeitskreis II:

Der Arbeitskreis hatte sich darauf konzentriert, einige ihm besonders vordringlich erscheinende Gesichtspunkte für eine wirksame Prophylaxe herauszugreifen. Namentlich zur Jugendarbeitslosigkeit und zur Freizeitgestaltung führte er aus:

Die derzeitige Diskussion um den Stellenwert der Jugendarbeitslosigkeit für die Entwicklung der Jungkriminalität verschleiert die eigentlichen Probleme der Prophylaxe. Sie hat zudem nachteilige Konsequenzen für das Organisationsziel der Schule. Die an sich schon schwierige Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe wird dadurch nahezu unmöglich. Der Arbeitskreis betrachtet Arbeit als Ausdruck, aber nicht als Mittel sozialer Integration. Die Bedeutung der Jugendarbeitslosigkeit für die Entstehung von Kriminalität erscheint sowohl bei einer individualisierenden wie auch bei einer globalen Betrachtungsweise in vielem noch ungeklärt. Ein Teil der Mitglieder des Arbeitskreises neigt zu der Annahme, daß der Arbeitslosigkeit immerhin eine Verstärkerfunktion zukomme; der andere Teil sah keinen Zusammenhang. Einig war sich der Arbeitskreis jedoch darin, daß eher ein Zusammenhang zwischen Freizeitverhalten und Jugendkriminalität besteht. Prophylaktische Bemühungen müssen deshalb vorrangig darauf gerichtet sein, Hilfen zur Freizeitgestaltung etwa durch fachlich betreute Jugendzentren zu geben.

Arbeitskreis III:

Der Arbeitskreis hielt eine Herabstufung der massentypischen Delikte (z. B. Kaufhausdiebstähle, Verkehrsdelikte) zu Ordnungswidrigkeiten bzw. ihre Sanktionierung mit zivilrechtlichen Mitteln für nicht angebracht. Vielmehr seien die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichend. Im einzelnen wurde vorgeschlagen: Das Verfahren nach § 45 JGG (Absehen von der Verfolgung) sollte verstärkt Eingang in die Praxis finden. Die Anklage sollte die Ausnahme bleiben, das vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 JGG dagegen die Regel sein. Diese Verfahrensart sei unter Beibehaltung der bisherigen Sanktionen auch auf Heranwachsende auszudehnen. Nach Wegfall des Strafbefehls gem. § 407 ff. STPO sei ein schriftliches Verfahren in Form eines jugendrichterlichen Bescheids (3) unumgänglich. Der Erziehungsgedanke erfordere, massentypische Delikte beschleunigt abzuurteilen und zu vollstrecken.

Arbeitskreis IV:

Die Teilnehmer waren sich einig, daß die Aufklärung von Straftaten angesichts des Dunkelfeldes und der Selektionsmechanismen bei der Strafverfolgung notwendig unvollständig ist. Möglichkeiten zur Abhilfe sehen sie in einer Aufklärung der Vertreter der Sozialkontrolle über die einschlägigen Ergebnisse der kriminologischen und soziologischen Forschung. Zu konkreten Vorschlägen sah sich der Arbeitskreis beim gegenwärtigen Stand der Forschung allerdings nicht in der Lage.

Arbeitskreis V:

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe liegt das Grunddilemma jeglicher Prognoseentscheidungen darin, daß den Entscheidenden (z. B. Jugendrichter) nicht einmal die darauf bezogenen Mindestinformationen zur Verfügung stehen. Unbefriedigend sei ferner, daß keines der gängigen Prognoseverfahren erlaube, diejenigen Persönlichkeitstheorien und Erwartungshaltungen zu kontrollieren, die in die Prognoseentscheidung jedes Beurteilenden einfließen.

Arbeitskreis VI:

Die Ergebnisse dieses Arbeitskreises richteten sich im wesentlichen an den Gesetzgeber. Im einzelnen wurde vorgeschlagen:

I.

Auflagen, Weisungen und Verpflichtungen sollten in einem einheitlichen offenen Katalog zusammengefaßt werden. Einerseits haben nämlich Weisungen auch ahndenden Charakter, andererseits wirken Auflagen auch erzieherisch. Die theoretische Abgrenzung zwischen Weisungen, Verpflichtungen und Auflagen läßt sich in der Praxis kaum verwirklichen und vermitteln. Die nach § 11 Abs. 2 JGG jetzt mögliche nachträgliche Änderung von Weisungen sollte dann innerhalb der unter einen einheitlichen Oberbegriff zu fassenden Maßnahmen gelten.

II.

1. Die Anordnung, sich der Aufsicht und Leitung eines Helfers zu unterstellen (RL Nr. 3 zu § 10 JGG), ist in den gesetzlichen Katalog der Maßnahmen aufzunehmen. Damit wird der erheblichen Bedeutung des Instituts „Helfer“ Rechnung getragen. Die Bestellung des Helfers, der i. d. R. Sozialarbeiter sein sollte, obliegt dem Jugendamt bzw. Landesjugendamt (z. B. Berlin) und ist im JGG zu verankern.
2. Arbeitsleistungen werden mit den verschiedensten Zielrichtungen angeordnet. Teilweise scheinen diese den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers nicht mehr zu entsprechen. Hier sind Untersuchungen erforderlich, die unter Einbeziehung geplanter Projekte den Praxisstand darlegen. Hinzukommen muß eine Überprüfung ihrer theoretischen Grundlagen und kriminalpädagogischen Effektivität.
3. Verkehrserziehung ist auch für Heranwachsende sinnvoll. Die theoretische Wissensvermittlung kann diese Aufgabe nicht ausreichend erfüllen. In stärkerem Umfang sollten praxisbezogene Kurse

durchgeführt werden. Hier bieten sich u. a. an: Unfallhilfe-, Erste-Hilfe-, Pannenhilfskurse, Teilnahme an Motorsportgruppen.

4. Da infolge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters Heimunterbringungen für Heranwachsende kaum noch möglich sind, ist nach Alternativen zu suchen. Hier bietet sich u. a. die Weisung an, in einer Wohngemeinschaft zu leben. Hiermit sollte möglichst die Beiordnung eines Helfers verbunden werden.
5. Für die Anordnung einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur (vgl. § 10 Abs. 2 JGG) ist das Einverständnis des Heranwachsenden zwingend erforderlich. Die Durchsetzung dieser Maßnahme (Gleiches gilt für die Maßnahme o. d.) sollte nicht durch Beugearrest erzwungen werden, da dies wenig erfolgversprechend ist. Hier bieten sich eher Aufhebung bzw. Änderung der Maßnahmen an.

Arbeitskreis VII:

Vorbemerkung:

Der Arbeitskreis kam nach genauer Überprüfung des Abschnitts „Jugendarrest“ in der Denkschrift zu der Überzeugung, daß die dort gemachten Vorschläge in dieser Form nicht die Diskussionsgrundlage für die Veränderung dieser Sanktionsform bilden dürfen. Er vermißte eine exaktere Zieldefinition und Analyse der Problemlage der Probanden, aus denen sich erst Methoden und Teilnehmerauswahl ableiten.

Der Arbeitskreis stellt seinen Alternativ-Thesen darüber hinaus im Rahmen der sich international durchsetzenden Institutionalisierungspolitik die programmatische Forderung vor, das Vakuum im Vorfeld des Jugendarrestes auszufüllen (Appell an Justizbehörden und freie Träger) und einer freiwilligen Teilnahme an Erziehungskursen unbedingt den Vorrang einzuräumen.

I. Teilnehmerkreis/Problemlage Zieldefinition

1. Die sozialpädagogische Auflage im Erziehungskurs oder Jugendarrest orientiert sich an der Problemlage der Betroffenen. Eine Straftat darf deshalb lediglich den formalen Anlaß für eine Intervention bilden.

Die Ursache für abweichendes Verhalten liegt bei der im Jugendarrest (und Erziehungskurs) anzutreffenden Klientel häufig in der materiellen Lage. Dieser primäre Faktor verursacht sekundär Defizite im erzieherischen und Sozialisationsbereich.

2. Diese Ausgangssituation bestimmt die Zieldefinition. Sozialpädagogisches Handeln muß darauf ausgerichtet sein, die individuellen Defizite auszugleichen mit dem Ziel, die Kompetenz des Betroffenen dahingehend zu erweitern, das Leben selbstständig zu bewältigen. Ihm muß es ermöglicht werden, sich als Subjekt entfalten zu können. Im Vordergrund steht die Vermeidung weiterer Straftaten und Kriminalisierung des Betroffenen. Kurzfristige Interventionen sind nur dazu geeignet, vorübergehend einen Freiraum zu schaffen, dem Betroffenen aktuelle Belastungen zu nehmen und langfristig zu ermöglichen, die (individuellen) Probleme aufzuarbeiten.

II. Methoden

Der Begriff „Behandlung“ muß als vorbelastet abgelehnt werden, zumal die Gefahr besteht, damit ein Subjekt-Objekt-Verhältnis im Rahmen eines individuellen Schuldvorwurfs zu verstärken und damit die Dimension der Interaktion und des Prozeßhaften zu unterschlagen. Zum Vollzugsinhalt gehört dagegen die Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Proband und sozialem Umfeld.

Der Arbeitskreis schlägt deshalb die Begriffe „soziales Training“ und „sozialer Trainingskurs“ vor, das in offener bis geschlossener Form stattfinden kann. Wir gehen aus von dem Vorrang des freiwilligen sozialen Trainingskurses, dem Nachrang des sozialen Trainingskurses durch richterliche Weisung und des sozialen Trainingskurses mit geschlossener Anfangsphase als letzte Form eines inhaltlich weitgehend identischen sozialen Trainings. Damit fallen Erziehungskurs und Jugendarrest als Begriffe und ihre diskriminierenden Aspekte weg.

Die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Trainingskurs ermöglicht dem Richter die Verfahrensaussetzung und spätere Einstellung gemäß §§ 47, 45 JGG. Für bestimmte Jugendliche und Heranwachsende, die sich der freiwilligen Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern entziehen, muß auch in Zukunft die geschlossene Anfangsphase (früher Jugendarrest) erhalten bleiben, um dort die Voraussetzungen für eine Problembewältigung in Freiheit zu schaffen. Denkbar und wünschenswert wäre in diesen Fällen eine vorübergehende Aufnahme in einer Institution mit Übergang in den offenen Vollzug. Die Möglichkeit dazu bietet § 87 Abs. III JGG. Die Weisung, im Anschluß an den Jugendarrest mit einem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten, darf nicht mit einem Beugearrest erzwungen werden.

Mit knapper Mehrheit entschieden sich die Teilnehmer für eine Beibehaltung eines Kurzarrestes i. S. der Denkschrift (bis zu zwei Freizeitarresten oder vier Tage Kurzarrest) (4) mit dem Argument, sich ein zusätzliches Instrument zu erhalten und auf die Möglichkeit der „Besinnung“ nicht zu verzichten. Hierbei stand im Vordergrund die Überlegung, daß soziales Training, wie es hier vorgeschlagen wird, in näherer Zeit nicht Realität sein wird und ein kurzfristiger Arrest besser ist als ein inhaltloser Dauerarrest.

Arbeit wird als bedeutsames Element im geschlossenen sozialen Training beurteilt und ist deshalb als Pflicht zu verstehen. Damit korrespondiert die Pflicht des Staates, Arbeit anzubieten und zu entlohnen. Erst dadurch wird eine realistische Motivation geschaffen. Für die Teilnehmer ohne Arbeitsmöglichkeit ist ein Ausgleich zu garantieren.

Die Probanden dürfen im Arrest über Geld unbeschränkt verfügen. Der Umgang mit wenig/viel Geld sowie das Erleben der Situation bei anderen stellt ein wichtiges soziales Lernfeld dar. Wesentliches Ziel des Trainings muß die Beschaffung aller wichtigen Papiere durch den Betroffenen sein. Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelfer sind in die geschlossene Form zu integrieren. Bei als wichtig erachteten Verpflichtungen des Betroffenen ist ihm Ausgang zu ge-

währen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gruppe. Die Einschließung in der Nacht (ab 22 Uhr) muß wegen der Personalsituation vorläufig beibehalten werden. Die Koedukation gilt als weiterer Beitrag zum sozialen Training wie auch die Beteiligung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im gemeinsamen Einsatz.

III.

Für die Auswahl der Teilnehmer gilt allein das Kriterium der Trainingsbedürftigkeit (brauchen sie das Angebot, bzw. sind sie zur Teilnahme in der Lage?).

IV.

Der Arbeitskreis fordert die Fortbildung aller Mitarbeiter, nicht nur des Aufsichtspersonals. Die neue Aufgabe erfordert eine qualifizierte Ausbildung. Mit dem Mittel der Teamarbeit sind die Rangunterschiede und diskriminierende Funktionsverteilungen zu überwinden.

V.

Lage und Größe der Anstalt/Institution hängen vom lokalen Bedarf ab. Sie muß das soziale Umfeld der Teilnehmer einbeziehen können. Die inhaltliche Arbeit garantiert am ehesten, daß auf besondere Sicherungen verzichtet werden kann. Im Prinzip sind nur kleine, organisatorisch selbständige Institutionen zur Verwirklichung des Konzepts geeignet. Die Teilnehmer stellen mit Bedauern fest, daß die bereits vor drei Jahren geforderten Modelleinrichtungen noch nicht einmal im Ansatz geplant sind. Wir fordern nunmehr die Schaffung von Modellen entsprechend unserer Vorstellung.

Arbeitskreis VIII:

I.

Das gesellschaftliche Klima und das Klima in Institutionen und Dienststellen ist zunehmend reservierter geworden gegenüber der Arbeit im Bereich der Randgruppen, insbesondere mit kriminell Auffälligen. Diese Klimaveränderung hat eine erhebliche Verunsicherung der in den verschiedenen Feldern des Jugendkriminalrechts tätigen Sozialarbeitern (Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer usw.) bewirkt. Wenn Sozialarbeiter durch Zusammenschlüsse versuchen, diesen Entwicklungen entgegenzutreten, ist zu beobachten, daß die Administration mehr und mehr versucht, sie zu disziplinieren.

II.

Daraus folgt: organisatorische Mängel und Hindernisse wie fehlende Spezialisierung und ausreichende personelle Ausstattung werden nicht behoben (entgegen Forderungen des KGST-Berichts Nr. 9/1976).

III.

Die reale Lebenssituation junger Volljähriger hat sich in den letzten Jahren für die Masse von ihnen wesentlich verschlechtert. Aus diesem Grunde sind die Instrumentarien sozialarbeiterischer Tätigkeit im Bereich der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Es wird gefordert, über die Zweierbeziehung hinausgehende, grundsätzliche Probleme der Klientel

(z. B. Arbeitslosigkeit, Kriminalität) sowie räumliche Gegebenheiten (soziale Infrastruktur und Wohnungssituation) zu ermitteln (z. B. durch eine entsprechende Statistik). Diese Feststellungen sind kooperativ mit den beteiligten Bereichen der Sozialarbeit auszuwerten und in entsprechende Lösungsmöglichkeiten umzusetzen. Administrative, sozial-planerische und gesellschaftspolitische Ebenen sind einzubeziehen.

Daraus ergibt sich ein Berufsverständnis des Bewährungshelfers/Jugendgerichtshelfers, das über den Rahmen der gesetzlichen Vorgabe hinausgeht (JGG und StGB). Daraus folgt noch einmal: Notwendigkeit einer besseren personellen Ausstattung, um diese Aufgabe bewältigen zu können.

IV.

Der Wegfall des § 105 JGG führt zu keiner Arbeitsentlastung für die Jugendgerichtshilfe, da nach wie vor die für die Beurteilung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt sowie für die zu treffenden Maßnahmen erforderlichen Aussagen getroffen werden müssen.

V.

Es wird nicht verkannt, daß der mögliche Ausfall der Eltern als Informationsquelle zu unvollständigen Ergebnissen führen kann. Soll das Verhältnis zwischen Heranwachsendem und Jugendgerichtshelfer auf Vertrauen basieren, so ist das Recht des Jugendlichen zu respektieren, als junger Volljähriger über die Einbeziehung seiner Eltern zu entscheiden. Es wird ausdrücklich abgelehnt, aus Gründen der objektiven Wahrheitsfindung und gegen den Willen des jungen Volljährigen die Eltern zu informieren und/oder als Informationsquelle heranzuziehen.

VI.

Die Jugendgerichtshilfe muß in die Lage versetzt werden, bei der ersten Auffälligkeit in geeigneten Fällen sofort in einem Umfang tätig zu werden, der eine spätere jugendrichterliche Sanktion überflüssig macht.

VII.

Ausgeschlossen werden muß eine personelle Zusammenlegung von Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelfern – wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung und Betreuungsansätze.

VIII.

Speziell für die Bewährungshilfe gilt: sowohl Einzeldienstsitz als auch Großbüro sind keine geeignete Organisationsform, um teamorientierte, weitgehend auf der Bedürfnisbasis der Klientel ansetzende Arbeit zu ermöglichen.

IX.

Die besondere Aufgabenstellung aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten erfordert eine ständige Aus- und Weiterbildung. Die verschiedentlich beklagte mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Verfahrensbeteiligten wurde erneut diskutiert. Die unterschiedlichen Rollenverständnisse von Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer/Bewährungshelfer stellen eine besondere Problematik dar.

Die Forderung an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. nach interdisziplinärer Weiterbildung steht weiterhin auf der Tagesordnung.

Arbeitskreis IX:

I.

Gerade im Hinblick auf die Subkultur wird deutlich, daß mit der vollen Hereinnahme der 18- bis 21jährigen in den Jugendstrafvollzug zusätzliche Gefahren entstehen, die sich allein schon aus der Altersdiskrepanz (14jährige und 21jährige in eine Anstalt) ergeben.

II.

Eine grundlegende Forderung ist aus Anlaß der Neuregelung des Jungtäterrechtes daher, ein differenziertes System von Anstalten (bzw. Abteilungen) zu schaffen, das neben anderen Einteilungskriterien (Erstbestrafte, Vorbestrafte usw.) eine altersangemessene, spezifische Behandlung der verschiedenen entwicklungspsychologisch relevanten Gefangenengruppen möglich macht.

III.

Einigkeit herrschte darüber, daß für alle jungen Gefangenen, möglichst sogar gesetzlich, Einzelunterbringung (nicht Einzelhaft) sichergestellt werden müßte. Dieses nicht etwa unter dem Aspekt der Isolation gesehen (eine Trennung der Gefangenen oder Eliminierung der Subkultur ist auf diese Weise nicht zu erreichen), vielmehr erfordern die Identitätsfindung des in der Entwicklung befindlichen jungen Rechtsbrechers und der Grundsatz der Menschenwürde das Angebot eines Eigenbereiches, in den sich der Jugendliche, zumindest zeitweise, zurückziehen kann.

IV.

Die Arbeitsgruppe vertrat mehrheitlich die Auffassung, daß die 18- bis 21jährigen jungen Straftäter auch im Bereich der Verhängung von Freiheitsstrafe in das Jugendstrafrecht voll einbezogen werden sollen. Weitgehend bestand jedoch Einigkeit darüber, daß eine § 92 Abs. 2 JGG entsprechende Regelung fortbestehen müsse, da nicht bestritten werden kann, daß es einen, wenn auch kleinen Personenkreis von Tätern dieser Altersgruppe gibt, der mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs nicht mehr behandelt werden kann.

Die Möglichkeit der Herausnahme verliert ihren eventuell den Richterspruch ändernden Charakter und auch ihre negativen Auswirkungen, wenn sie lediglich den Übergang in eine andere Behandlungsform darstellt, nämlich einen entsprechend qualifizierten Erwachsenenvollzug (möglichst in spezielle Jung-Erwachsenen-Anstalt).

V.

Besonders kritisch wurde von der Arbeitsgruppe die Situation der U-Haft für junge Gefangene beurteilt. Bei steigenden Prozentzahlen und steigender Dauer bedeutet U-Haft für viele junge Rechtsbrecher die erste und einzige Begegnung mit dem Freiheitsentzug und der Strafjustiz. Es ist daher zu fordern,

daß sowohl für Jugendliche als auch für junge Volljährige die U-Haft erzieherisch gestaltet und von der U-Haft der Erwachsenen getrennt durchgeführt wird.

VI.

Die Frage der Mindestdauer der Jugendstrafe wurde nicht einheitlich beantragt. Es wurden schwerwiegende Argumente für eine allgemeine Festsetzung der Mindestjugendstrafe auf ein Jahr vorgebracht, wobei auf die Verkürzung der Behandlungszeit durch U-Haft und vorzeitige Entlassung zu achten wäre. Andererseits erscheint es einer Reihe von Jugendrichtern unerlässlich, auch die Möglichkeit kürzerer Jugendstrafe ab sechs Monate zu erhalten.

Programme für eine Kurzbehandlung der durchgängig festzustellenden lang dauernden und tiefgreifenden Schädigungen junger Rechtsbrecher konnten jedoch nicht vorgelegt werden.

Im allgemeinen wird man bei dem vorliegenden Erscheinungsbild jugendlicher Rechtsbrecher von einem langzeitigen, vieldimensionalen und durch einen allmählichen Übergang in die Freiheit (offener Vollzug, Freigängerhäuser, Übergangsheime) qualifizierten Behandlungsprogramm ausgehen müssen. Hierfür müssen allerdings viele Voraussetzungen erst geschaffen werden, um auch dem Jugendrichter die Entscheidung für einen längerfristigen Freiheitsentzug zu erleichtern.

Im Rahmen der Diskussion der Behandlungsprogramme zur Überwindung von Jugendkriminalität sollten stationäre und ambulante Maßnahmen nicht als dogmatisch grundsätzliche Alternativen, sondern als verschiedene Möglichkeiten in einem konstruktiv ausgerichteten Gesamtsystem gesehen werden.

VII.

Argumente für und wider die unbestimmte Jugendstrafe wurden eingehend erörtert. Die bestimmte Jugendstrafe stellt durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bereits nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit eine kaschierte unbestimmte Strafe dar, so daß sich die Problematik auf die Frage reduzieren läßt, ob die deklarierte unbestimmte Strafzeit oder die praktische Unbestimmtheit des Strafendes durch Strafaussetzung nach Verbüßung eines Teils der Strafe unter bestimmten Aspekten sinnvoller ist.

Arbeitskreis X:

I.

Das geltende Jugendstrafrecht enthält noch viele ungenützte Möglichkeiten, so daß kein Bedürfnis gesehen werde, ein neues Verfahren einzuführen.

II.

Es soll herausgestellt werden, daß das Verfahren der „Bewährung in Freiheit“ gedacht ist als verfahrensrechtliche Modifikation, nicht hingegen als eigenständige materiell-rechtliche Maßnahme, die einer Vollstreckung und eines Vollzugs bedarf. Vollstreckungsentscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens sind jugendrichterliche Entscheidungen.

III.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Verfahren der „Bewährung in Freiheit“ und dessen Beendigung sollten näher präzisiert werden.

IV.

Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, daß bei Einführung des Instituts der „Bewährung in Freiheit“ der Katalog der Verpflichtungen überflüssig ist, weil die in § 23 JGG getroffene Regelung ausreicht.

V.

In Zusammenarbeit von Richter und Bewährungshelfer sollen die Verpflichtungen den probandengerechten Hilfevollzug fördern und der Entwicklung folgen.

VI.

Wenn nicht gewährleistet ist, daß die Bewährungshilfe personell und sachlich in die Lage versetzt wird, die für die „Bewährung in Freiheit“ vorausgesetzte intensive Betreuung zu leisten, ist das neue Verfah-

ren nicht nur wirkungslos, sondern darüber hinaus nicht zu verantworten.

Die „Bewährung in Freiheit“ sollte daher nur dann verwirklicht werden, wenn zugleich die Funktionsfähigkeit der Bewährungshilfe durch eine gesetzliche Verpflichtung der Trägerbehörden garantiert wird.

Anmerkungen

(1) Göttingen 1977, 76 Seiten.

(2) Neben den beiden Referenten nahmen daran teil: Kriminaloberrätin Timpe (Münster), Richter am AG Hinrichs (Hamburg), Jugendgerichtshelfer v. Kullwitz (Darmstadt), Dipl.-Psych. Mirus (Ismaning), Hauptlehrer Rieger (Laufen-Lebenau), Richter am LG Weichbrodt (Berlin).

(3) Vgl. dazu die Denkschrift (o. FN 1), S. 60.

(4) Vgl. Denkschrift (o. FN 1), S. 40 f.

NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Günther Kaiser / Hans J. Kerner / Heinz Schöch: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2., völlig überarbeitete Auflage. Juristischer Verlag C. F. Müller, Heidelberg 1977. Geb. XXIII, 394 S. Geb. DM 44,—.

(Zugleich als Uni-Taschenbuch-UTB Bd. 707 — im Kunststoffeinband für DM 19,80 erhältlich.)

Kriminalpädagogik. Drei Bände. Hrsg. von Karl-J. Kluge. Erster Bd.: Basisprobleme der Kriminal-

pädagogik (Wege der Forschung. Bd. CC4 XXVII). Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1977. VIII, 523 S. DM 78,—.

Armand Mergen: Die Kriminologie: eine systematische Darstellung. 2. Aufl. Vahlen, München 1978. Ca. 480 S. Kart. DM 58,—.

Jupp Joachimski und Werner Pfaff: Untersuchungshaft und Strafvollzug. 1. Aufl. Boorberg: Hannover 1977, 184 S. Brosch. DM 18,40.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Veranstaltungen des Paritätischen Bildungswerkes

Das Paritätische Bildungswerk — Bundesverband e. V. — Heinrich-Hoffmann-Straße 3, Wilhelm-Polligkeit-Institut, 6000 Frankfurt/Main 71, führt für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe in diesem Jahr folgende Veranstaltungen durch: ein Seminar mit dem Thema „Funktionsmöglichkeiten des allgemeinen Vollzugsdienstes“, das vom 4. bis 6. September stattfindet. Es ist gedacht für Anstaltsleiter und leitende Mitarbeiter im Strafvollzug. Behandelt werden die Aufgaben-

bestimmung des allgemeinen Vollzugsdienstes, Selbstbild des Vollzugsbeamten, Einsatzmöglichkeiten sowie Voraussetzungen an Personalführung, Kooperation und Fortbildung. „Erfahrungen mit dem Steller-Programm“ behandelt eine weitere Fortbildungsveranstaltung, die speziell für Psychologen und Sozialarbeiter im Strafvollzug in der Zeit vom 11. bis 13. Mai 1978 durchgeführt wird. Beide Seminare finden im Wilhelm-Polligkeit-Institut in Frankfurt/Main statt.

Jahreskonferenz der katholischen Gefängnisseelsorger

Die Konferenz der katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland mit West-Berlin führt ihre Jahreskon-

ferenz vom 2. bis 6. Oktober 1978 in Hünfeld bei Fulda durch.

Fortbildungslehrgang für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe

Ausschließlich für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe (Vollzugshelfer, Mitarbeiter in der Entlassenenhilfe, Anstaltsbeiräte usw.) veranstaltet die Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, Postfach 1149, 5300 Bonn 1, vom 2. bis 6. Oktober 1978 in ihrer zentralen Fortbildungsstätte Remagen bei Bonn einen

Fortbildungslehrgang unter dem Thema „Praxis ehrenamtlicher Straffälligenhilfe“. An ihm können ehrenamtliche Mitarbeiter aller Organisationen usw. teilnehmen. Anfragen oder Anmeldungen werden erbeten an Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V., Postfach 1149, Ollenhauerstraße 3, 5300 Bonn.

Arbeitsgemeinschaft Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug

Die „Arbeitsgemeinschaft Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“ beim Zentrum für Interdisziplinäre Forschung (ZIF) der Universität Bielefeld wird ihre bisherigen Bemühungen um bundesweiten Erfahrungsaustausch und Fortentwicklung auf diesem Gebiet fortsetzen. Vom 15. bis 18. November 1978 und 14. bis 17. Februar 1979 sind zwei weitere Vollsitzungen der Arbeitsgemeinschaft im ZIF vorgesehen. Längerfristig soll, ebenfalls im ZIF, eine kleinere Forschungs- und Entwicklungsgruppe eingerichtet werden, um die bisherigen Erfahrungen mit anstaltsgebundener Sozialtherapie im In- und Ausland auszuwerten und in konkrete Planungen für die Bundesrepublik umzusetzen.

Dies sind die wichtigsten Ergebnisse der Beratungen einer zwölfköpfigen Expertenkommission, die sich vom 19. bis 22. Dezember 1977 mit der Zukunft der Sozialtherapeutischen Anstalten befaßte. Unter der Leitung von Prof. Dr. med. F. Specht/Göttingen und Prof. Dr. jur. H. Schüler-Springorum/München waren die Initiatoren und Hauptbeteiligten der bisherigen Tagungen der Arbeitsgemeinschaft (vgl. REHN, MschrKrim 1976, 148 ff. und 1977, 50 ff.), zugleich alle einschlägigen Fächer und Disziplinen vertretend, im Bielefelder Zentrum zusammengekommen. Wichtigster Anlaß hierfür: die abermalige Verschiebung des Inkrafttretens des § 65 StGB bis mindestens 1985.

Dieser Schritt des Bundesgesetzgebers stellt, so die Teilnehmer der Dezembertagung, die Konzeption der Sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung überhaupt in Frage. Damit droht eine der wichtigsten kriminalpolitischen Neuerungen der Nachkriegszeit, zu der der Bundesgesetzgeber sich schon 1969 (durch Verabschiedung des § 65 StGB vorbehaltlich seines Inkrafttretens) entschieden hatte, vorwiegend fiskalischen und administrativen Schwierigkeiten zum Opfer zu fallen. Die nunmehr beschlossenen Aktivitäten sollen dazu helfen, diese Gefahren abzuwenden und die in den bereits existierenden sozialtherapeutischen Modellversuchen gesammelten Erkenntnisse im Umgang mit persönlichkeitsgestörten Strafgefangenen auf breiterer Basis nutzbar zu machen. Beabsichtigt ist insbesondere, sie den Justizverwaltungen der Bundesländer für den notwendigen Ausbau der bestehenden Modellanstalten sowie für die anstehende Errichtung neuer sozialtherapeutischer Anstalten zur Verfügung zu stellen.

Prof. Dr. St. Quensel
Universität Bremen

Prof. Dr. H. Schüler-Springorum
Universität München

Justizvollzugsanstalt Bielefeld – Brackwede I eröffnet

Am 30. August 1977 wurde die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I eröffnet. Sie wurde mit einem Kostenaufwand von rund 60 Millionen DM errichtet

und hat eine Kapazität von 533 Haftplätzen. Die Anstalt wurde von Justizminister Dr. Diether Posser ihrer Bestimmung übergeben.

Veranstaltung für Mitarbeiter des Strafvollzugs

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Heinrich-Hoffmann-Straße 3, Wilhelm-Polligkeit-Institut, 6000 Frankfurt a. M. 71, führt folgende Veranstaltung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Strafvollzugs durch: Vom 25. bis 30. September 1978: Die Gestaltung des Zusammenwirkens von Sozialdienst und Aufsichtsdienst im Strafvollzug. Tagungsstätte: Wilhelm-Polligkeit-Institut, Frankfurt a. M. Zielgruppe: Strafvollzugsbedienstete, hauptamtliche Mitarbeiter im Sozialdienst, ehrenamtliche Helfer. Höchstzahl der Teilnehmer: 25.

Am 1. Januar 1977 trat das neue Strafvollzugsgesetz in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Damit wurde der Strafvollzug erstmals durch ein formelles Bundesgesetz geregelt. Dem Gesetz, das nach vielen Jahren der Vorbereitung nun Wirklichkeit wurde, kommt grundlegende Bedeutung für die Ausgestaltung des Strafvollzugs durch eine stärkere Betonung der Rückfallprophylaxe und des Gedankens der Resozialisierung zu.

Nunmehr gilt es, die neugeschaffenen gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen. Brennpunkte der Diskussion sind dabei Reformen des bisherigen Vollzugsdienstes und der Aufbau eines differenzierten sozialen und sozialtherapeutischen Dienstes. Reformbestrebungen, die von einzelnen Strafvollzugsanstalten ausgingen, sind in Fachkreisen wie in der Öffentlichkeit zunächst mit großer Zurück-

haltung und teilweise mit heftiger Kritik aufgenommen worden.

Nachdem in einer ersten Lehrgangsveranstaltung zum neuen Strafvollzugsgesetz im Jahre 1977 (siehe Nr. 33 im DPWV-Lehrgangskalender 1977) die einzelnen Neuregelungen des Gesetzes und ihre möglichen Auswirkungen auf die Praxis des Alltags behandelt wurden, soll nunmehr in Fortsetzung der Thematik auf folgende Themen eingegangen werden:

- Zusammenarbeit von Sozialdienst und Aufsichtsdienst;
- Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer im Strafvollzug;
- Hilfen zur Vorbereitung auf die Entlassung aus dem Strafvollzug;
- Verbundsysteme von geschlossenen, halboffenen und offenen Strafvollzugsanstalten.

Aktuelle Veröffentlichungen zu den genannten Themenkomplexen sowie Materialien zu den im vorausgegangenen Lehrgang gewonnenen Erkenntnisse werden den Teilnehmern zur Vorbereitung auf die Diskussion übermittelt.

Weitere Veranstaltungen, die andere Gebiete sozialer Arbeit und Therapie betreffen, sind aus dem Lehrgangskalender 1978 des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu ersehen.

Bericht über die bisherigen Erfahrungen der Eheberatungsgruppen in der Justizvollzugsanstalt Landsberg/Lech

Auf Anregung von Herrn Oberpfarrer Anton Huber hat der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg in den letzten Jahren wiederholt in der JVA Landsberg für Häftlinge Eheseminare im Rahmen von Bildungsveranstaltungen durchgeführt. Nach Auswertung der Erfahrungen zeigte sich, daß deren Ziel, „die Bindung zwischen den Ehepaaren während der Haftzeit zu erhalten und wenn möglich zu vertiefen“, nur in Form einer intensiven Gruppenarbeit erreicht werden kann. So wurde unter Mithilfe von Frau Elisabeth Schnell MdL vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg eine Arbeitsgruppe gebildet, in der sich u. a. Eheberater, Juristen, Psychologen und Lehrer für die Arbeit in Ehepaargruppen der Häftlinge in der JVA Landsberg zur Verfügung stellten.

Zwei Gruppen von je sechs bis sieben Ehepaaren werden seit Juni 1976 regelmäßig einmal im Monat an einem Samstagnachmittag von einem Beraterteam (jeweils eine Dame und ein Herr) betreut. Für spezielle Themen bzw. Sachgebiete stehen die Fachleute der Arbeitsgruppe zur Verfügung. Aber auch bei der Behandlung von speziellen Sachgebieten leitet das ständige Beraterteam die Gesprächsrunden.

Gesprächsthemen: Die Themen für die einzelnen Zusammenkünfte entwickeln sich aus den Gesprächen in den Gruppen. Die Beraterteams versuchten bis jetzt vor allem, einer Entfremdung der Ehegatten, die ohne Zweifel während der Haftzeit eintritt, entgegenzuwirken. Die oft sehr freimütigen Bekenntnisse fördern die Besinnung auf die Verfehlungen, die zur Verurteilung geführt haben. Nachdem während der Haftzeit nicht nur die Ehe sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wird, sondern auch das Verhältnis zu den Kindern problematisch wird, mußten auch Hilfen bei Auftreten von Verhaltensstörungen der Kinder, wie auch bei der zu verzeichnenden sozialen Isolierung der Familie angeboten werden.

Werbung: Die Werbung zur Teilnahme an der Gruppenarbeit in der JVA Landsberg erfolgte durch die Ausstrahlung eines Interviews mit den Referenten im „Studio 69“ der Anstalt, das dem katholischen Anstaltspfarrer untersteht.

Erfahrungen: Die Beraterteams nahmen ihre Arbeit ohne übersteigerte Erwartungen auf. Sie wußten, daß bei den Häftlingen vor allem der Wunsch im Vordergrund stand, einen zusätzlichen Nachmittag mit ihren Ehefrauen zusammenzusein. Es zeigte sich jedoch

schon bei den ersten Zusammenkünften, daß die Ehepaare offen und dankbar für die gebotene Möglichkeit des Gesprächs, der eigenen Meinungsäußerung wie auch für die Vermittlung von Erfahrungen sind.

Die Tatsache, daß von den Gruppenmitgliedern keines den Gesprächsnachmittag versäumt hatte, wie auch die Bereitschaft der Ehefrauen, lange und kostspielige Anfahrten nach Landsberg auf sich zu nehmen, kann man als Beweis dafür annehmen, daß Eheberatergruppen eine Möglichkeit darstellen, den Gefangenen die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern.

In beiden Gruppen, die unter Leitung von Frau Gerda Hampel/Pfarrer Alfons Selzle und Frau Margarete Hohmann/Herr Hubert Müllegger arbeiten, kann abschließend festgestellt werden, daß die Ehepaare wieder Mut für die Bewältigung ihrer derzeitigen Situation bekommen und ihre Lage nicht mehr so trostlos entmutigend empfinden.

Hubert Müllegger

Erfahrungsbericht der Eheberatungsgruppe Frau Hampel/Pfarrer Selzle: Die Gruppe trifft sich seit Juni 1976 in Landsberg. Es handelt sich um Ehepartner, die in den nächsten Monaten entlassen werden. Aufgabe und Ziel der Gruppe ist es, die psychischen und menschlichen Schwierigkeiten, die den Entlassenen in Familie und Ehe bevorstehen könnten, durchzudenken und darauf vorzubereiten. Durch die Gespräche soll eine nüchterne Einschätzung der Realität gefördert und das Verständnis für den Ehepartner geweckt werden.

Die meisten Teilnehmer der Gruppe waren sehr gesprächsbereit, die Männer mehr als die Frauen. Die Themen kreisten um Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß, Konfliktbewältigung in der Ehe, Verarbeitung der Inhaftierung gegenüber Nachbarn, Verwandten, Kindern (besonders schwierig). Es wurde versucht, aufgestaute Aggressionen gegenüber dem Schuldmaß („Ungerechtigkeiten“), Schuld überhaupt, im Gespräch anzugehen. Wir legten Wert darauf, die

Gruppe selbst zum Nachdenken zu bringen und „die andere Seite“ eines Konflikts auch in die Beurteilung einer Sache miteinzubringen. Gespräche scheinen uns äußerst wichtig, um sich anstauende Aggressionen während der Haftzeit bewältigen zu lernen. Weitere Themen waren Kindererziehung – Rollenkonflikte (Emanzipation) – Partnerschaft – Geldverwaltung – Streit – Sexualität u. a.

In der Gruppe wurden folgende Erfahrungen gemacht:

- Frauen empfinden anders als Männer;
- die Schwere der Haftzeit wird sehr unterschiedlich empfunden (auch zwischen den Ehepartnern);
- die Frauen waren untereinander viel hilfsbereiter und solidarischer zueinander als sonst Frauen in Ehepaargruppen. Eine Frucht der Gruppenarbeit ist es, daß diese Frauen mehr menschliche Kontakte und Sachinformationen bekommen;
- Schwierigkeiten, die innerhalb der Ehe schon vor der Inhaftierung bestanden, wurden eingestanden und überdacht;
- die Scheu vor der Institution „Eheberatung“ wird abgebaut.

Um übergroße Erwartungen abzubauen, wurde eine anonyme Befragung während der Gruppenstunde geschrieben zu dem Thema „Was erwarte ich von meinem Ehepartner?“ Diese Befragung und die anschließenden Gespräche darüber zeigten die hohen Ansprüche des Mannes („sie soll immer für mich da sein“) und die heruntergeschraubten der Frau („daß das nicht mehr vorkommt“).

Die Teilnehmer zeigten, daß sie sich gut sprachlich ausdrücken können, aber daß es ihnen schwerfällt, differenziert zu denken. Das Einfühlungsvermögen der männlichen Teilnehmer in die Frauen erschien schwach entwickelt. Dies zu fördern sind gerade diese gemischten Gruppen sehr hilfreich. Ein Anliegen wäre es uns auch, die Einsicht zu fördern, daß man für sein Geschick selbst verantwortlich ist und nicht immer anderes (Milieu, Eltern, „Ungerechtigkeit der Welt“) verantwortlich machen kann.



... für Sie gelesen

Einführung in das geltende Strafverfahrensrecht

Hein Zipf: Strafprozeßrecht, 2. Aufl., de Gruyter, Berlin, New York 1976. 238 S. DM 19,80.

Das nach kurzer Zeit in zweiter neu bearbeiteter Auflage erschienene Bändchen bietet eine auf Vollständigkeit der Stoffbehandlung ausgerichtete, klar gegliederte und zuverlässige Einführung in das geltende Strafverfahrensrecht. Die Materie wird in systematischer Form vermittelt, dabei werden allerdings Schwerpunkte gebildet, bei deren Auswahl Rücksicht auf die Ausbildungsordnungen und damit auf den in erster Linie angesprochenen Interessentenkreis von Studenten und Referendaren genommen wurde. Die Darstellung ist nicht auf eine bloße Wiedergabe des geltenden Rechts beschränkt, sondern versucht darüber hinaus die grundlegenden Gedanken herauszuarbeiten und die rechtspolitische Dimension einzubeziehen, die gerade gegenwärtig angesichts der vielfältigen Entwicklungen im Strafprozeß von besonderer Bedeutung ist.

So begrüßenswert der Ansatz und so sachkundig die Bearbeitung auch sind, so stellen sich bei der Lektüre doch Zweifel ein, ob mit den gut zweihundert kleinformatigen Textseiten die bei den Lesern erhofften Lernerfolge auch tatsächlich erreicht werden. Der knappe Raum zwingt den Autor fast durchgehend zu einer starken Komprimierung der Ausführungen, die zwar nicht die Lesbarkeit des Buches, wohl aber das

Verständnis der komplexen und für den Anfänger unanschaulichen Materie erschwert. Nicht selten muß sich die Darstellung auf eine Referierung der gesetzlichen Vorschriften oder auf wenige andeutende Sätze zu schwierigen Problemen beschränken.

Hier stellt sich dann jedenfalls unter Ausbildungsgesichtspunkten die Frage, ob unter der gegebenen textlichen Beschränkung nicht lieber auf annähernde Vollständigkeit zugunsten vertiefter Durcharbeitung von Schwerpunkten hätte verzichtet werden sollen. Wünschenswert erschiene auch eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Geschehensabläufe in der Praxis und ihrer theoretischen Aufarbeitung durch eine sozialwissenschaftlich orientierte Strafprozeßlehre, deren Bedeutung auch Zipf betont.

Diese kritischen Bemerkungen aus vorwiegend didaktischer Perspektive schmälern allerdings nicht den Wert des Buches als einer knappen, dennoch aber gut lesbaren und zuverlässigen Informationsquelle zum geltenden Strafverfahrensrecht, die insbesondere zur Vermittlung einer ersten Orientierung geeignet ist. Wer tiefer in die Materie eindringen will, muß umfassendere oder speziellere Darstellungen heranziehen. Dazu bietet das Buch von Zipf durch zahlreiche Verweisungen auf weiterführende Literatur wertvolle Hilfe.

H. Giehring

Teamarbeit in der Sozialpädagogik

Martin Scherpner, Gabriele Fink, Winfried Kowollik: Teamarbeit in der Sozialpädagogik (Jugend-Bildung-Erziehung. Eine Schriftenreihe erzieherischer Arbeitshilfen). Katzmann Verlag, Tübingen 1976. 126 S. DM 13,80.

Teamarbeit ist ein Schlüsselbegriff der heutigen Sozialarbeit und Sozialpädagogik geworden. Daß Zusammenarbeit in diesen zunehmend arbeitsteilig organisierten Tätigkeitsbereichen unerlässlich ist, stellt eine Binsenweisheit dar. Längst geht es nicht mehr um das Ob, sondern um das Wie. Zahlreiche Tagungen und Veröffentlichungen der letzten Jahre kreisten um die Frage, auf welche Weise sich am besten kooperatives Verhalten in der Vollzugsanstalt, in der Straffälligenhilfe oder innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit erreichen und praktizieren läßt.

Die vorliegende Schrift arbeitet nun die wesentlichen theoretischen und praktischen Gesichtspunkte solcher Kooperation heraus. „Didaktisch-methodische

Hinweise auf die Gestaltung von Teamarbeit“ und „didaktisch-methodisch vorbereitete Übungen zur Förderung der Teamfähigkeit“ (S. 9) sollen dem Leser zur Einsicht in die Gesetzmäßigkeiten und Schwierigkeiten der Zusammenarbeit im Team verhelfen, ihm gleichzeitig aber auch Wege der Einübung in kooperatives Verhalten aufzeigen.

Die leicht lesbare, durch Beispiele recht anschaulich wirkende Schrift ist vor allem für die sozialpädagogische Ausbildung und Weiterbildung gedacht. In dem Maße, in dem der Justizvollzug selbst als sozialpädagogisches Handlungsfeld verstanden wird, erweist sie sich auch dort von Nutzen. Namentlich die Vollzugsschulen sollten darauf zurückgreifen. Erst recht werden die Mitarbeiter der Straffälligenhilfe eine solche Einführung und Anleitung begrüßen.

H. Müller-Dietz

Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität

Seminar: Abweichendes Verhalten III: Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität Bd. 2. Strafprozeß und Strafvollzug. Hrsg. von Klaus Lüderssen und Fritz Sack (Suhrkamp taschenbuch wissenschaft stw 86). Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1977. 453 S. DM 16,—.

Die beiden ersten Bände des auf drei Bände berechneten Sammelwerkes wurden in Heft 4/1976, S. 248, dieser Zeitschrift besprochen. Während jene Bände sich vorrangig mit kriminologischen, sozialwissenschaftlichen und strafrechtlichen Fragen befaßten, ist der dritte, abschließende Band den Themen Strafprozeß und Strafvollzug gewidmet.

Abgesehen von den Einleitungen, die von den Herausgebern stammen, setzen sich acht Beiträge mit Fragen des Strafverfahrens und der Kriminologie der Strafverfolgung sowie sieben weitere Beiträge mit Problemen des Strafvollzugs auseinander. Eine Arbeit hat speziell die Strafaussetzung zur Bewährung und die Bewährungshilfe zum Gegenstand (Lüderssen).

Auch bei diesem dritten Band überrascht eine gewisse Zufälligkeit der Auswahl. Lassen sich die Beiträge, welche „die Situation des Verdachts“ (Feest) thematisieren, noch einigermaßen auf einen Nenner

bringen, so werden unter der Überschrift „Vergewisserung und Wahl der Sanktionen“ doch recht unterschiedliche Arbeiten zusammengefaßt. Ein ähnliches Bild bietet sich hinsichtlich der Untersuchungen zum Strafvollzug. Noch am ehesten passen die Grundsatzbeiträge von Eser und Haffke zur Resozialisierung und zur emanzipierenden Sozialtherapie zusammen. Sie eignen sich auch recht gut für eine prinzipielle Auseinandersetzung mit dem Konzept eines behandlungsorientierten Vollzugs.

Was danach folgt, ist – so verdienstlich die einzelnen Beiträge auch sein mögen – recht gemischt. Das reicht dann von der Aktionsforschung im Vollzug (Reinke) über die sozialtherapeutische Anstalt (Einsele) und die Soziotherapie (de Boer) sowie Radbruchs bekannter Studie zur Psychologie der Gefangenschaft bis hin zur Analyse der sozialen Situation des Gefangenen (Hohmeier). Dem Leser, der nicht nur Detailinformationen, sondern den roten Faden (von dem eingangs die Rede ist) erwartet, dürfte es schwerfallen, ein einigendes Band aufzufinden, welches das Ganze zusammenhält.

H. Müller-Dietz

Forensische Beurteilung abweichenden Verhaltens

Medizinische und psychologische Aspekte zur forensischen Beurteilung abweichenden Verhaltens, Suchten, Transsexualismus und Terrorismus (Abhandlungen der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung im Auftrage der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, herausgegeben von Gustav Nass, 4. Folge). Verlag Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel o. J. (1977). 123 S. DM 20,—.

Die Abhandlungen der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung, die Gustav Nass in loser Folge herausgibt, behandeln in aller Regel aktuelle Probleme der Verbrechensbekämpfung, namentlich der Kriminaltherapie und des Strafvollzugs. Dies gilt auch für den neuesten Band. Einen Schwerpunkt bilden hier wiederum Beiträge zu stereotaktischen Eingriffen bei sozial auffälligen Personen, nämlich Suchtkranken, Alkoholabhängigen und Rückfalltätern. Hierüber berichten Roeder (Göttingen), Dieter Müller (Hamburg) und Dieckmann (Homburg).

Roeder faßt die Ergebnisse dieser Krankengeschichten dahin zusammen, „daß es postoperativ einer sehr sorgfältigen und manchmal sehr lange dauernden psychiatrischen Behandlung bedarf, bevor Aussagen über Erfolg oder Mißerfolg der operativen Therapie möglich sind. Nach meiner Ansicht kann eine abschließende Beurteilung wohl erst nach einer am

besten fünfjährigen Verlaufskontrolle erfolgen. Für eine pessimistische Beurteilung der operativen Therapie, vor allem jedoch für eine – aus welchen Gründen auch immer – motivierte Ablehnung besteht kein Anlaß“ (S. 105).

Weitere Arbeiten befassen sich mit dem Transsexualismus (Schleuß) sowie dem sexuellen Verhalten und Erleben jugendlicher Inhaftierter (Bottenberg, Gareis, Völkel). Gerade die letztere Arbeit, eine 1974 durchgeführte empirische Untersuchung, die auf der Befragung von 100 jungen Gefangenen einer bayerischen Vollzugsanstalt beruht, ist für Vollzugstheorie und -praxis von Interesse. Sie dokumentiert wiederum „die Krisenhaftigkeit, den biografischen Ausnahmecharakter der Sexualität unter Haftbedingungen“ (Bottenberg u. a.).

Der einleitende Beitrag von Nass selbst versteht sich als psychologische Untersuchung der Entstehung des Anarchoterrorismus. Er deutet diese Kriminalitätserscheinung anhand von Lebenslaufanalysen, Selbstbiographien und Veröffentlichungen bekannter Anarchisten des 19. und 20. Jahrhunderts vornehmlich als entwicklungspsychologisches Phänomen.

H. Müller-Dietz

Zur Diskussion um das strafrechtliche Schuldprinzip

Günter Stratenwerth: Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips, Nr. 134 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, C. F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg und Karlsruhe 1977, kartoniert, 49 Seiten, DM 14,—.

Manche Vorkämpfer der Strafvollzugsreform vertreten die Auffassung, die Aufgabe des strafrechtlichen Schuldprinzips und die Einführung eines Maßnahmenrechts zur Sozialen Verteidigung sei die Voraussetzung für das Gelingen eines Behandlungsvollzugs. Nach dem Abschluß der Strafrechtsreform werden wir jedoch davon ausgehen müssen, daß das Schuldstrafrecht auf absehbare Zeit Gültigkeit behalten wird. Für die im Strafvollzug Tätigen bedeutet das die Notwendigkeit, sich mit dem Schuldprinzip abzufinden und sich mit ihm als einer wesentlichen Voraussetzung für die Aufnahme in den Strafvollzug auseinanderzusetzen zu müssen. Für eine solche Auseinandersetzung eignet sich die vorliegende kleine Schrift besonders gut. Aus ihr wird deutlich, daß sich die

Fronten der Sozialen Verteidigung und des Schuldstrafrechts längst nicht mehr so schroff gegenüberstehen, wie das die manchmal emotional geführte Diskussion erscheinen läßt.

In knapper Kürze beschreibt der Verfasser die Entwicklung des Schuldgedankens von der „Geburt der Strafe“ bis heute. Das Schwergewicht der Studie liegt bei einer Erörterung des heutigen Diskussionsstandes, der von einer Befreiung des Schuldbegriffs von moralischen und ethischen Bestandteilen gekennzeichnet sei. Der Verfasser weist nach, daß der Gedanke der Generalprävention hier schon lange — offen oder verdeckt — eine wichtige Rolle spielt. Im Ergebnis tritt er dafür ein, das Schuldprinzip zwar beizubehalten, die offene, rationale Diskussion aber unter Einbeziehung sozialstaatlicher und anderer Zweckerwägungen fortzusetzen.

K. P. Rotthaus

Kriminologie — Standpunkte und Probleme

Hans-Joachim Schneider, Kriminologie. Standpunkte und Probleme, 2., überarbeitete Auflage. Sammlung Göschen, Band 2804, Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York, 1977, 187 Seiten. DM 14,80.

Die 2., überarbeitete Auflage der „Kleinen Kriminologie“ Schneiders hat ihren Charakter behalten. Sie beruht auf der Zusammenfassung einer kriminologischen Radiokollegreihe incl. anderer Einzelsendungen. Auch die sozialpsychologische Grundkonzeption mit der Herausstellung moderner ausländischer Kriminalitätskonzeptionen ist ihr geblieben, ebenso wie die breite Referierung kriminologischer Einzeltatsachen.

Strukturelle kriminologische Akzentuierungen finden sich daher unmittelbar neben intensiven Einzelbeschreibungen, wie sie z. B. in den Kapiteln über Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen dargestellt sind. Die Veränderungen gegenüber der ersten Auflage halten sich in Grenzen und beschränken sich auf das Vorwort und einen Abschnitt auf Seite 56, der entfallen ist. Selbst im Literaturverzeichnis sind nur wenige Änderungen zu finden. Dennoch ist diese Kriminologie geeignet, interessierte Laien, aber auch Praktiker in der Strafrechtspflege über Grundprobleme der Kriminologie zu orientieren.

Hans-Georg Mey

Einführung in die Grundlagen des Strafvollzugs

Kaiser, Kerner, Schöch: Strafvollzug — eine Einführung in die Grundlagen, 2. völlig überarbeitete Auflage, C. F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg und Karlsruhe 1977, XXIII, 394 Seiten, gebunden, DM 44,—.

Als im Jahre 1974 die erste Auflage des Werks erschien, war abzusehen, daß schon bald eine gründliche Überarbeitung notwendig sein werde. Der Erlaß des Strafvollzugsgesetzes stand bevor; dadurch ist inzwischen der gesamte Strafvollzug auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Dienst- und Vollzugsordnung — für die Erstaufgabe ein notwendiger Zentralpunkt der Darstellung und kritischen Erörterung —

ist nach knapp fünfzehnjähriger Herrschaft zu einem Gegenstand vollzugsgeschichtlicher Betrachtungen geworden. Zu berücksichtigen waren bei der Neubearbeitung aber auch die bundeseinheitlichen „Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz“ (VVSt-VollzG) und die „Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug“ (DSVollz), mit denen gemeinsam erst das durch den Wegfall der Dienst- und Vollzugsordnung entstandene Vakuum ausgefüllt wird.

Das Verfasser-Team — durch das Ausscheiden von H. H. Eidt verkleinert — hat die Überarbeitung mit anerkannter Gründlichkeit durchgeführt. Das

kommt äußerlich in der Erweiterung des Umfangs von 254 auf 330 Textseiten zum Ausdruck. Die Gliederung des Werkes blieb erhalten, doch wurde durch Schwerpunktsetzung Zusammengehöriges, das bisher getrennt war, zusammengefaßt; so die Kapitel über Untersuchungshaft (S. 76 ff.), über „Differenzierung und Klassifizierung“ (S. 138 ff.), über „Betreuung und Behandlung im Normalvollzug“ (S. 264 ff.) und über „Ansätze zu einem therapeutischen Vollzug“ (S. 277 ff.). Aber auch die Sachdiskussion wurde verändert und verbessert, wo das wie z. B. beim Thema Sozialtherapie durch den veränderten Erkenntnisstand oder bei dem Zentralproblem des Vollzugspersonals wegen der weniger gelungenen Bearbeitung der Erstauflage nahegelegt war. Gerade das letztgenannte Thema kann von den betroffenen Beamten-Gruppen – auch denen des Allgemeinen Vollzugsdienstes – bei aller Fortführung der Kritik am Bestehenden jetzt als eine faire Darstellung akzeptiert werden.

Hervorzuheben ist auch die verbesserte drucktechnische Gestaltung. Wie bereits in der Erstauflage ist der Text durch zahlreiche Überschriften und Fettdruck wichtiger Stichworte gegliedert, geht die Darstellung

stärker ins Einzelne, wird Petit-Satz verwendet. Diese Aufgliederung, die noch weiter differenziert wurde, erleichtert sehr das Zurechtfinden. Obwohl die drei Verfasser heute Inhaber von Strafrechtslehrstühlen sind, ist das Werk nicht von einer juristischen Betrachtungsweise geprägt, sondern vermag gerade auch die Vertreter der im Strafvollzug tätigen Mitarbeiter mit humanwissenschaftlicher Ausbildung anzusprechen.

In Einband und äußerer Aufmachung ist das Werk an ein Lehrbuch angeglichen. Man fragt sich, ob der Untertitel „Eine Einführung in die Grundlagen“ nicht zu bescheiden ist. Doch läßt sich ein so weites Feld wie das des Strafvollzugs eben umfassend gar nicht darstellen. Trotz der erstaunlichen Stoffbeherrschung mag die Einschränkung deshalb ihren Sinn haben.

Auch für die Büchereien, die bereits die erste Auflage des Werkes beschafft haben, ist Einstellung der Zweitaufgabe zu empfehlen. Andere Interessenten sollten sich überlegen, ob sie die in Vorbereitung befindliche Uni-Taschenbuchausgabe erwerben wollen.

K. P. Rotthaus

Erwiderung auf die Buchbesprechung von G. Romkopf in ZfStrVo 1977, S. 247 – 248

Im Jahrgang 1977, S. 247 f, dieser Zeitschrift hat G. Romkopf das Buch von Aebersold/Blum, . . . der tut es immer wieder, 1975, auf eine Art und Weise rezensiert, die derjenige, der sich in der Schweiz für eine Reform des Strafvollzugs einsetzt, nur als einen ebenso gezielten wie perfiden Rückenschuß empfinden kann. Es ist eine alltägliche Strategie, solche Reformbestrebungen als linke Subversion zu diffamieren (wie gerade der Anhang des Buches belegt). Romkopf aber weiß nichts Besseres zu tun, als unter Hinweis auf das „aggressive Rot“ des Umschlags zu behaupten, den Autoren haben es besonders „der marxistische (!!!) Ansatz der Stigmatisierungstheorien angetan“, und das Buch dann auch noch als „rotes Büchlein“ zu apostrophieren.

Peter Aebersold ist mein langjähriger Mitarbeiter in Fragen des Strafvollzugs. Wenn ich mich für ihn wehre, so könnte ich als befangen erscheinen. Ich möchte mich deshalb damit begnügen, aus der Rezension, die Horst Schüler-Springorum für die Revue Internationale de Droit Pénal“ geschrieben hat (1978, Nr. 2), zu zitieren. Die dem Buch zugrundeliegende Sendereihe hatte eine offizielle Untersuchung ausgelöst, an deren Ende allerdings eine bundesrätliche Stellungnahme die Autoren „freispricht“.

Dazu bemerkt Schüler-Springorum:

„Freispricht wovon?

- vom Vorwurf, die Sendereihe sei unwissenschaftlich konzipiert;

- vom Vorwurf der unsachlichen Kritik an Heim-erziehung und Strafvollzug;
- vom Vorwurf, die Autoren verbreiteten linkes Gedankengut;
- vom Vorwurf, die Konzeption der Autoren lassen sich auf den Marxismus zurückführen;
- vom Vorwurf, die Sendereihe könnte Strafgefangene (als Hörer) gegen das geltende System aufhetzen;
- vom Vorwurf, die Sendereihe bedrohe die innere Sicherheit und verfassungsmäßige Ordnung des Landes. Nach der Lektüre des ersten Teils traut der Leser kaum noch seinen Augen. Alle diese Vorwürfe wären ihm – sofern er nur etwas von der Materie versteht – angesichts der sachbezogenen, theoretisch gezähmten und empirisch fundierten Behandlung dieses kriminologischen Grundlagenthemas nicht im Traum eingefallen.“

Weitere Rezensionen etwa von Heike Jung (ZRP 1977, 48) und von Hans Schultz (Schweiz. ZStrR 1977, 443) haben sich in der Sache nicht anders geäußert.

Man erwidert nicht auf Rezensionen. Eine so unverhüllte Diffamierung wie die von Romkopf aber kann nicht unwidersprochen bleiben. Oder sollte es ihm „nur“ an einem Minimum von Sachverstand fehlen?

Prof. Dr. Günter Stratenwerth, Basel

AUS DER RECHTSPRECHUNG

§§ 2, 13 StVollzG, § 57 StGB

1. Der Urlaub ist vom StVollzG als Behandlungsmaßnahme gedacht, die der Resozialisierung des Gefangenen dienen soll.
2. Bei ihrer Entscheidung über die Gewährung von Urlaub muß die Vollzugsbehörde sowohl dem Vollzugsziel (§ 2 Satz 1 StVollzG) als auch der Vollzugsaufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 2 Satz 2 StVollzG), Rechnung tragen.
3. Die Vollzugsbehörde ist rechtlich nicht gehindert, ihrer Entscheidung über einen Urlaubsantrag das Gutachten eines Sachverständigen zugrunde zu legen, das von der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach § 57 StGB eingeholt worden war. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Sachverständige von falschen Tatsachen ausgegangen ist oder sich wissenschaftlich fragwürdiger Methoden bedient hat.
4. Da sowohl die Entscheidung über die bedingte Entlassung als auch die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub die Sozialprognose zum Gegenstand haben, sind die Erhebungen der Strafvollstreckungskammer im Vollstreckungsverfahren für die Vollzugsbehörde verwertbar.

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. 11. 1977 — 2 Vollz. (WS) 15/77 —

Aus den Gründen:

Die Vollzugsanstalt hat es abgelehnt, dem Betroffenen Urlaub aus der Haft zu gewähren, weil seine Sozialprognose ungünstig sei. Dabei hat die Vollzugsanstalt ihre EntschlieÙung auf das Gutachten eines Professors vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz gestützt, das dieser der Strafvollstreckungskammer zur Frage einer bedingten Entlassung gemäß § 57 StGB erstattet hatte. Den gegen diese EntschlieÙung gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Die Entscheidung über die Erteilung von Urlaub aus der Haft gemäß § 13 StVollzG ist der Vollzugsbehörde übertragen. Der Anstaltsleiter oder die von ihm mit dieser Frage gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG betrauten Beamten haben hierüber nach ihrem pflichtgemäÙen Ermessen zu befinden. Ein Anspruch des Gefangenen auf Urlaub aus der Haft besteht nicht. Dem Gefangenen kann lediglich Urlaub gewährt werden, und zwar unter der vom Gesetzgeber gewollten sachlichen Vor-

aussetzung, daß die Erteilung von Urlaub nach dem Ergebnis des bisherigen Vollzugs angezeigt ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, § 13 Rdn. 2). Denn der Urlaub ist vom Gesetz als Behandlungsmaßnahme gedacht, die der Resozialisierung des Gefangenen dienen soll. Neben dem genannten eigentlichen Vollzugsziel hat der Strafvollzug aber auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 2 Satz 2 StVollzG).

Beiden Aufgaben hat die EntschlieÙung der Vollzugsbehörde daher Rechnung zu tragen. Die Rechte des Gefangenen beschränken sich somit auf eine pflichtgemäÙe Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörde unter Beachtung beider Vollzugsziele. Die richterliche Nachprüfung ihrer EntschlieÙung wiederum erstreckt sich nur auf einen Mißbrauch oder eine Überschreitung des Ermessens (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde zu setzen (vgl. Beschluß des Senats vom 16. Mai 1977 — 2 Vollz. (Ws) 4/77 —). Diese Grenze der Nachprüfbarkeit hat die Strafvollstreckungskammer beachtet.

Die Entscheidung der Kammer zur Sache ist auch rechtlich zutreffend. Denn die EntschlieÙung der Vollzugsbehörde ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Angesichts der Straftat, deretwegen der Betroffene verurteilt worden ist, mußte bei der Entscheidung dem Schutz der Allgemeinheit vor dem Betroffenen besondere Beachtung geschenkt werden. Der Betroffene befindet sich schon über neun Jahre lang im Strafvollzug. Eine eingehende und sorgfältige Auseinandersetzung mit seiner Persönlichkeit und deren Entwicklung im Vollzug war daher geboten.

Zur Würdigung der Persönlichkeit war es somit durchaus angezeigt, sich auch der Erkenntnisse eines der Anstalt nicht angehörenden Psychologen zu bedienen, zumal wenn es sich wie hier um einen besonders qualifizierten Sachverständigen handelt. An einer Verwertung dieses Gutachtens war die Vollzugsbehörde nicht etwa deshalb gehindert, weil das Gutachten nicht von ihr, sondern von der Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 57 StGB eingeholt worden war. Denn die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Vollstreckungsverfahren sind für die Vollzugsbehörde richtungsweisend und in Vollzugsfragen hinsichtlich des Zeitpunkts einer künftigen Entlassung bindend, wie dies der Senat zur Frage des Sonderurlaubs nach § 15 Abs. 4 StVollzG bereits entschieden hat (Beschluß vom 16. Mai 1977).

Beide Entscheidungen, das heißt die bedingte Entlassung und die Gewährung von Urlaub, haben die Sozialprognose des Gefangenen zum Gegenstand.

Die Erhebungen der Strafvollstreckungskammer sind daher für die Vollzugsbehörde verwertbar. Die Auswahl eines Sachverständigen ist unabhängig von Wünschen und Vorstellungen des Gefangenen in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt. Die Vollzugsanstalt konnte im vorliegenden Fall ihre Auswahl daher in der Weise treffen, daß sie auf das schon vorliegende, im Vollstreckungsverfahren eingeholte Gutachten zurückgegriffen hat. Daß sie hierbei die Eignung des Sachverständigen falsch eingeschätzt oder sich bei dessen Auswahl von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen, ist bei der gerichtsbekanntenen Qualifikation des Sachverständigen nicht zu besorgen. Die Entschließung der Vollzugsanstalt bedurfte zur gerichtlichen Nachprüfung in diesem Fall keiner eingehenden Begründung, da sie sich im wesentlichen auf das Gutachten stützt, das die Persönlichkeit des Betroffenen umfassend würdigt.

Der Einwand des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren erster Instanz, die Diagnose des Sachverständigen treffe nicht zu, brauchte der Strafvollstreckungskammer unbeschadet des hier herrschenden Amtsermittlungsprinzips das Anstellen eigener Ermittlung-

gen nicht nahezu legen. Die Kammer konnte sich vielmehr mit guten Gründen schon anhand des Gutachtens von der Unrichtigkeit dieses nicht näher ausgeführten Einwands überzeugen. Diese Frage wäre allerdings anders zu beurteilen, wenn der Sachverständige von falschen Tatsachen ausgegangen wäre oder sich wissenschaftlich fragwürdiger Methoden bedient hätte.

Für die mit der Rechtsbeschwerde beantragte Einholung eines weiteren Gutachtens ist rechtlich kein Raum. In dem Vorbringen zur Begründung dieses Beweisantrags, der Betroffene habe seine sexuellen Schwierigkeiten und seine Schwäche hinsichtlich des Genusses von Alkohol überwunden, könnte im übrigen nicht die Behauptung gesehen werden, der Sachverständige habe seinem Gutachten falsche Tatsachen zugrunde gelegt, da dessen Annahme einer Anfälligkeit zu Alkoholabusus und Sexualstraftaten das Ergebnis seiner Würdigung ist. Letztlich hat die Strafvollstreckungskammer auch im übrigen das Vorliegen ermessensfehlerhafter Erwägungen in der Entschließung der Vollzugsbehörde in zutreffender Weise verneint.

§§ 23 ff. EGGVG §§ 109, 162 ff. StVollzG,

Für die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen der Vollzugsanstalt gegenüber dem ihr zugeordneten Anstaltsbeirat ist seit 1. 1. 1977 im Hinblick auf die Regelung der Rechtsstellung des Beirates im StVollzG nach § 109 StVollzG die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet. Damit ist die frühere Zuständigkeit der Strafsenate nach §§ 23 ff. EGGVG entfallen.

Beschluß des 3. Strafsenates des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 29. 9. 1977 — 3 VAs 40/77 —

Aus den Gründen:

Der Antragsteller hat als Mitglied des Beirates einer JVA beantragt, ihm Einsicht in die ärztlichen Untersuchungsbefunde eines Strafgefangenen zu gewähren. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG.

Der Hauptantrag konnte keinen Erfolg haben, denn das angerufene Gericht ist sachlich nicht zuständig für die begehrte Entscheidung. Auf den Hilfsantrag hin war das Verfahren vielmehr an die Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichtes zu verweisen.

Die Zuständigkeit des Senats für die erstrebte Entscheidung über die geltend gemachte Rechtsverletzung ist im Hinblick auf § 23 Abs. 3 EGGVG ausgeschlossen, weil „die ordentlichen Gerichte bereits aufgrund anderer Vorschriften angerufen werden können“. Für die Überprüfung behaupteter Rechtsver-

letzungen eines Justizvollzugsanstaltsbeirates ist die Anrufung der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht gemäß § 109 ff. StVollzG eröffnet. Zu dieser rechtlichen Wertung führt eine an Sinn und Zweck der Einrichtung des Anstaltsbeirates sowie des StVollzG orientierte Auslegung.

Sie wird bereits durch den Wortlaut des § 109 Abs. 1 StVollzG zugelassen, wonach gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs gerichtliche Entscheidungen beantragt werden können. Diese Vorschrift ist allerdings, wie sich aus dem Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ergibt, auf das Rechtsverhältnis des Strafgefangenen im Vollzug zugeschnitten. Jedoch steht das einer Anwendung der Vorschriften über die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Maßnahmen der Anstalt gegenüber dem zugeordneten Beirat nicht entgegen, sie wird vielmehr durch den Aufgabenbereich und die Stellung des Beirates sowie durch den Sinn des StVollzG gefordert.

Die mit dem StVollzG bundesweit eingeführte Einrichtung der Anstaltsbeiräte — gem. §§ 198 Abs. 2 Nr. 1, 199 Abs. 1 Nr. 3 StrVollzG zunächst als Sollvorschrift, ab 1. Januar 1980 in den zwingenden Bestimmungen der §§ 162—165 — gehört zwar keiner der drei Gewalten an, ist aber als „Scharnier“ zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit angesichts ihrer durch Gesetz zugewiesenen Stellung und Aufgaben als im Justizvollzug tätig mitwirkendes, in diesem Bereich organisatorisch eingegliedertes Organ zu sehen. Seine, auch gegenüber der Anstaltsleitung, bestehenden Rechte sind im StVollzG geregelt. Es erscheint wegen dieses inneren Zusammenhangs deshalb allein sachgerecht, daß bei Streitigkeiten über

den Umfang der Rechte des Beirats das Organ entscheidet, das seit dem Inkrafttreten des StVollzG am 1. Januar 1977 über alle, die rechtliche Ausgestaltung des Strafvollzugs betreffenden Fragen zu entscheiden hat, nämlich die Strafvollstreckungskammer, während dieser Bereich gleichzeitig aus der vorher eröffneten gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit gem. §§ 23 ff. EGGVG herausgefallen ist.

Nur bei dieser Auslegung wird gewährleistet, daß die sachliche Zuständigkeit keine andere wäre, wenn seitens Strafgefangener Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung gestellt wird, durch die sich Gefangene in einem Recht auf Kontakt mit dem Anstaltsbeirat verletzt fühlen. Denn hierfür wäre allein die Strafvollstreckungskammer zuständig.

§§ 2, 3, 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 a zu § 13

- 1. Befindet sich ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener zehn Jahre im geschlossenen Vollzug (§ 13 Abs. 3 StVollzG) und stellt die Vollzugsbehörde das Vorliegen der Eignung im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG fest, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Regelurlaub gegeben. Insbesondere steht in einem solchen Falle Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a VVStVollzG einer Beurlaubung nicht entgegen. Auch bedarf es hierzu keiner Zustimmung des Gnadenträgers.**
- 2. Der den §§ 2 und 3 StVollzG innewohnende Rechtsgedanke, den Gefangenen nicht stärker von der Außenwelt zu isolieren, als für den Freiheitsentzug und die Behandlung notwendig ist, ist auch auf die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten anzuwenden, ohne daß es dabei auf die Frage einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung ankommen könnte. Die Gewährung von Regelurlaub richtet sich daher in solchen Fällen – abgesehen von der zeitlichen Sonderregelung des § 13 Abs. 3 StVollzG – grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, die für Gefangene mit zeitigen Freiheitsstrafen gelten.**

Beschluß der Großen Strafkammer 27 als Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg vom 3. 8. 1977 – (98) Vollz 37/77 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt seit mehr als elf Jahren eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er begehrt Regelurlaub. Die Anstaltskonferenz hat ihn für geeignet befunden, das Strafvollzugsamt jedoch eine Entscheidung u. a. deshalb zurückgestellt, weil es zuvor eine Auskunft des Gnadenträgers darüber für erforderlich hält, ob eine Begnadigung innerhalb der nächsten zwei oder drei Jahre in Betracht komme.

Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet. Der Antragsteller erfüllt die formellen Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 StVollzG, da er sich zum Zeitpunkt seines Antrags mehr als 10 Jahre im Vollzug befunden hat. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG hatte die Antragsgegnerin in der nach Abschnitt 7 Abs. 3 VV zu § 13 Strafvollzugsgesetz einberufenen Konferenz festgestellt. Der Antragsteller hat auch in mehreren gelockerten Ausführungen bewiesen, daß er Vollzugslockerungen nicht

dazu benutzt, sich der Freiheitsstrafe zu entziehen. Da das Strafvollzugsamt keine Einwendungen gegen eine Beurlaubung auf in der Person des Antragstellers liegende Umstände zu stützen vermag, hätte es die erforderliche Zustimmung zur Beurlaubung erteilen müssen.

Die im Aussetzungsantrag dargelegten Erwägungen sind nicht geeignet, die Versagung der Zustimmung zu rechtfertigen. Die Regelung des § 13 StVollzG und die dazu erlassenen VV lassen keinen Raum für die Beteiligung des Gnadenträgers. Der Gesetzgeber ist ersichtlich davon ausgegangen, Urlaub nicht als Entlassungsvorbereitung, sondern auch als Maßnahme zur Lockerung des Vollzugs zu gewähren. In der Begründung des Regierungsentwurfs des StVollzG heißt es wörtlich: „Der regelmäßige Urlaub hat die Aufgabe, die aus der Isolierung der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern . . . Von dem Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung (§ 15 Abs. 3) und dem Urlaub aus besonderem Anlaß (§§ 35, 36) unterscheidet sich dieser Urlaub dadurch, daß er zu seiner Rechtfertigung keines besonderen Anlasses bedarf und deshalb regelmäßig erteilt werden kann, wenn der Gefangene sich bewährt . . . Grundsätzlich können im Vollzug der lebenslangen Strafe für die Gewährung des Urlaubs keine anderen Gesichtspunkte gelten als für den Urlaub im Vollzug der längerzeitigen Freiheitsstrafen. Auch der Vollzug der lebenslangen Strafe darf den Gefangenen nicht stärker von der Außenwelt isolieren als für den Freiheitsentzug und die Behandlung notwendig ist“ (vgl. BT-Dr. 7/918, S. 52 f.).

Daraus wird deutlich, daß der den § 2 und 3 StVollzG innewohnende Rechtsgedanke auch auf die zu lebenslanger Haft Verurteilten anzuwenden ist (vgl. insoweit auch BVerfG, Urt. v. 21. 6. 1977, S. 66 f.), ohne daß es hierbei auf die Frage einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung ankommen könnte. Auch die Tatsache, daß § 13 Abs. 3 StVollzG auf einen vorangegangenen Vollzug von zehn Jahren abstellt, spricht angesichts des Umstandes, daß die durchschnittliche Verbüßungsdauer von zu lebenslanger Haft Verurteilten in den Jahren von 1945 bis 1975 zwanzig Jahre betrug (vgl. BVerfG Urt. v. 21. 6. 1977, S. 22), eindeutig dafür, daß der Gesetzgeber die Frage der Beurlaubung nicht von der Frage der Begnadigung abhängig machen wollen.

Darüber hinaus ist das Vorbringen des Strafvollzugsamtes aber auch insoweit unschlüssig, als zur Begrün-

derung des Aussetzungsantrags vorgetragen wird, es sei beabsichtigt, den Gnadenträger in all den Fällen zu beteiligen, in denen Zweifel daran bestünden, daß der zu lebenslanger Haft Verurteilte die Beurlaubung durchstehen werde, ohne sich der Freiheitsstrafe zu entziehen. Diese Zweifel hätten dem Strafvollzugsamt nur infolge einer entsprechenden Mitteilung durch die Antragsgegnerin kommen können. Diese hätte jedoch ihrerseits solche Zweifel in ihre Prüfung nach § 11 Abs. 2 StVollzG einfließen lassen müssen und hätte eine Beurlaubung angesichts von solchen Zweifeln nicht befürworten dürfen. Der Umstand, daß die Anstaltskonferenz dem Antrag des Antragstellers zustimmte, zeigt, daß für Bedenken dieser Art kein Anlaß bestand. Das Strafvollzugsamt durfte somit im Einzelfall aus dieser Erwägung heraus seine Zustimmung nicht versagen.

Auch die vom Strafvollzugsamt eingeführte Klärung der Frage einer Begutachtung der Zuverlässigkeit durch unabhängige Sachverständige ist nicht geeignet, die Versagung der Zustimmung zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber ist bei der Fassung des StVollzG gerade von der hohen Wahrscheinlichkeit ausgegangen, daß die Zuverlässigkeit des Gefangenen sich auch mit Hilfe von Sachverständigen nicht immer hinreichend klären läßt (vgl. Begründung des § 13 StVollzG, BT-Dr. 7/918, S. 53).

Nach alledem wird deutlich, daß das Strafvollzugsamt auch im Hinblick auf die geltend gemachten Bedenken der Entscheidung der Antragsgegnerin hätte zustimmen müssen. Weitere als die vorgetragenen Gründe für eine Aussetzung des Verfahrens, insbesondere solche, die eine endgültige Versagung der Zustimmung zur Folge haben könnten, sind nicht ersichtlich.

Angesichts der Tatsache, daß die Antragsgegnerin nach wie vor die Auffassung vertritt, der Antragsteller erfülle die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Urlaubsregelung, ist davon auszugehen, daß ein in Beziehung auf den innerbehördlichen Mitwirkungsakt bestehendes Ermessen des Strafvollzugsamtes auf null geschrumpft ist, da andere Beurteilungskriterien als die der Antragsgegnerin zur Verfügung stehenden nicht vorhanden sind, eine Verweigerung der Zustimmung aber nur auf in der Person des Antragstellers liegende Gründe hätte gestützt werden können. Daraus folgt, daß die Sache entscheidungsreif ist und die Kammer den Mitwirkungsakt der Aufsichtsbehörde ersetzen kann, da angesichts des aufgeklärten Sachverhalts nur eine rechtmäßige Entscheidung, nämlich die Erteilung der Zustimmung, denkbar ist (vgl. Eyermann-Fröhler, VWGO, 7. Aufl., 1977, § 42 Rdn. 56 b).

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 3 zu § 11, VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 13

- 1. §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bezeichnen nur die Mindestvoraussetzungen für die Gewährung von Urlaub (neben der Zustimmung des Gefangenen); sie besagen nicht, daß die Vollzugsbehörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen einem entsprechenden Antrag stattgeben müßte und nicht auch aus anderen Gründen – etwa wegen sonstigen Verhaltens im Vollzug – ablehnen könnte.**
- 2. Allerdings muß die Entscheidung der Vollzugsbehörde stets erkennen lassen, daß ihr eine pflichtgemäße Abwägung der im Einzelfall für und gegen die beantragte Maßnahme sprechenden Umstände zugrundeliegt. Dabei genügt es nicht, auf Verwaltungsvorschriften und Ermessensrichtlinien sowie das Vorliegen bestimmter darin genannter Voraussetzungen zu verweisen.**
- 3. Dementsprechend reicht es nicht aus, Tatsachen, die nach den VVStVollzO in der Regel zur Ablehnung führen, festzustellen und darzutun, daß besondere Umstände, die eine andere Entscheidung tragen könnten, nicht vorliegen. Eine solche Handhabung würde das Regel-Ausnahme-Verhältnis des StVollzG umkehren, indem sie die Regelbeispiele zu Gründen der Ungeeignetheit machen würde, die erst gemäß VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 11 StVollzG bzw. VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 13 StVollzG besonders zu entkräften wären. Als schematisierte Einschränkung des den Vollzugsbehörden gewährten Ermessensspielraums durch Verwaltungsvorschriften könnte sie die Gerichte nicht binden.**

Allemaal bedarf es daher der Ausfüllung dieses Handlungsspielraums durch eine am Einzelfall ausgerichtete Ermessensentscheidung.

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. 11. 1977 – 2 Vollz (Ws) 10/77 –

Aus den Gründen:

Lockerungen des Vollzugs (§ 11 StVollzG) und Urlaub (§ 13 StVollzG) können nach § 11 Abs. 2 StVollzG mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen und die bewilligte Maßnahme zu Straftaten mißbrauchen werde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Anstaltsleiter als zuständige Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall selbst zu prüfen. Daß eine solche Prüfung in den zur gerichtlichen Entscheidung gestellten Fällen erfolgt ist, kann den ablehnenden Bescheiden vom 1. und 12. Juli 1977 nicht entnommen werden. Sie lassen jede Auseinandersetzung mit den dargestellten Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 StVollzG vermissen und beschränken sich im wesentlichen auf die formelhafte Wendung, es seien zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Antragsteller während der letzten Strafunterbrechung eine strafbare Handlung begangen habe, sowie auf die Feststellung, daß gegen den Strafgefangenen weitere Strafverfahren anhängig seien.

Diese Umstände allein tragen die Ablehnung der begehrten Maßnahmen nicht. Zwar sind bei ihrem Vorliegen Gefangene nach Nr. 6 Abs. 2 c und d der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 11 StVollzG für Lockerungen des Vollzugs und nach Nr. 4 Abs. 2 d und c der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG für Urlaub in der Regel vollkommen ungeeignet. Aber unabhängig von den noch zu erörternden Bedenken gegen diese Verwaltungsvorschriften selbst hat der Anstaltsleiter nicht beachtet, daß ihm durch die Klausel „in der Regel“ und „namentlich“ ein Handlungsspielraum eingeräumt ist, der der Ausfüllung durch eine am Einzelfall ausgerichtete Ermessensentscheidung bedarf. Außerdem ist er in den Gründen des den Freigang ablehnenden Bescheides vom 12. Juli 1977 offenbar davon ausgegangen, daß bei anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren der Widerspruch der Strafverfolgungsbehörde gegen Lockerungen des Vollzugs für ihn bindend sei, obwohl die Verwaltungsvorschriften lediglich die Anhörung dieser Behörde vorschreiben (Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 der VV zu § 11 StVollzG, Nr. 4 Abs. 3 Satz 2 der VV zu § 13 StVollzG).

Da mithin die Bescheide des Anstaltsleiters schon eine den Verwaltungsvorschriften entsprechende fehlerfreie Ermessensentscheidung vermissen lassen, hätte die Strafvollstreckungskammer die angefochtenen Verfügungen – soweit nicht durch Zeitablauf erledigt – aufheben und zur erneuten Bescheidung unter Begutachtung der Rechtsauffassung des Gerichts an die Behörde zurückgeben müssen. Das hat die Kammer unterlassen, weil sie aufgrund eigener Abwägung die angefochtenen Ablehnungen für begründet hielt. Indessen war sie nicht befugt, ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anstaltsleiters zu setzen (Senatsbeschuß vom 16. Mai 1977 – 2 Vollz [Ws] 4/77), auch nicht, soweit eine Ermessensentscheidung überhaupt fehlte (vgl. OLG Hamburg, Beschuß vom 19. Juli 1977 – Vollz [Ws] 6/77).

Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen sind daher der angefochtene Beschuß der Strafvollstreckungskammer und die zugrundeliegenden Bescheide des Anstaltsleiters in dem im Entscheidungssatz bezeichneten Umfang aufzuheben. Seine Anträge sind neu zu bescheiden. Maßstab der zu treffenden Entscheidung ist, wie bereits ausgeführt, § 11 Abs. 2 StVollzG, der für die Anordnung von Lockerungen des Vollzugs und in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG für die Gewährung von Urlaub neben der Zustimmung des Gefangenen lediglich voraussetzt, daß nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten mißbrauchen werde. Diese Vorschrift bezeichnet allerdings nur die Mindestvoraussetzungen für die begehrten Maßnahmen; sie besagt nicht, daß bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Vollzugsanstalt einem entsprechenden Antrag stattgeben müßte und nicht auch aus anderen Gründen – etwa wegen sonstigen Verhaltens im Vollzug – ablehnen könnte (so auch OLG Hamburg a. a. O.).

Allerdings muß die Entscheidung immer erkennen lassen, daß ihr eine pflichtgemäße Abwägung der im Einzelfall für und gegen die beantragte Maßnahme sprechenden Umstände zugrundeliegt. Dabei genügt es nicht, auf Verwaltungsvorschriften oder Ermessensrichtlinien und das Vorliegen bestimmter darin genannter Voraussetzungen zu verweisen. Insbesondere reicht es nicht aus, Tatsachen, die nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften in der Regel zur Ablehnung führen, festzustellen und darzutun, daß besondere Umstände, die eine andere Entscheidung tragen könnten, nicht vorliegen. Denn diese Handhabung kehrt das Regel-Ausnahme-Verhältnis des Gesetzes um, indem sie die Regelbeispiele zu Gründen der Ungeeignetheit macht, die erst gemäß Nr. 6 Abs. 3 der VV zu § 11 StVollzG bzw. Nr. 4 Abs. 3 der VV zu § 13 StVollzG besonders zu entkräften sind.

Das begegnet durchgreifenden Bedenken (vgl. Calliess-Müller-Dietz, StVollzG, § 13 Rdnr. 2). Eine solche schematisierte Einschränkung des den Vollzugsbehörden vom Gesetzgeber gewährten Ermessensspielraums durch Verwaltungsvorschriften kann die Gerichte nicht binden. Gerichtlicher Überprüfung halten daher nur solche Entscheidungen des Leiters der Vollzugsanstalt stand, die unter freier Abwägung der Umstände getroffen worden sind, die für den Einzelfall von Bedeutung sein können (vgl. OLG Celle, Beschuß vom 22. Juli 1977 – 3 Ws 202/77 [StVollz]; OLG Frankfurt, Beschuß vom 29. Juni 1977 – 3 Ws 261/77).

Andererseits enthalten die zu §§ 11 und 13 StVollzG erlassenen Verwaltungsvorschriften durchaus zulässige Gesichtspunkte für die im jeweiligen Fall vorzunehmende Abwägung (ebenso OLG Celle, a. a. O.; anderer Ansicht für Nr. 4 Abs. 2 a der VV zu § 13 StVollzG OLG Frankfurt a. a. O.). Jedoch ist das ihnen für die Entscheidung zukommende Gewicht sehr unterschiedlich. So ergibt sich der in Nr. 2 Abs. 1 c und d der VV zu § 11 StVollzG und in Nr. 3 Abs. 1 b und c der VV zu § 13 StVollzG bestimmte Ausschluß eines Gefangenen von Urlaub, Freigang und Ausgang bei Vorliegen von Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft oder dem Bestehen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung aus der Natur solcher Anordnungen von selbst.

Bei der im Streitfall zu treffenden Entscheidung ist es zwar ein starkes Indiz für die Befürchtung, der Gefangene werde Freigang und Urlaub zur Begehung strafbarer Handlungen mißbrauchen, wenn er während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen hat. Es kommt aber auf die Umstände des Einzelfalles an, welche Bedeutung der Tatsache beizumessen ist, daß ein weiteres Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Gefangenen anhängig ist; betrifft es eine geringfügige, vor Beginn der Strafvollstreckung begangene Tat, kann es für die Entscheidung nahezu bedeutungslos werden. Auch hier zeigt sich, daß die schematische Bindung des Ermessens an formale Kriterien, wie sie zum Teil in den zum Strafvollzugsgesetz ergangenen Verwaltungsvorschriften enthalten sind, nicht immer zu einer dem Gesetz entsprechenden Entscheidung führt und insoweit nicht rechtmäßig ist.